



Amtliche Mitteilungen 72/2022

**Gemeinsame Prüfungsordnung der
Universität zu Köln für die Studiengänge
Bachelor of Arts, Lehramt an Grund-
schulen, Lehramt an Haupt-, Real-,
Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen,
Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für
sonderpädagogische Förderung
vom 4. August 2022**

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 5. SEPTEMBER 2022

Gemeinsame Prüfungsordnung
der Universität zu Köln für die Studiengänge Bachelor of Arts,
Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar-
und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische
Förderung

vom 4. August 2022

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), erlässt die Universität zu Köln die folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienziel.....	5
§ 3 Akademischer Grad.....	6
§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation	6
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums	6
§ 5a Lehramt an Grundschulen	7
§ 5b Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen.....	8
§ 5c Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	9
§ 5d Lehramt an Berufskollegs	11
§ 5e Lehramt für sonderpädagogische Förderung	12
§ 6 Module	14
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten...	16
§ 8 Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt.....	16
§ 9 Lehrveranstaltungen.....	17
§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung	19
§ 11 Anerkennung von Leistungen	20

§ 12 Prüfungsformen	21
§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	25
§ 14 Prüfungssprache	26
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen	27
§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Modulprüfungen.....	28
§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen	29
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen	30
§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	34
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen	34
§ 21 Modul Bachelorarbeit.....	35
§ 22 Prüfungsausschüsse	38
§ 22a Gemeinsamer Prüfungsausschuss	39
§ 22b Fachprüfungsausschüsse	42
§ 23 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung	48
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß	50
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads	52
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht	52
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente	53
§ 28 Übergangsbestimmungen.....	54
§ 29 Veröffentlichung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten	55
Anhänge.....	57

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für folgende Studiengänge:

- Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen (LA GS);
- Bachelor of Arts, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (LA HRSGe);

- Bachelor of Arts, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LA GyGe);
- Bachelor of Arts, Lehramt an Berufskollegs (LA BK);
- Bachelor of Arts, Lehramt für sonderpädagogische Förderung (LA SoPä)

an der Universität zu Köln. ²Sie legt die Grundsätze für alle Studienbereiche (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften, Praxisphasen) fest. ³Die Inhalte und Anforderungen der Studienbereiche sind in den Anhängen geregelt. ⁴Die Anhänge sind Teil dieser Prüfungsordnung.

(2) ¹Soweit ein Studienbereich nicht an der Universität zu Köln angeboten wird, erfolgt das Studium auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung. ²An die Stelle dieser Ordnung tritt die entsprechende Ordnung der kooperierenden Hochschule. ³Das Nähere regeln die Kooperationsvereinbarungen.

§ 2

Studienziel

¹Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.¹

²Durch den Abschluss des Bachelorstudiums wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang in einen auf die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ausgerichteten Masterstudiengang erworben hat. ³Sie oder er hat einen Überblick über die grundlegenden fachlichen, vermittlungs- und bildungswissenschaftlichen Zusammenhänge und die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, erworben.

⁴Ebenso wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent über grundlegende fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogene Qualifikationen für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors verfügt.

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß den „Leitlinien der Universität zu Köln zur guten wissenschaftlichen Praxis“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 08/2022) befähigen.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) ¹Das Studium in folgenden Studienbereichen kann nur im Wintersemester begonnen werden:

- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen: Unterrichtsfächer Biologie, Chemie und Mathematik;
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen: Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Geographie, Japanisch, Mathematik und Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften;
- Lehramt an Berufskollegs: gesamter Studiengang;
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung: Unterrichtsfächer Biologie und Chemie.

²Das Studium in den übrigen Studienbereichen kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden. ³Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) ¹Der Studienverlauf wird von den am Studiengang beteiligten Fakultäten (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Humanwissenschaftliche Fakultät) sowie vom Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln (ZfL) so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Seitens der Fakultäten sowie des ZfL wird unter anderem durch eine studiengangs- sowie studienbereichsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(3) ¹Die Fakultäten erstellen für die einzelnen Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen, sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie die Bildungswissenschaften Studienverlaufspläne und machen diese in geeigneter Form zugänglich. ²Diese sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.

(2) Das Studium der Studienbereiche (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften, Praxisphasen) erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen dieser Prüfungsordnung.

(3) Das Studium des Unterrichtsfachs Musik erfolgt im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und im Lehramt an Berufskollegs gemäß den Regelungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(4) Das Studium des Unterrichtsfachs Sport erfolgt gemäß den Regelungen der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 5a

Lehramt an Grundschulen

(1) Das Studium umfasst:

- a) den Lernbereich Sprachliche Grundbildung im Umfang von 39 Leistungspunkten,
- b) den Lernbereich Mathematische Grundbildung im Umfang von 39 Leistungspunkten,
- c) einen weiteren Lernbereich oder ein Unterrichtsfach im Umfang von 39 Leistungspunkten,
- d) Bildungswissenschaften im Umfang von 33 Leistungspunkten,
- e) Praxisphasen im Umfang von 12 Leistungspunkten,
- f) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(2) ¹Zusätzlich erfolgt in einem der Lernbereiche oder im gewählten Unterrichtsfach eine Vertiefung des Bachelorstudiums im Umfang von 6 Leistungspunkten. ²Im Rahmen des Studiengangs Master of Education, Lehramt an Grundschulen, ist der gewählte Lernbereich beziehungsweise das gewählte Unterrichtsfach gleichfalls vertieft zu studieren.

(3) Als Lernbereiche gemäß Absatz 1 c) stehen zur Wahl:

1. Ästhetische Erziehung,
2. Natur- und Gesellschaftswissenschaften.

(4) Als Unterrichtsfächer gemäß Absatz 1 c) stehen zur Wahl:

1. Englisch,
2. Evangelische Religionslehre,

3. Katholische Religionslehre,
4. Kunst,
5. Musik,
6. Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln).

§ 5b

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

(1) Das Studium umfasst:

- a) zwei Unterrichtsfächer im Umfang von jeweils 60 Leistungspunkten,
- b) Bildungswissenschaften im Umfang von 36 Leistungspunkten,
- c) Praxisphasen im Umfang von 12 Leistungspunkten,
- d) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(2) Als Unterrichtsfächer stehen zur Wahl:

1. Biologie,
2. Chemie,
3. Deutsch,
4. Englisch,
5. Evangelische Religionslehre,
6. Französisch,
7. Geographie,
8. Geschichte,
9. Katholische Religionslehre,
10. Kunst,
11. Mathematik,
12. Musik,
13. Niederländisch,
14. Physik,
15. Praktische Philosophie,

16. Russisch,
17. Wirtschaft-Politik,
18. Spanisch,
19. Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln).

(3) Als eines der beiden Unterrichtsfächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Geschichte, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Praktische Philosophie oder Wirtschaft-Politik zu wählen.

(4) Die Unterrichtsfächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden.

§ 5c

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Das Studium umfasst:

- a) zwei Unterrichtsfächer im Umfang von jeweils 69 Leistungspunkten,
- b) Bildungswissenschaften im Umfang von 18 Leistungspunkten,
- c) Praxisphasen im Umfang von 12 Leistungspunkten,
- d) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(2) Als Unterrichtsfächer stehen zur Wahl:

1. Biologie,
2. Chemie,
3. Deutsch,
4. Englisch,
5. Evangelische Religionslehre,
6. Französisch,
7. Geographie,
8. Geschichte,
9. Griechisch,
10. Italienisch,
11. Japanisch,

12. Katholische Religionslehre,
13. Kunst,
14. Latein,
15. Mathematik,
16. Musik (in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln),
17. Niederländisch,
18. Pädagogik,
19. Philosophie/Praktische Philosophie,
20. Physik,
21. Russisch,
22. Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften,
23. Spanisch,
24. Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln).

(3) Als eines der beiden Unterrichtsfächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Katholische Religionslehre, Latein, Mathematik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften oder Spanisch zu wählen.

(4) Die Unterrichtsfächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden.

(5) Eines der Unterrichtsfächer nach Absatz 3 kann statt mit einem zweiten Unterrichtsfach mit einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung kombiniert werden.²

² Auslaufend gemäß der Ordnung der Universität zu Köln über das Auslaufen des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften in den Studiengängen Bachelor of Arts und Master of Education Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt für sonderpädagogische Förderung und über das Auslaufen der Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Lernen sowie Sprache in den Studiengängen Bachelor of Arts und Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt an Berufskollegs bzw. Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs vom 4. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 58/2022).

§ 5d

Lehramt an Berufskollegs

(1) Das Studium umfasst in der Variante a):

- a) die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 69 Leistungspunkten,
- b) ein Unterrichtsfach gemäß Absatz 3 im Umfang von 69 Leistungspunkten,
- c) Bildungswissenschaften im Umfang von 18 Leistungspunkten,
- d) Praxisphasen im Umfang von 12 Leistungspunkten,
- e) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(2) Das Studium umfasst in der Variante b):³

- a) die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 69 Leistungspunkten,
 - b) eine sonderpädagogische Fachrichtung gemäß Absatz 4 im Umfang von 69 Leistungspunkten,
 - c) Bildungswissenschaften im Umfang von 18 Leistungspunkten,
 - d) Praxisphasen im Umfang von 12 Leistungspunkten,
 - e) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten
- oder
- a) ein Unterrichtsfach gemäß Absatz 3 im Umfang von 69 Leistungspunkten,
 - b) eine sonderpädagogische Fachrichtung gemäß Absatz 4 im Umfang von 69 Leistungspunkten,
 - c) Bildungswissenschaften im Umfang von 18 Leistungspunkten,
 - d) Praxisphasen im Umfang von 12 Leistungspunkten,
 - e) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(3) Als Unterrichtsfächer stehen zur Wahl:

³ Variante b) auslaufend gemäß der Ordnung der Universität zu Köln über das Auslaufen des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften in den Studiengängen Bachelor of Arts und Master of Education Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt für sonderpädagogische Förderung und über das Auslaufen der Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Lernen sowie Sprache in den Studiengängen Bachelor of Arts und Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt an Berufskollegs bzw. Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs vom 4. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 58/2022).

1. Biologie,
2. Chemie,
3. Deutsch,
4. Englisch,
5. Evangelische Religionslehre,
6. Französisch,
7. Katholische Religionslehre,
8. Mathematik,
9. Musik (in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln),
10. Niederländisch,
11. Physik,
12. Politik
13. Spanisch,
14. Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln).

(4) Als sonderpädagogische Fachrichtungen stehen zur Wahl:

1. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
2. Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation,
3. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
4. Förderschwerpunkt Lernen,
5. Förderschwerpunkt Sprache.

§ 5e

Lehramt für sonderpädagogische Förderung

(1) Das Studium umfasst:

- a) erstes Unterrichtsfach oder erster Lernbereich im Umfang von 39 Leistungspunkten,
- b) zweites Unterrichtsfach oder zweiter Lernbereich im Umfang von 39 Leistungspunkten,
- c) erste sonderpädagogische Fachrichtung im Umfang von 33 Leistungspunkten,

- d) zweite sonderpädagogische Fachrichtung im Umfang von 33 Leistungspunkten,
- e) Bildungswissenschaften im Umfang von 12 Leistungspunkten,
- f) Praxisphasen im Umfang von 12 Leistungspunkten,
- g) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(2) Als Lernbereiche beziehungsweise Unterrichtsfächer gemäß Absatz 1 a) stehen zur Wahl:

- 1. Unterrichtsfach Deutsch,
- 2. Unterrichtsfach Mathematik,
- 3. Lernbereich Mathematische Grundbildung,
- 4. Lernbereich Sprachliche Grundbildung.

(3) Als Lernbereiche beziehungsweise Unterrichtsfächer gemäß Absatz 1 b) stehen zur Wahl:

- 1. Unterrichtsfach Biologie,
- 2. Unterrichtsfach Chemie,
- 3. Unterrichtsfach Deutsch,
- 4. Unterrichtsfach Englisch,
- 5. Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre,
- 6. Unterrichtsfach Französisch,
- 7. Unterrichtsfach Katholische Religionslehre,
- 8. Unterrichtsfach Kunst,
- 9. Unterrichtsfach Mathematik,
- 10. Unterrichtsfach Musik,
- 11. Unterrichtsfach Physik,
- 12. Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik,
- 13. Unterrichtsfach Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln),
- 14. Lernbereich Ästhetische Erziehung,
- 15. Lernbereich Mathematische Grundbildung,
- 16. Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften,
- 17. Lernbereich Sprachliche Grundbildung."

(4) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung gemäß Absatz 1 c) stehen zur Wahl:

1. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
2. Förderschwerpunkt Lernen.

(5) Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung gemäß Absatz 1 d) stehen zur Wahl:

1. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
2. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung,
3. Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation,
4. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
5. Förderschwerpunkt Lernen,
6. Förderschwerpunkt Sprache.

(6) Das Unterrichtsfach Deutsch und der Lernbereich Sprachliche Grundbildung sowie das Unterrichtsfach Mathematik und der Lernbereich Mathematische Grundbildung können nicht miteinander kombiniert werden.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) ¹Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. ³In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) ¹Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. ²Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,

d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule angeboten werden:

a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,

b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen.

(6) ¹Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Anhängen benannt. ²Diese umfassen insbesondere:

a) Kennnummer des Moduls,

b) Titel des Moduls,

c) Modulteilnahmevoraussetzungen, gegebenenfalls einschließlich Sprachvoraussetzungen

d) Beginn des Moduls,

e) Turnus des Moduls,

f) Dauer des Moduls in Semestern,

g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,

h) Prüfungsvoraussetzungen,

i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,

j) Prüfungssprache,

k) Versuchsrestriktionen,

l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul

m) Leistungspunkte des Moduls,

n) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,

o) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,

p) Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote.

(7) ¹In der Regel werden Module mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. ²Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. ³Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁴Bei Modulen im Umfang von

12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁵Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistungen abgeschlossen werden. ⁶Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

(8) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 2 bis 6.

(9) ¹Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. ²Die Voraussetzungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. ²Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. ³Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. ⁴Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. ⁵Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. ⁶In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) ¹Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. ²Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. ³Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

§ 8

Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt

(1) ¹Spätestens vor der Zulassung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen gemäß § 11 LZV nachzuweisen; Studierende mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft sowie Studierende, die eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, müssen lediglich Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache nachweisen. ²In der Regel sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) nachzuweisen. ³Müssen Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden und handelt es sich bei der weiteren

Fremdsprache um eine moderne europäische Fremdsprache, sind Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe A2 GeR, bei außereuropäischen Sprachen Kenntnisse analog zu dieser Sprachstufe nachzuweisen. ⁴Bei Latein sind unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 Kenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, bei anderen klassischen Sprachen unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 analoge Kenntnisse nachzuweisen. ⁵Unbeschadet von Satz 2 wird vorausgesetzt, dass die Studierenden englischsprachige wissenschaftliche Texte eines studierten Studienbereichs lesen und verstehen können. ⁶Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre beruhen im Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen neben dem Nachweis von Lateinkenntnissen gemäß Absatz 2 auf Grundkenntnissen in Griechisch und Hebräisch. ⁶Sofern für das Studium eines Moduls spezifische Fremdsprachenkenntnisse erforderlich sind, ist dies im betreffenden Anhang vermerkt.

(2) ¹Im Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gilt unbeschadet der Regelungen in Absatz 1:

Vor der Zulassung zur Bachelorarbeit sind bei Studium des Unterrichtsfachs Katholische Religionslehre Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums nachzuweisen. ²Bei Studium der Unterrichtsfächer Latein und Griechisch sind das Latein und das Graecum nachzuweisen. ³Bei Studium des Unterrichtsfachs Evangelische Religionslehre sind Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums sowie Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums oder Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicums nachzuweisen. ⁴Bei Studium des Unterrichtsfachs Geschichte sind Kenntnisse in Latein im Umfang des Latinums nachzuweisen. ⁵Bei Studium der Unterrichtsfächer Französisch, Italienisch und Spanisch sind Kenntnisse in Latein im Umfang des Kleinen Latinums nachzuweisen. ⁶Bei Studium des Unterrichtsfachs Philosophie/Praktische Philosophie sind Kenntnisse in Latein im Umfang des Kleinen Latinums oder das Graecum nachzuweisen.

(3) Im Fall des Studiums einer modernen Fremdsprache wird empfohlen, vor Abschluss des Bachelorstudiums den Auslandsaufenthalt gemäß § 11 LABG zu erbringen.

§ 9

Lehrveranstaltungen

(1) ¹Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen;
- b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen;
- c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten;

d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden;

e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen;

f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient;

g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit;

h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) ¹Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre oder Kunstausübung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. ²Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. ³Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regeln die Fakultäten in eigenen Ordnungen. ⁴Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. ²Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ³Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. ⁴Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

a) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen

Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.

b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.

c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben.

d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Laborsicherheit zwingend erforderlich.

e) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.

f) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausführung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.

g) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

⁵Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten. ⁶Insbesondere bei Praktika und Exkursionen kann hiervon abgewichen werden. ⁷Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ⁸Sofern eine Teilnahmepflicht besteht, können Fehlzeiten nicht durch anderweitige Leistungen kompensiert werden. ⁹§ 17 Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt. ¹⁰Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) ¹Rechtsverbindliche Auskünfte in fachübergreifenden prüfungsrelevanten Fragen, zum Studienbereich Praxisphasen sowie zur Bachelorarbeit erteilen die oder der Vorsitzende

des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamts für die Lehramtsstudiengänge am Zentrum für LehrerInnenbildung sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter. ²Rechtsverbindliche Auskünfte in fachspezifischen prüfungsrelevanten Fragen erteilen die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Fachprüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Fakultätsbeziehungsweise Fachprüfungsamts sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(2) ¹Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. ²Für die fachübergreifende Studienberatung stehen das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung sowie fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung.

(3) ¹Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. ²Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. ³Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaften bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) ¹Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie die Zentren für internationale Beziehungen (ZiB) der Fakultäten Beratungen an.

(6) ¹Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

§ 11

Anerkennung von Leistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag in Gänze anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen

Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. ³Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) ¹Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung solcher außerhochschulischer Leistungen über einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nicht zulässig. ³Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. ⁴Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium anerkannt.

(3) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(4) ¹Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Fachprüfungsausschusses. ³Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁴Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. ⁵Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁶Das Rektorat gibt der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 12

Prüfungsformen

(1) Module werden in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert.

(2) ¹Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. ²Die Prüfungsform muss dazu geeignet sein, die in dem Modul

vermittelten Lernziele und Lernergebnisse abzu prüfen und nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.³ Form und Dauer beziehungsweise Workload der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen.⁴ Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter persönlicher Aufsicht oder elektronischer Aufsicht (Videoaufsicht) anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Klausuren in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 8. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der Hausarbeit ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Ein Leistungspunkt entspricht ca. 30 Arbeitsstunden. Sie ist in schriftlicher Form oder in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten elektronischen Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“

c) Ein Take-home-exam ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Prüfungsaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Prüfungszeit. Ein Take-home-exam kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Take-home-exam ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Ein Leistungspunkt entspricht ca. 30 Arbeitsstunden.

d) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben. Ein Praktikumsbericht kann in schriftlicher oder elektronischer Form verfasst werden. Dauer und Umfang des Praktikumsberichts ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Ein Leistungspunkt entspricht ca. 30 Arbeitsstunden.

e) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben unterschiedlichen Typs, die der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses dient und zusammenfassend bewertet wird. Ein Portfolio kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Dauer und Umfang des Portfolios ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Ein Leistungspunkt entspricht ca. 30 Arbeitsstunden.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten und kann in mündlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann in mündlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Ein Leistungspunkt entspricht ca. 30 Arbeitsstunden.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Ein Vortrag kann in mündlicher und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Ein Leistungspunkt entspricht ca. 30 Arbeitsstunden. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) ¹Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird. ²Ein Leistungspunkt entspricht ca. 30 Arbeitsstunden.

(6) ¹Kombinierte Prüfungen umfassen in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen, die geeignet sind, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen. ²Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments,

Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag, Projektarbeiten sowie Posterpräsentationen, wobei gilt:

a) Ein Workplace-based-Assessment ist eine nicht abgeschlossene Sammlung von Prüfungsinstrumenten, die geeignet sind, Beobachtung von Verhalten (Prozeduren, Kommunikation etc.) in vivo durchzuführen und ein qualifiziertes Feedback zu geben. Die Prüfungsinstrumente werden zumeist formativ eingesetzt. Ein Leistungspunkt entspricht ca. 30 Arbeitsstunden.

b) Eine Simulation ist eine mittels geeigneter Modelle oder Schauspielern durchgeführte Prüfung komplexer wirklichkeitsnaher Kompetenzen bzw. Fähigkeiten und Fertigkeiten in vivo. Die Prüfungen können als Einzelprüfungen oder in Reihe (als sogenannte Objektiv-strukturierte Prüfungen) durchgeführt werden. Die Dokumentation der Prüfungsleistungen wird auf speziellen Dokumentationsbögen (sog. Checklisten) durch einzelne oder mehrere Prüfende vorgenommen. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem in den Anhängen ausgewiesenen Workload. Ein Leistungspunkt entspricht ca. 30 Arbeitsstunden.

c) Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in einer Gruppe oder durch eine Einzelperson von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Bearbeitungszeit und Umfang ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Ein Leistungspunkt entspricht ca. 30 Arbeitsstunden.

d) Eine Posterpräsentation ist eine komprimierte großformatige textliche und/oder bildliche Darstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, -methoden und -erkenntnissen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung und kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Sie dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und wird von der mündlichen Präsentation von Ergebnissen und Erkenntnissen begleitet. Dauer und Umfang der Posterpräsentation ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Ein Leistungspunkt entspricht ca. 30 Arbeitsstunden.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin beziehungsweise des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8)¹Die Prüfenden legen fest, ob die konkrete Prüfung in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt wird. ²Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird in der Regel bei Veranstaltungsbeginn, spätestens jedoch mit Beginn der Prüfungsanmeldephase mitgeteilt, dass eine Prüfung in elektronischer Form durchgeführt wird und ob diese durch eine Videoaufsicht begleitet wird. ³Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. ⁴Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.

(9) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses oder bei der zuständigen Prüferin beziehungsweise dem zuständigen Prüfer schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werkzeuge verstrichen sind.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen. ²Iterationen derselben Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. ³Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) Ist die Prüferin oder der Prüfer – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüferin oder Prüfer auf eine oder einen anderen, nämlich die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller, verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) ¹Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. ²Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ³Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(5) ¹Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. ²Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. ³Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. ²Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des

Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. ³Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) ¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. ²Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. ³Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (5,0)“.

(8) ¹Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. ²Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. ³Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. ⁴Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁶Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben nach Veröffentlichung der Ergebnisse darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. ⁷Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ⁸Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14

Prüfungssprache

¹Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. ²Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulprüfung in der Regel in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und

entsprechend in den Anhängen ausgewiesen. ³Die Durchführung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. ²Die Zulassung zu und das Ablegen einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an der Universität zu Köln im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt. ³Bei Studium eines der Unterrichtsfächer Musik (Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs) oder Sport ist zusätzlich die Einschreibung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln bzw. die Einschreibung an der Deutschen Sporthochschule Köln erforderlich.

(2) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. ²Handelt es sich bei diesen Voraussetzungen um Studienleistungen, dienen diese dem Kompetenzerwerb und der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende. ³Sie bleiben unbenotet. ⁴Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten; über das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls entscheidet die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses. ⁵Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. ⁶Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde; die Aufnahme einer Meldung in das Campus-Management-System heilt das Fehlen der genannten Voraussetzungen nicht. ²Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. ³Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat gemäß § 48 Absatz 5

HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) ¹Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. ²Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. ³Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 8.

(5) ¹Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. ²Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. ³Studierende, die zu einer Modulprüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. ⁴Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 8.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) ¹Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung zu dieser Modulprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulprüfung ablegen.

(8) Prüfungen über den Inhalt einer bestimmten Lehrveranstaltung können über den Zeitraum von drei Semestern angeboten werden.

(9) ¹In Wahlpflichtmodulen erfolgt die Festlegung auf das jeweilige Modul durch die erstmalige Ablegung einer Prüfung in diesem Modul, in Wahlpflichtmodulen mit mehreren Prüfungselementen nach der erstmaligen Ablegung sämtlicher Prüfungselemente; auch durch ein Säumnis nach § 16 Absatz 2 wird diese Festlegung nicht aufgehoben. ²Nach erfolgloser Ablegung einer Prüfung im Sinne von Absatz 1 ist einmalig ein Wechsel eines Wahlpflichtmoduls innerhalb derselben Gruppe von Wahlpflichtmodulen gemäß den Fachspezifischen Anhängen auf Antrag an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses möglich. Nach dem erfolglosen Ablegen aller Prüfungsversuche in einem Modul ist ein Wechsel des Moduls nicht mehr möglich.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Modulprüfungen

(1) ¹Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. ²Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden. ³Bei Fachpraktischen Prüfungen im

Unterrichtsfach Musik (Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen; Lehramt für sonderpädagogische Förderung) kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat in der Regel bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden.

(2) ¹Nimmt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie oder er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Wird eine Prüfung elektronisch durchgeführt, gilt die Prüfungsleistung nur dann als erbracht, wenn die elektronische Übermittlung an die zuständige Stelle bis zum Ende der Bearbeitungszeit vollständig abgeschlossen ist.

(3) ¹Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. ⁵In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. ⁶Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) ¹Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ²Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. ⁴Über einen möglichen

Nachteilsausgleich entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der gemäß § 22 am Studiengang der oder des betreffenden Studierenden beteiligten Fachprüfungsausschüsse.

(3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. ²Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Modulprüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ⁴Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. ⁵Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) ¹Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) ¹Die Anträge gemäß Absatz 2 bis 4 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. ²Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung im Falle von Absatz 2 bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bzw. im Falle von Absatz 3 und 4 bei der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) ¹Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Bachelorarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet; die Bestellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses und bei der Bachelorarbeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird. ²Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. ³Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei der Bachelorarbeit die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. ⁴In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. ⁵Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. ⁶Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) ¹Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, bestellt die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüferinnen oder Prüfer eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) ¹Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. ²Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gilt die folgende Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoption: Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet sein. ²Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der

Modulprüfung müssen wiederholt werden. ³Für Prüfungselemente gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

(6) ¹Die Noten der Studienbereiche werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. ²Dies gilt auch für die Berechnung vorläufiger Studienbereichsnoten.

(7) ¹Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Studienbereiche und der Note der Bachelorarbeit. ²Sofern einzelne Prüfungsleistungen ohne Note ausgewiesen werden, ergibt sich die Note des entsprechenden Studienbereichs als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Prüfungsleistungen in diesem Studienbereich; die Gewichtung der benoteten Prüfungsleistungen kann in diesem Fall entsprechend von der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung abweichen. ³Sofern alle Modulprüfungen eines Studienbereichs ohne Note ausgewiesen werden, wird in diesem Studienbereich keine Note gebildet und dieser mit bestanden gekennzeichnet, sofern alle Leistungen des Studienbereichs erbracht wurden. ⁴Falls in einem Studienbereich noch nicht alle zum erfolgreichen Abschluss notwendigen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt beziehungsweise als bestanden bewertet wurden, wird die vorläufige Note des Studienbereichs als gewichtetes arithmetisches Mittel der bereits benoteten Modulprüfungen gebildet. ⁵Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflichtmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. ⁶Die übrigen bestandenen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. ⁷Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

Lehramt an Grundschulen:

- a) Note des Lernbereichs Sprachliche Grundbildung: 39/180,
- b) Note des Lernbereichs Mathematische Grundbildung: 39/180,
- c) Note des weiteren Lernbereichs beziehungsweise des Unterrichtsfachs: 39/180,
- d) Note der Vertiefung gemäß § 5a Absatz 2: 6/180,
- e) Note der Bildungswissenschaften: 33/180,
- f) Note der Bachelorarbeit: 12/180;

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen:

- a) Note des ersten Unterrichtsfachs: 60/180,
- b) Note des zweiten Unterrichtsfachs: 60/180,
- d) Note der Bildungswissenschaften: 36/180,
- d) Note der Bachelorarbeit: 12/180;

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen:

- a) Note des ersten Unterrichtsfachs: 69/180,
- b) Note des zweiten Unterrichtsfachs: 69/180,
- c) Note der Bildungswissenschaften: 18/180,
- d) Note der Bachelorarbeit: 12/180;

Lehramt an Berufskollegs:

- a) Note der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft: 69/180,
- b) Note des Unterrichtsfachs: 69/180,
- c) Note der Bildungswissenschaften: 18/120,
- d) Note der Bachelorarbeit: 12/180;

Lehramt für sonderpädagogische Förderung:

- a) Note des ersten Unterrichtsfachs beziehungsweise des ersten Lernbereichs: 39/180,
- b) Note des zweiten Unterrichtsfachs beziehungsweise des zweiten Lernbereichs: 39/180,
- c) Note der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung: 33/180,
- d) Note der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung: 33/180,
- c) Note der Bildungswissenschaften: 12/180,
- d) Note der Bachelorarbeit: 12/180.

⁸Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Gesamtnote des jeweiligen Studiengangs. ⁹Die Praxisphasen bleiben jeweils unbenotet.

(8) Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;
- von 1,6 bis 2,5 = gut;
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
- über 4,0 = mangelhaft.

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekanntgegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse oder elektronisch zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. ²Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 11 auf drei begrenzt werden. ³Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. ⁴Bezogen auf sämtliche Module des Bachelorstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt drei zusätzliche Prüfungsversuche. ⁵Darüber hinaus erhalten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die mindestens 140 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. ⁶Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der drei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang. ⁷Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Bachelorarbeit.

(2) Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt eine schriftliche oder elektronische Mitteilung der oder des Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, ob die Möglichkeit besteht, zusätzliche Prüfungsversuche nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 für diese Prüfung in Anspruch zu nehmen.

(3) Für zusätzliche Prüfungsversuche in Wahlpflichtmodulen gilt: Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, müssen zusätzliche Prüfungsversuche im gleichen Wahlpflichtmodul abgelegt werden.

(4) Zusätzliche Prüfungsversuche können für eine Modulprüfung nur dann gewährt werden, wenn keiner der Prüfungsversuche in dem betreffenden Modul aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24 nicht bestanden wurde.

(5) ¹Vor Antritt eines ersten zusätzlichen Prüfungsversuchs gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält zu diesem Zweck eine schriftliche oder elektronische Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(6) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gelten die Wiederholungsoptionen gemäß § 18 Absatz 5.

(7) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(8) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(9) Die Wiederholung einer Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 11.

(10) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21

Modul Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. ²Bei der Anmeldung der Bachelorarbeit legt sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat auf einen Studienbereich fest, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird. ³Im Rahmen der Festlegung auf einen Studienbereich sind studienbereichsübergreifende Themenstellungen möglich. ⁴Die Bachelorarbeit kann in jedem Studienbereich außer in den Praxisphasen angefertigt werden.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. ²Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. ³Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Prüfungskandidatin und jedes einzelnen Prüfungskandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ²Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. ³Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss

über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Bachelorarbeit angemessen hinausgehen. ⁴Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Prüfungskandidatin oder den einzelnen Prüfungskandidaten so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. ⁵Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Bachelorarbeit genügen.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses beauftragt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine Prüferin oder einen Prüfer (Themenstellerin beziehungsweise Themensteller) gemäß § 23 Absatz 3, das Thema der Masterarbeit zu stellen und bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer (Zweitgutachterin beziehungsweise Zweitgutachter). ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers ein Vorschlagsrecht. ³Das Thema wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. ⁴Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁵Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt maximal 12 Wochen beginnend mit der Ausgabe des Themas. ²Das Thema der Bachelorarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. ³Auf begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine Nachfrist von maximal vier Wochen gewähren; der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist im Gemeinsamen Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge einzureichen. ⁴Ein solcher Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine erhebliche, prüfungsrechtlich relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt, die nachgewiesen werden muss oder im Falle von Umständen, die die Prüfungskandidatin beziehungsweise den Prüfungskandidaten in erheblichem Umfang bei der Ablegung der Prüfungsleistung beeinträchtigen, von ihr beziehungsweise ihm nicht zu vertreten sind und unmittelbar mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Bachelorarbeit verknüpft sind. ⁵Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles obliegt der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. ⁶Im Fall einer Entscheidung nach Satz 4, letzter Halbsatz hört sie beziehungsweise er vor einer Entscheidung die Themenstellerin beziehungsweise den Themensteller an. ⁷Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 17.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher, gegebenenfalls auch in einer anderen in den Anhängen ausgewiesenen Sprache abzufassen. ²Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, auf Antrag der

Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) ¹Für die Erstellung der Bachelorarbeit gelten die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. ³Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ⁴Die Entscheidung trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(8) ¹Die Bachelorarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. ²Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. ³Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. ⁴Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.“ ⁵Falls zusätzlich zur elektronischen Version eine Papierversion gemäß Absatz 9 Satz 3 eingereicht wird, ist folgender Satz zu ergänzen: "Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht". ⁶Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen nach § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) – im Gemeinsamen Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ³Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers ist bei dieser oder diesem zu Begutachtungszwecken zusätzlich eine mit der elektronischen Version identische Papierversion abzugeben; die Übereinstimmung der Papierversion mit der elektronischen Version der Bachelorarbeit ist von der oder dem Studierenden eidesstattlich gemäß Absatz 8 zu versichern. ⁴Die Papierversion dient ausschließlich Begutachtungszwecken und ist nicht Bestandteil der Prüfungsakte. ⁵Bei Abgabe der Bachelorarbeit muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat im entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin beziehungsweise Zweithörer zugelassen sein.

(10) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(11) ¹Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete oder als mit mangelhaft bewertet geltende Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema im gleichen Studienbereich wiederholt werden. ²Die Bestimmungen gemäß § 24 Absatz 2 bleiben hiervon unberührt. ³Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. ⁴Wird eine Bachelorarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist der Studienbereich endgültig nicht bestanden. ⁵Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(12) ¹Der Bescheid über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System

hinterlegte Postadresse oder elektronisch zugestellt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Prüfungsausschüsse

(1) ¹Die Universität zu Köln bildet am Zentrum für LehrerInnenbildung einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge. ²Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, für die Bachelorarbeit sowie für die Organisation der Praxisphasen und der Prüfungen gemäß Anhänge 68, 69 und 90.

(2) ¹Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss. ²Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhang 89.

(3) ¹Die Philosophische Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss. ²Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 16 bis 31, 38-41, 44-53, 58, 70-72, 74-75 und 80-84.

(4) ¹Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für Didaktik der Mathematik. ²Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 59 und 62 bis 64.

(5) ¹Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für Didaktik der Naturwissenschaften. ²Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 8, 11 bis 12, 15, 42, 76 und 79.

(6) ¹Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Biologie. ²Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 9 bis 10.

(7) ¹Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Chemie. ²Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 13 bis 14.

(8) ¹Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Geographie. ²Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhang 43.

(9) ¹Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Mathematik. ²Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 60 bis 61.

(10) ¹Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Physik. ²Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 77 bis 78.

(11) ¹Die Humanwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss. ²Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 1 bis 7, 32a bis 37, 54 bis 57, 65 bis 67, 73 und 85 bis 88.

§ 22a

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität zu Köln, die an der Durchführung der Lehramtsstudiengänge beteiligt sind,
2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Durchführung der Lehramtsstudiengänge beteiligt sind, und zwar jeweils ein Mitglied aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
3. je einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Sporthochschule Köln und der Hochschule für Musik und Tanz Köln,
4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fakultäten, die an der Durchführung der Lehramtsstudiengänge beteiligt sind,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung aus den Fakultäten, die an der Durchführung der Lehramtsstudiengänge beteiligt sind, oder aus dem ZfL,
6. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden, die für ein Lehramtsstudium eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(3) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. ²Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört. ³Die Leiterin beziehungsweise der Leiter sowie die stellvertretende Leiterin beziehungsweise der stellvertretende Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamts für die Lehramtsstudiengänge können zu allen Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hinzugezogen werden.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende sowie die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 1 Nr. 4 bis 6 werden vom Senat der Universität zu Köln nach Gruppen getrennt gewählt. ²Für die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2 haben die jeweiligen Fakultäten ein Vorschlagsrecht; für die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 4 bis 6 haben die Gruppen ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 3 werden von der Deutschen Sporthochschule Köln sowie der Hochschule für Musik und Tanz Köln gemäß den jeweiligen Regelungen der beiden Hochschulen gewählt. ⁴Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁷Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 6 vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(6) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind. ²Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 3 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. ³Der Gemeinsame Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁵Das dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Prüfer-eigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllt. ⁶Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die

oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.⁷Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nur dann mit, wenn sie die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(7) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. ²Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Er berichtet dem Rektorat sowie den an den Lehramtsstudiengängen beteiligten Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Studienbereichsnoten und Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(8) ¹Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. ²Die oder der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. ³Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses widersprechen. ⁴Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁵Absatz 6 Satz 1 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. ⁷Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁸Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(10) Dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung des von ihm verwalteten Teils der Prüfungsverfahren das Gemeinsame Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge zur Verfügung.

(11) ¹Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Gemeinsamen Prüfungsausschuss, beruft die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ²Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ³Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁴Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Gemeinsamen Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁵Dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁶Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorbehalten. ⁷Zu jeder Sitzung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(12) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 22b

Fachprüfungsausschüsse

(1) Der Fachprüfungsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät setzt sich aus folgenden zehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,
2. fünf weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,
5. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Der Fachprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät setzt sich aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,
2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Philosophischen Fakultät,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für Didaktik der Mathematik setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Lernbereich Mathematische Grundbildung oder im

Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,

2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Lernbereich Mathematische Grundbildung oder im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lernbereich Mathematische Grundbildung oder im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Lernbereich Mathematische Grundbildung oder im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für Didaktik der Naturwissenschaften setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Geographie oder Physik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,

2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Geographie oder Physik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Geographie oder Physik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,

4. einem Mitgliedern aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung in den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Geographie oder Physik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(5) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Biologie setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Biologie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Biologie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unterrichtsfach Biologie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Unterrichtsfach Biologie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(6) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Chemie setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Chemie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Chemie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unterrichtsfach Chemie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Unterrichtsfach Chemie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(7) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Geographie setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Geographie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Geographie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unterrichtsfach Geographie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Unterrichtsfach Geographie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(8) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Mathematik setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(9) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Physik setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Physik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Physik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unterrichtsfach Physik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Unterrichtsfach Physik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(10) Der Fachprüfungsausschuss der Humanwissenschaftlichen Fakultät setzt sich aus folgenden zehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
5. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(11) Die Fachprüfungsausschüsse wählen jeweils aus dem Kreis der weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(12) ¹Für alle übrigen Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse ist gleichfalls mindestens je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind.

(13) ¹Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Fachprüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. ²Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört. ³Die Leiterin beziehungsweise der Leiter sowie die stellvertretende Leiterin beziehungsweise der stellvertretende Leiter des gemäß Absatz 19 zuständigen Prüfungsamts können zu allen Sitzungen des jeweiligen Fachprüfungsausschusses hinzugezogen werden.

(14) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der jeweiligen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(15) ¹Der Fachprüfungsausschuss gemäß Absatz 1 ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise

sein Stellvertreter und mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind. ²Der Fachprüfungsausschuss gemäß Absatz 2 ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ³Die Fachprüfungsausschüsse gemäß Absatz 3 bis 6 sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens eines aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ⁴Die Fachprüfungsausschüsse gemäß Absatz 7 bis 9 sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. ⁵Der Fachprüfungsausschuss gemäß Absatz 10 ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ⁶Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 12 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. ⁷Die Fachprüfungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. ⁸Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁹Das dem jeweiligen Fachprüfungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllt. ¹⁰Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat. ¹¹Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, nur dann mit, wenn sie die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(16) ¹Die Fachprüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und organisieren die Prüfungen gemäß Anhänge 1 bis 97. ²Sie beraten den Gemeinsamen Prüfungsausschuss, insbesondere bei Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Sie berichten der jeweiligen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten, legen die Verteilung der Studienbereichsnoten offen und geben gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(17) ¹Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. ²Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Fachprüfungsausschusses kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. ³Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Fachprüfungsausschusses widersprechen. ⁴Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁵Absatz 15 Sätze 1 bis 5 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit

kein Mitglied widerspricht. ⁷Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁸Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(18) ¹Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(19) ¹Den Fachprüfungsausschüssen stehen für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren die Prüfungsämter der jeweils zugehörigen Fakultät zur Verfügung.

(20) ¹Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter, vertreten die Fachprüfungsausschüsse, berufen die Sitzung der Fachprüfungsausschüsse ein, leiten diese und führen die dort gefassten Beschlüsse durch. ²Die Fachprüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzenden übertragen. ³Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁴Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Fachprüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Fachprüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁵Dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁶Zu jeder Sitzung des Fachprüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(21) ¹Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse geben Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen der Fachprüfungsausschüsse, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) ¹Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der am Studiengang beteiligten Fakultäten gemäß § 65 Absatz 1 HG. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie die Universität zu Köln verlassen haben, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. ⁴Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Bachelorniveau oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen. ³Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt: Eine Lehrende beziehungsweise ein Lehrender ist Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern die oder der Vorsitzende des gemäß § 22

zuständigen Prüfungsausschusses keine abweichende Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers vornimmt.

(3) ¹Die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. ²In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. ³Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie die Universität zu Köln verlassen haben, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Bachelorarbeit bestellt werden. ⁴Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, verlängern. ⁵Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschaftsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Bachelorarbeit bestellt werden. ⁶In besonderen Fällen können durch die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, auf begründeten Antrag der Themenstellerin oder des Themenstellers Prüferinnen und Prüfer, die Mitglied einer anderen Hochschule sind, mit der kein Partnerschaftsabkommen besteht, zu Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachtern der Bachelorarbeit bestellt werden. ⁷Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Prüferinnen und Prüfer benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. ²Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der gemäß § 22 zuständige Prüfungsausschuss.

(5) ¹Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. ²In diesem Fall sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verpflichtet, die Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. ³Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. ⁴Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der zuständige Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

⁵Ungeachtet von Satz 1 ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. ⁶Ungeachtet von Satz 4 endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 26 Absatz 4. ⁷Ohne Einwilligung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist eine abweichende, nicht der Beurteilung oder der Überprüfung von Prüfungsleistungen dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfer oder den gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschuss unzulässig. ⁸Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(6) ¹Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. ²Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. ²Nicht zugelassene Hilfsmittel können von den Aufsichtsführenden nach Abschluss der Prüfung, zu deren Beendigung die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat berechtigt ist, mit Zustimmung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zur Beweissicherung eingezogen werden.

(2) ¹Eine Täuschungshandlung gemäß Absatz 1 wird durch den gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt. ²Je nach Schwere der Täuschungshandlung spricht der Prüfungsausschuss gegen die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

- a) eine Verwarnung;

- b) der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;
- c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet;
- d) die Prüfung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für endgültig nicht bestanden erklärt;
- e) die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

³Ein schwerer Verstoß kommt insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme auf die Prüferin oder den Prüfer oder, in Fällen eines Plagiates, in denen Quellen durch Umformulieren der Originaltexte, Umstellungen der Syntax oder der Verwendung von Synonymen gezielt verschleiert werden in Betracht. ⁴Ein besonders schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei einem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel wie internetfähigen Mobiltelefonen, bei wiederholten Täuschungshandlungen in verschiedenen Prüfungen, beim organisierten Zusammenwirken mehrerer Personen, bei der Übernahme einer gesamten fremden Arbeit als eigene Leistung, der Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Sabotage von Prüfungsarbeiten und der Forschungstätigkeit Anderer. ⁵Die gewählte Sanktion wird in der Prüfungsakte vermerkt. ⁶Sämtliche am Studiengang der oder des betroffenen Studierenden beteiligten Prüfungsausschüsse werden hierüber informiert.

(3) Insbesondere bei begründetem Verdacht auf ein Plagiat kann der gemäß § 22 zuständige Prüfungsausschuss auch ohne die Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere – auch elektronische – Überprüfungen vornehmen lassen.

(4) Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(5) ¹Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden abgemahnt werden. ²Bleiben die Abmahnungen wirkungslos oder handelt es sich um eine schwerwiegende Störung, kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³Der gemäß § 22 zuständige Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewerten. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich oder elektronisch Form mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Zusätzlich kann durch den gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschuss ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Abs. 5 HG eingeleitet werden. ²Ordnungswidrig

handelt auch, wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) ¹Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem gemäß § 22 zuständigen Fachprüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW zurücknehmen sowie eine der Schwere der Täuschung angemessene Sanktion gemäß § 24 aussprechen.

(3) ¹Die Aberkennung des Bachelorgrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) ¹Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. ³Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) ¹Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. ²Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Universität zu Köln abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) ¹Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. ²Die Prüfungsakte dokumentiert

insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden. ³Die Prüfungsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Prüfungskandidatin und der Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann, ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, nicht kopiert oder fotografiert werden. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahmeantrag regelt der gemäß § 22 zuständige Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. ⁵Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht in der Regel nicht.

(4) ¹Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. ²Schriftliche Prüfungsunterlagen einschließlich zugehöriger Bewertungsunterlagen werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre nach Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, müssen sie vernichtet werden. ³In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1) ¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5a bis 5e erworben sind. ²Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. ³Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Erfolgt der Bachelorabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Deutschen Sporthochschule Köln benannten Person unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen.

⁵Erfolgt der Bachelorabschluss im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder im Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Musik, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Hochschule für Musik und Tanz Köln benannten Person unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen. ⁶Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, die Studienbereiche einschließlich der erreichten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote. ⁷Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. ⁸Der Studienbereich Praxisphasen bleibt unbenotet. ⁹Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. ¹⁰Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. ²Die Bachelorurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel Universität versehen. ³Erfolgt der Bachelorabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird die Urkunde zusätzlich von einer von der Deutschen Sporthochschule Köln benannten Person unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. ⁴Erfolgt der Bachelorabschluss im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder im Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Musik, wird die Urkunde zusätzlich von einer von der Hochschule für Musik und Tanz Köln benannten Person unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen.

(3) ¹Zusammen mit dem Zeugnis und der Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. ²Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang. ³Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen oder nimmt sie oder er einen Hochschulwechsel vor, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. ²Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 an der Universität zu Köln in einem der Studiengänge gemäß § 5a bis § 5e im ersten oder höheren Fachsemester eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind. ²Durch die in dieser Ordnung getroffenen Regelungen darf keine Studierende und kein Studierender, die oder der bereits vor dem Wintersemester 2022/23 in den Studiengängen nach Satz 1 eingeschrieben oder zugelassen war, schlechter gestellt werden. ³Der Gemeinsame Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass bereits erworbene

Leistungspunkte in Modulen, die sich in Art oder Umfang ändern oder wegfallen, weiter zum Abschluss des Studiengangs herangezogen und sonstige mögliche Nachteile ausgeglichen werden.

§ 29

Veröffentlichung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) ¹Sie tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Ordnungen außer Kraft:

- Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen vom 26. Februar 2016 (Amtliche Mitteilungen 30/2016);
- Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 26. Februar 2016 (Amtliche Mitteilungen 32/2016);
- Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 26. Februar 2016 (Amtliche Mitteilungen 31/2016);
- Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Berufskollegs vom 26. Februar 2016 (Amtliche Mitteilungen 29/2016);
- Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt für sonderpädagogische Förderung vom 26. Februar 2016 (Amtliche Mitteilungen 33/2016).

Die Anhänge 7, 16, 35, 59 und 72 treten vorbehaltlich des Einvernehmens mit der Evangelischen Kirche in Kraft.

Die Anhänge 8, 20, 42, 61 und 74 treten vorbehaltlich des Einvernehmens mit der Katholischen Kirche in Kraft.

Die Anhänge 91 bis 97 treten zum 31. März 2027 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität zu Köln vom 20. Juli 2022 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 14. Juni 2022.

Köln, den 4. August 2022

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth

Anhänge

- Anhang 1: Bildungswissenschaften (LA GS)
- Anhang 2: Bildungswissenschaften (LA HRSGe)
- Anhang 3: Bildungswissenschaften (LA GyGe)
- Anhang 4: Bildungswissenschaften (LA BK)
- Anhang 5: Bildungswissenschaften (LA SoPä)
- Anhang 6: Lernbereich Ästhetische Erziehung (LA GS)
- Anhang 7: Lernbereich Ästhetische Erziehung (LA SoPä)
- Anhang 8: Unterrichtsfach Biologie (LA HRSGe)
- Anhang 9: Unterrichtsfach Biologie (LA GyGe)
- Anhang 10: Unterrichtsfach Biologie (LA BK)
- Anhang 11: Unterrichtsfach Biologie (LA SoPä)
- Anhang 12: Unterrichtsfach Chemie (LA HRSGe)
- Anhang 13: Unterrichtsfach Chemie (LA GyGe)
- Anhang 14: Unterrichtsfach Chemie (LA BK)
- Anhang 15: Unterrichtsfach Chemie (LA SoPä)
- Anhang 16: Unterrichtsfach Deutsch (LA HRSGe)
- Anhang 17: Unterrichtsfach Deutsch (LA GyGe)
- Anhang 18: Unterrichtsfach Deutsch (LA BK)
- Anhang 19 Unterrichtsfach Deutsch (LA SoPä)
- Anhang 20: Lernbereich Sprachliche Grundbildung (LA GS)
- Anhang 21: Lernbereich Sprachliche Grundbildung (LA SoPä)
- Anhang 22: Unterrichtsfach Englisch (LA GS)
- Anhang 23: Unterrichtsfach Englisch (LA HRSGe)
- Anhang 24: Unterrichtsfach Englisch (LA GyGe)
- Anhang 25: Unterrichtsfach Englisch (LA BK)
- Anhang 26: Unterrichtsfach Englisch (LA SoPä)
- Anhang 27: Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (LA GS)
- Anhang 28: Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (LA HRSGe)

- Anhang 29: Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (LA GyGe)
- Anhang 30: Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (LA BK)
- Anhang 31: Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (LA SoPä)
- Anhang 32: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (LA SoPä)
- 32a: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung als erste sonderpädagogische Fachrichtung
 - 32b: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung als zweite sonderpädagogische Fachrichtung
- Anhang 33: Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (LA SoPä)
- Anhang 34: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (LA SoPä)
- Anhang 35: Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (LA SoPä)
- Anhang 36: Förderschwerpunkt Lernen (LA SoPä)
- 36a: Förderschwerpunkt Lernen als erste sonderpädagogische Fachrichtung
 - 36b: Förderschwerpunkt Lernen als zweite sonderpädagogische Fachrichtung
- Anhang 38: Unterrichtsfach Französisch (LA HRSGe)
- Anhang 39: Unterrichtsfach Französisch (LA GyGe)
- Anhang 40: Unterrichtsfach Französisch (LA BK)
- Anhang 41: Unterrichtsfach Französisch (LA SoPä)
- Anhang 42: Unterrichtsfach Geographie (LA HRSGe)
- Anhang 43: Unterrichtsfach Geographie (LA GyGe)
- Anhang 44: Unterrichtsfach Geschichte (LA HRSGe)
- Anhang 45: Unterrichtsfach Geschichte (LA GyGe)
- Anhang 46: Unterrichtsfach Griechisch (LA GyGe)
- Anhang 47: Unterrichtsfach Italienisch (LA GyGe)
- Anhang 48: Unterrichtsfach Japanisch (LA GyGe)
- Anhang 49: Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (LA GS)
- Anhang 50: Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (LA HRSGe)
- Anhang 51: Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (LA GyGe)
- Anhang 52: Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (LA BK)
- Anhang 53: Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (LA SoPä)

Anhang 54: Unterrichtsfach Kunst (LA GS)
Anhang 55: Unterrichtsfach Kunst (LA HRSGe)
Anhang 56: Unterrichtsfach Kunst (LA GyGe)
Anhang 57 Unterrichtsfach Kunst (LA SoPä)
Anhang 58: Unterrichtsfach Latein (LA GyGe)
Anhang 59: Unterrichtsfach Mathematik (LA HRSGe)
Anhang 60: Unterrichtsfach Mathematik (LA GyGe)
Anhang 61: Unterrichtsfach Mathematik (LA BK)
Anhang 62: Unterrichtsfach Mathematik (LA SoPä)
Anhang 63: Lernbereich Mathematische Grundbildung (LA GS)
Anhang 64: Lernbereich Mathematische Grundbildung (LA SoPä)
Anhang 65: Unterrichtsfach Musik (LA GS)
Anhang 66: Unterrichtsfach Musik (LA HRSGe)
Anhang 67: Unterrichtsfach Musik (LA SoPä)
Anhang 68: Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (LA GS)
Anhang 69 Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (LA SoPä)
Anhang 70: Unterrichtsfach Niederländisch (LA HRSGe)
Anhang 71: Unterrichtsfach Niederländisch (LA GyGe)
Anhang 72: Unterrichtsfach Niederländisch (LA BK)
Anhang 73: Unterrichtsfach Pädagogik (LA GyGe)
Anhang 74: Unterrichtsfach Praktische Philosophie (LA HRSGe)
Anhang 75: Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie (LA GyGe)
Anhang 76: Unterrichtsfach Physik (LA HRSGe)
Anhang 77: Unterrichtsfach Physik (LA GyGe)
Anhang 78: Unterrichtsfach Physik (LA BK)
Anhang 79: Unterrichtsfach Physik (LA SoPä)
Anhang 80: Unterrichtsfach Russisch (LA HRSGe)
Anhang 81: Unterrichtsfach Russisch (LA GyGe)
Anhang 82: Unterrichtsfach Spanisch (LA HRSGe)

- Anhang 83: Unterrichtsfach Spanisch (LA GyGe)
- Anhang 84: Unterrichtsfach Spanisch (LA BK)
- Anhang 85: Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik (LA HRSGe)
- Anhang 86: Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften (LA GyGe)
- Anhang 87: Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik (LA SoPä)
- Anhang 88: Unterrichtsfach Politik (LA BK)
- Anhang 89: berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft (LA BK)
- Anhang 90: Praxisphasen
- Anhang 91: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (LA BK)
- Anhang 92: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (LA GyGe)
- Anhang 93: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (LA BK)
- Anhang 94: Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (LA GyGe)
- Anhang 95: Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (LA BK)
- Anhang 96: Förderschwerpunkt Lernen (LA BK)
- Anhang 97: Förderschwerpunkt Sprache (LA BK)

Anhang 1
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 " Erziehung ", 2 " Leistungsmessung und -beurteilung " und 3 " Unterricht " sowie die Ergänzungsmodule 1 " Grundschulpädagogik und -didaktik" und 2 "Bildung und frühe Förderung im Kindesalter" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-BA-BiWi-BM-1/ 6370BMEr00	Erziehung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/33
G-BA-BiWi-BM-2/ 6694BMBE00	Leistungsmessung- und -beurteilung	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Übung 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/33
G-BA-BiWi-BM-3/ 6370BMUn00	Unterricht	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/33
G-BA-BiWi-EM-1/ 6370EMGP00	Grundschulpädagogik und -didaktik	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	9/33
G-BA-BiWi-EM-2/ 6370EMBF00	Bildung und frühe Förderung im Kindesalter	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/33
G-BA-BiWi-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit ¹	erfolgreicher Abschluss von drei der Module BM 1, BM 2, BM 3, EM 1 oder EM 2; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ¹	12	12	-

¹ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 2
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Erziehung", 2 "Leistungsmessung und -beurteilung", 3 "Unterricht", das Ergänzungsmodul 3 "Soziale Intervention und Kommunikation" sowie eines der Schwerpunktmodule 1 "Interkulturelle Bildung", 2 "Historische Bildungsforschung und Geschlechterforschung" oder 3 "Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRSGe-BA-BiWi-BM-1/6370BMEr00	Erziehung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/36
HRSGe-BA-BiWi-BM-2/6694BMBe00	Leistungsmessung und -beurteilung	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Übung 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/36
HRSGe-BA-BiWi-BM-3/6370BMUn00	Unterricht	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/36
HRSGe-BA-BiWi-EM-3/6370EMS100	Soziale Intervention und Kommunikation	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 90 Min. 2 LP	3	P	6	-	6/36
HRSGe-BA-BiWi-SM-1/6370SMIB00	Interkulturelle Bildung	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 4 LP	3	WP	12	12	12/36
HRSGe-BA-BiWi-SM-2/6370SMHB00	Historische Bildungsforschung und Geschlechterforschung	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 4 LP	3		12		
HRSGe-BA-BiWi-SM-3/6370SMSJ00	Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 4 LP	3		12		

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRSGe-BA- BiWi-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit ¹	erfolgreicher Abschluss von drei der Module BM 1, BM 2, BM 3, EM 3, SM 1, SM 2 oder SM 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ¹	12	12	-

¹ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 3
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 " *Erziehung* ", 2 " *Leistungsmessung und -beurteilung* " und 3 " *Unterricht* " zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-BiWi-BM-1/6370BMEr00	Erziehung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/18
GyGe-BA-BiWi-BM-2/6694BMBe00	Leistungsmessung und -beurteilung	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Übung 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
GyGe-BA-BiWi-BM-3/6370BMUn00	Unterricht	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/18
GyGe-BA-BiWi-BA/7991Bach00	Bachelorarbeit ¹	erfolgreicher Abschluss von zwei Basismodulen; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ¹	12	12	-

¹ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 4
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Erziehung", 2 "Leistungsmessung und -beurteilung" und 3 "Unterricht" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-BiWi-BM-1/ 6370BMEr00	Erziehung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/18
BK-BA-BiWi-BM-2/ 6694BMBe00	Leistungsmessung und -beurteilung	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Übung 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
BK-BA-BiWi-BM-3/ 6370BMUn00	Unterricht	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/18
BK-BA-BiWi-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit ¹	erfolgreicher Abschluss von zwei Basismodulen; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ¹	12	12	-

¹ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 5
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 „Erziehung“ und 3 „Unterricht“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SoP-BA-BiWi-BM-1/ 6370BMEr00	Erziehung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/12
SoP-BA-BiWi-BM-3/ 6370BMUn00	Unterricht	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/12
SoP-BA-BiWi-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit ¹	erfolgreicher Abschluss von BM 1 oder BM 3; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen		-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ¹	12	12	-

¹ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 6
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH ÄSTHETISCHE ERZIEHUNG

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 „Multidisziplinäre ästhetische Praxis“ und 2 „Grundlagen der Ästhetischen Bildung und Erziehung“ sowie die Aufbaumodule 1 „Künstlerisch-ästhetische Praxis“ und 2 „Fachdidaktische Reflexion ästhetischer Handlungs- und Bildungsprozesse“ zu studieren.

Wird der Lernbereich Ästhetische Erziehung gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Ergänzungsmodule 1 "Fachspezifische Vertiefung Bewegung", 2 "Fachspezifische Vertiefung Kunst" oder 3 "Fachspezifische Vertiefung Musik" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-BA-ÄErz-BM-1/ 6675BMMP00	Multidisziplinäre ästhetische Praxis	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Übung 1 (TP, 20%) ¹ Übung 2 (TP, 20%) ¹ Übung 3 (TP, 20%) ¹	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 3 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 3 (V; 1 LP)	-	-	P	12	-	- ²
G-BA-ÄErz-BM-2/ 6675BMGr00	Grundlagen der Ästhetischen Bildung und Erziehung ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	20%
G-BA-ÄErz-AM-1/ 6675LBA1KA	Künstlerisch-ästhetische Praxis	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	praktisch Präsentation und Reflexion der fachpraktischen Arbeitsergebnisse 1 LP	3	P	9	-	40%
G-BA-ÄErz-AM-2/ 6675LBA2FR	Fachdidaktische Reflexion ästhetischer Handlungs- und Bildungsprozesse	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 3 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 1 LP	3	P	12	-	40%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

² Das Modul bleibt unbenotet.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-BA-ÄErz-SM-1/6674SMVB00	Fachspezifische Vertiefung Bewegung	erfolgreicher Abschluss von BM 2, AM 1 und AM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP)	kombiniert künstlerisch-praktisches Werkprojekt mit schriftlicher Reflexion 3 LP	3		(6)	(6)	(100%)
G-BA-ÄErz-SM-1/6675SMVK00	Fachspezifische Vertiefung Kunst	erfolgreicher Abschluss von BM 2, AM 1 und AM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP)	kombiniert künstlerisch-praktisches Werkprojekt mit schriftlicher Reflexion 3 LP	3		(6)		
G-BA-ÄErz-SM-1/6682SMVM00	Fachspezifische Vertiefung Musik	erfolgreicher Abschluss von BM 2, AM 1 und AM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP)	kombiniert künstlerisch-praktisches Werkprojekt mit schriftlicher Reflexion 3 LP	3		(6)		
G-BA-ÄErz-BA/7991 Bach00	Bachelorarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁴	12	12	-

⁴ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 7
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
LERNBEREICH ÄSTHETISCHE ERZIEHUNG

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 „Multidisziplinäre ästhetische Praxis“ und 2 „Grundlagen der Ästhetischen Bildung und Erziehung“ sowie die Aufbaumodule 1 „Künstlerisch-ästhetische Praxis“ und 2 „Fachdidaktische Reflexion ästhetischer Handlungs- und Bildungsprozesse“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SoP-BA-ÄErz-BM-1/ 6675BMMP00	Multidisziplinäre ästhetische Praxis	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Übung 1 (TP, 20%) ¹ Übung 2 (TP, 20%) ¹ Übung 3 (TP, 20%) ¹	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 3 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 3 (V; 1 LP)	-	-	P	12	-	- ²
SoP -BA-ÄErz-BM-2/ 6675BMGr00	Grundlagen der Ästhetischen Bildung und Erziehung ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	20%
SoP -BA-ÄErz-AM-1/ 6675LBA1KA	Künstlerisch-ästhetische Praxis	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	praktisch Präsentation und Reflexion der fachpraktischen Arbeitsergebnisse 1 LP	3	P	9	-	40%
SoP -BA-ÄErz-AM-2/ 6675LBA2FR	Fachdidaktische Reflexion ästhetischer Handlungs- und Bildungsprozesse	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 3 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 1 LP	3	P	12	-	40%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

² Das Modul bleibt unbenotet.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SoP -BA- Ärz-Bachelorarbeit/ 7991 Bach00	Bachelorarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁴	12	12	-

⁴ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 8
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH BIOLOGIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule HR-B-B1 "Grundlagen der Biologie", HR-B-B2 "Struktur und Funktion" und HR-B-B3 "Biologiedidaktik", die Aufbaumodule HR-B-B4 "Ökologie und angewandte Biologie", HR-B-B5 "Genetik, Entwicklung und Evolution" und HR-B-B6 "Biologiedidaktik: Praxisorientierte Projekte" sowie das Ergänzungsmodul HR-MNF "Grundlagenmodul Naturwissenschaften" zu studieren. In den Basismodulen werden die für das Unterrichtsfach Biologie wesentlichen fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Grundlagen gelegt. In den Aufbaumodulen erfolgen sowohl fachdidaktische als auch fachliche Weiterführungen. Das Seminar "Projektentwicklung" im Aufbaumodul "Biologiedidaktik: Praxisorientierte Projekte" bereitet die Studierenden auf die Bachelorarbeit vor, indem ihnen die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt sowie Projektideen entwickelt werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-B-B1	Grundlagen der Biologie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ¹	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	12	-	24%
HR-B-B2	Struktur und Funktion	erfolgreicher Abschluss von HR-B-B1	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ¹	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	16%
HR-B-B3	Biologiedidaktik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%) ²	erfolgreiche Teilnahme am Seminar (P) Studienleistungen. ³ (V)	schriftlich Klausur 60 Min.	keine	P	6	-	11%
HR-B-B4	Ökologie und angewandte Biologie	erfolgreicher Abschluss von HR-B-B1	WiSe/ SoSe jedes Semester. ⁴ 2 Semester	Seminar (TP, 20%) ² Seminar (TP, 20%) ² Praktikum (TP, 10%) ¹	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (V) erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren (P) Studienleistungen (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	3	P	9	-	16%
HR-B-B5	Genetik, Entwicklung und Evolution	erfolgreicher Abschluss von HR-B-B1	WiSe/ SoSe jedes 2. Semester. ⁵ 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ¹ Seminar (TP) ²	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	16%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ Im Seminar ist ein Referat zu halten.

⁴ Praktikum und Modulprüfung finden nur im Sommersemester statt.

⁵ Praktikum und Modulprüfung finden nur im Sommersemester statt.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-B-B6	Biologiedidaktik: Praxisorientierte Projekte	erfolgreicher Abschluss von HR-B-B3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar (TP) ⁶ 2 Projektseminare (TP) ⁶	Teilnahme am Seminar und an den Projektseminaren (P)	schriftlich Projektskizze 1 LP	keine	P	9	-	17%
HR-MNF-B	Grundlagenmodul Naturwissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	3 Vorlesungen	keine	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	-
HR-B-BA	Bachelorarbeit ⁷	erfolgreicher Abschluss von HR-B-B1, HR-B-B2 und HR-B-B4 Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁷	12	12	-

⁶ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe g).

⁷ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 9
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH BIOLOGIE

Erläuterung: Es sind die Module MN-B-Bio-I/A "Molekulare Grundlagen der Zellbiologie und Biochemie", MN-B-Bio I/B "Genetik", GG-Bio-BFD "Biologiedidaktik", MN-B-Bio II/A "Evolution, Entwicklung und Systematik der Tiere", MN-B-BCLA "Biochemie für Lehramtsstudierende", GG-MNF-B "Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung", MN-B-Bio II/B "Evolution, Entwicklung und Systematik der Pflanzen", MN-B-Bio III/B "Physiologie" und MN-B-Bio IV "Ökologie und Angewandte Biologie" zu studieren. Beim Modul "Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung" sind die Belegungsregeln in der Modulbeschreibung zu beachten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
MN-B-Bio I/A	Molekulare Grundlagen der Zellbiologie und Biochemie (Biologie I/A)	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ¹ Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum, Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
MN-B-Bio I/B	Genetik (Biologie I/B)	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ¹ Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum, Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
GG-Bio-BFD	Biologiedidaktik ²	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%) ³	erfolgreiche Teilnahme am Seminar(P) Übungen im Seminar (P)	schriftlich Klausur 60 Min.	3	P	6	-	11%
MN-B-Bio II/A	Evolution, Entwicklung und Systematik der Tiere (Biologie II/A)	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ¹ Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
MN-B-BCLA	Biochemie für Lehramtsstudierende	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ¹ Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum(P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	11%
GG-MNF-B	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung oder Seminar. ⁴	keine	schriftlich Klausur 120 Min. oder mündlich Referat 60 Min.	-	P	3	-	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b), d) und e).

² In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b).

⁴ Das Modul umfasst nach Wahl der Studierenden eine Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur) oder ein Seminar (Prüfungsleistung: Referat bzw. bei Wahl der Grundlegung Geographie Klausur).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
MN-B-Bio II/B	Evolution, Entwicklung und Systematik der Pflanzen (Biologie II/B)	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ¹ Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
MN-B-Bio III/B	Physiologie (Biologie III/B)	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ⁵ Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
MN-B-Bio IV	Ökologie und Angewandte Biologie (Biologie IV)	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ⁵ Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
MN-B-BA	Bachelorarbeit ⁶	erfolgreicher Abschluss der Module MN-B-Bio I/A, I/B, II/A, II/B sowie MN-B-BCLA und GG-Bio-BFD; Sprachkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁶	12	12	-

⁵ Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b), d) und e).

⁶ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 10
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH BIOLOGIE

Erläuterung: Es sind die Module MN-B-Bio-I/A "Molekulare Grundlagen der Zellbiologie und Biochemie", MN-B-Bio I/B "Genetik", BK-Bio-BFD "Biologiedidaktik", MN-B-Bio II/A "Evolution, Entwicklung und Systematik der Tiere", MN-B-BCLA "Biochemie für Lehramtsstudierende", BK-MNF-B "Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung", MN-B-Bio II/B "Evolution, Entwicklung und Systematik der Pflanzen", MN-B-Bio III/B "Physiologie" und MN-B-Bio IV "Ökologie und Angewandte Biologie" zu studieren. Beim Modul "Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung" sind die Belegungsregeln in der Modulbeschreibung zu beachten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
MN-B-Bio I/A	Molekulare Grundlagen der Zellbiologie und Biochemie (Biologie I/A)	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ¹ Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
MN-B-Bio I/B	Genetik (Biologie I/B)	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ¹ Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
BK-Bio-BFD	Biologiedidaktik ²	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%) ³	erfolgreiche Teilnahme am Seminar (P) Übungen im Seminar (P)	schriftlich Klausur 60 Min.	3	P	6	-	11%
MN-B-Bio II/A	Evolution, Entwicklung und Systematik der Tiere (Biologie II/A)	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ¹ Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
MN-B-BCLA	Biochemie für Lehramtsstudierende	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ¹ Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	11%
BK-MNF-B	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung oder Seminar ⁴	keine	schriftlich Klausur 120 Min. oder mündlich Referat 60 Min.	-	P	3	-	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b), d) und e).

² In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b).

⁴ Das Modul umfasst nach Wahl der Studierenden eine Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur) oder ein Seminar (Prüfungsleistung: Referat bzw. bei Wahl der Grundlegung Geographie Klausur).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
MN-B-Bio II/B	Evolution, Entwicklung und Systematik der Pflanzen (Biologie II/B)	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ¹ Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
MN-B-Bio III/B	Physiologie (Biologie III/B)	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ⁵ Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
MN-B-Bio IV	Ökologie und Angewandte Biologie (Biologie IV)	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%) ⁵ Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
MN-B-BA	Bachelorarbeit ⁶	erfolgreicher Abschluss der Module MN-B-Bio I/A, I/B, II/A, II/B sowie MN-B-BCLA und BK-Bio-BFD; Sprachkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁶	12	12	-

⁵ Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b), d) und e).

⁶ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 11
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH BIOLOGIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule SP-B-B1 „Aspekte der Biologie“ und SP-B-B1 „Biologiedidaktik“, die Aufbaumodule SP-B-B3 „Ökologie und angewandte Biologie“ und SP-B-B4 „Biologiedidaktik: Praxisorientierte Projekte“ sowie das Ergänzungsmodul SP-MNF-B „Grundlagenmodul Naturwissenschaften“ zu studieren. In den Basismodulen sollen die für das Unterrichtsfach Biologie wesentlichen fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Grundlagen gelegt werden. In den Aufbaumodulen erfolgen sowohl fachdidaktische als auch fachliche Weiterführungen. Das Seminar *Projektentwicklung* im Aufbaumodul *„Biologiedidaktik“* bereitet die Studierenden auf die Bachelorarbeit vor, indem ihnen die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt sowie Projektideen entwickelt werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-B-B1	Aspekte der Biologie	keine	SoSe jedes 2. Semester. ¹ 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%). ²	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	9	-	27%
SP-B-B2	Biologiedidaktik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%). ³	erfolgreiche Teilnahme am Seminar (P) Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 60 Min.	keine	P	6	-	19%
SP-B-B3	Ökologie und angewandte Biologie	erfolgreicher Abschluss von SP-B-B1	WiSe/ SoSe jedes Semester ¹ 2 Semester	Seminar (TP, 20%) ³ Seminar (TP, 20%) ³ Praktikum (TP, 10%) ²	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (V) Teilnahme an den Seminaren (P) Studienleistungen (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	3	P	9	-	27%
SP-B-B4	Biologiedidaktik: Praxisorientierte Projekte	erfolgreicher Abschluss von SP-B-B2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar (TP, 20%). ⁴ 2 Projektseminare (TP, 20%) ⁴	Teilnahme am Seminar und an den Projektseminaren (P)	schriftlich Projektskizze 1 LP	keine	P	9	-	27%
SP-MNF-B	Grundlagenmodul Naturwissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	3 Vorlesungen	keine	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	-

¹ Praktikum und Modulprüfung finden nur im Sommersemester statt.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe g).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-BA-Bio-BA	Bachelorarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss von SP-B-B1 und SP-B-B3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁵	12	-	-

⁵ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 12
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH CHEMIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule HR-Ch-B1 "Allgemeine Chemie (AC)", HR-Ch-B2 "Grundlegende Aspekte der Fachdidaktik", HR-Ch-B3 "Organische Chemie (OC)" und HR-Ch-B4 "Systemische Sichtweisen in der anorganischen Chemie", die Aufbaumodule HR-Ch-B5 "Ausgewählte Aspekte der Fachdidaktik und des Chemieunterrichts" und HR-Ch-B6 "Vertiefung Chemie und Chemiedidaktik" sowie das Ergänzungsmodul HR-MNF "Grundlagenmodul Naturwissenschaften" zu studieren. In den Basismodulen werden die für das Unterrichtsfach Chemie wesentlichen fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Grundlagen gelegt. In den Aufbaumodulen erfolgen sowohl fachdidaktische als auch fachliche Weiterführungen. Das Aufbaumodul "Vertiefung Chemie und Chemiedidaktik" beinhaltet ein wechselndes Angebot aus fachlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und bietet den Studierenden die Möglichkeit, Interessensschwerpunkte zu setzen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-Ch-B1	Allgemeine Chemie (AC)	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	2 Vorlesungen Übung 2 Praktika (TP, 10%) ¹	Studienleistungen (V)	kombiniert Klausur/ 180 Min. und praktische Prüfung/ 30 Min.	keine	P	12	-	20%
HR-Ch-B2	Grundlegende Aspekte der Fachdidaktik ²	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%) ³ Seminar (TP, 20%) ³	Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	15%
HR-Ch-B3	Organische Chemie (OC)	erfolgreicher Abschluss von HR-Ch-B1	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%) ³ Praktikum (TP, 10%) ¹	Studienleistungen (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und praktische Prüfung/ 30 min	keine	P	9	-	15%
HR-Ch-B4	Systemische Sichtweisen in der anorganischen Chemie	erfolgreicher Abschluss von HR-Ch-B1	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Praktikum (TP, 10%) ¹	Studienleistungen (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und praktische Prüfung/ 30 min	keine	P	9	-	15%
HR-Ch-B5	Ausgewählte Aspekte der Fachdidaktik und des Chemieunterrichts ⁴	erfolgreicher Abschluss von HR-Ch-B2	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	2 Seminare (TP, 20%) ³ Praktikum (TP, 10%) ¹	Studienleistungen (V)	schriftlich Hausarbeit 1 LP	keine	P	9	-	20%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

² In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-Ch-B6	Vertiefung Chemie und Chemiedidaktik	erfolgreicher Abschluss von HR-Ch-B1 bis B4	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%) ⁵ Übung Praktikum (TP, 10%) ¹	Studienleistungen (V)	kombiniert Hausarbeit und praktische Prüfung 2 LP	keine	P	9	-	15%
HR-MNF-B	Grundlagenmodul Naturwissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	3 Vorlesungen	keine	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	-
HR-Ch-BA	Bachelorarbeit ⁶	erfolgreicher Abschluss von HR-Ch-B1 bis HR-Ch-B4 Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁶	12	12	-

⁵ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

⁶ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Teilnahme an Forschungskolloquien und fachdidaktischen Kolloquien wird für Studierende, die im Unterrichtsfach Chemie eine Bachelorarbeit anfertigen, dringend empfohlen. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 13
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH CHEMIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule GG-Che-B01 "Allgemeine Chemie", GG-Che-B02 "Anorganische Chemie", GG-Che-B03 "Grundlegende Aspekte der Fachdidaktik", GG-Che-B04 "Organische Chemie" und GG-Che-B06 "Physikalische Chemie", die Aufbaumodule GG-Che-B05 "Ausgewählte Aspekte des Chemieunterrichts", GG-Che-B07 "Aufbau der Materie, GG-Che-B08 Analytische Methoden der Chemie", GG-Che-B09 "Wahlpflicht Chemie" sowie das Ergänzungsmodul GG-MNF-B "Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Che-B01	Allgemeine Chemie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Praktikum (TP, 20%). ¹ inklusive Seminar (TP, 20%). ²	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Teilnahme am Seminar (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	13%
GG-Che-B02	Anorganische Chemie	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%). ² Praktikum (TP, 20%). ¹	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Teilnahme am Seminar (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	9	-	13%
GG-Che-B03	Grundlegende Aspekte der Fachdidaktik. ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 2 Seminare (TP, 20%). ⁴	keine	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	9%
GG-Che-B04	Organische Chemie	erfolgreicher Abschluss von GG-Che-B01	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%). ² Praktikum (TP, 20%). ¹	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Teilnahme am Seminar (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	12	-	20%
GG-Che-B05	Ausgewählte Aspekte des Chemieunterrichts. ⁵	erfolgreicher Abschluss von GG-Che-B01 und GG-Che-B03	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar Praktikum (TP, 20%). ¹	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (V) Studienleistungen (V)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 1 LP	keine	P	6	-	9%
GG-Che-B06	Physikalische Chemie	erfolgreicher Abschluss von GG-Che-B01	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	9%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe d).

³ In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Che-B07	Aufbau der Materie	erfolgreicher Abschluss von GG-Che-B01	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Praktikum (TP, 20%) ⁶	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	9%
GG-Che-B08	Analytische Methoden der Chemie	erfolgreicher Abschluss von GG-Che-B01	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%) ⁷ Praktikum (TP, 20%) ⁶	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Teilnahme am Seminar (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	9%
GG-Che-B09	Wahlpflicht Chemie. ⁸	erfolgreicher Abschluss von GG-Che-B01	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%) ⁷ Praktikum (TP, 20%) ⁶	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Teilnahme am Seminar (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	9%
GG-MNF-B	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung oder Seminar. ⁹	keine	schriftlich Klausur 120 Min. oder mündlich Referat 60 Min.	keine	P	3	-	-
GG-Che-BA	Bachelorarbeit ¹⁰	erfolgreicher Abschluss der Basismodule GG-Che-B01 bis GG-Che-B04 und GG-Che-B06, bei einer Bachelorarbeit in der Fachdidaktik auch des Aufbaumoduls GG-Che-B05; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ¹⁰	12	12	-

⁶ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

⁷ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe d).

⁸ In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁹ Das Modul umfasst nach Wahl der Studierenden eine Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur) oder ein Seminar (Prüfungsleistung: Referat bzw. bei Wahl der Grundlegung Geographie Klausur).

¹⁰ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 14
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH CHEMIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule BK-Che-B01 "Allgemeine Chemie", BK-Che-B02 "Anorganische Chemie", BK-Che-B03 "Grundlegende Aspekte der Fachdidaktik", BK-Che-B04 "Organische Chemie" und BK-Che-B06 "Physikalische Chemie", die Aufbaumodule BK-Che-B05 "Ausgewählte Aspekte des Chemieunterrichts", BK-Che-B07 "Aufbau der Materie, BK-Che-B08 Analytische Methoden der Chemie", BK-Che-B09 "Wahlpflicht Chemie" sowie das Ergänzungsmodul BK-MNF-B "Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-Che-B01	Allgemeine Chemie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Praktikum (TP, 20%). ¹ inklusive Seminar (TP, 20%). ²	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Teilnahme am Seminar	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	13%
BK-Che-B02	Anorganische Chemie	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%). ² Praktikum (TP, 20%). ¹	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Teilnahme am Seminar (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	9	-	13%
BK-Che-B03	Grundlegende Aspekte der Fachdidaktik. ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 2 Seminare (TP, 20%). ⁴	keine	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	9%
BK-Che-B04	Organische Chemie	erfolgreicher Abschluss von BK-Che-B01	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%). ² Praktikum (TP, 20%). ¹	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	12	-	20%
BK-Che-B05	Ausgewählte Aspekte des Chemieunterrichts. ⁵	erfolgreicher Abschluss von BK-Che-B01 und BK-Che-B03	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar Praktikum (TP, 20%). ¹	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (V) Studienleistungen (V)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 1 LP	keine	P	6	-	9%
BK-Che-B06	Physikalische Chemie	erfolgreicher Abschluss von BK-Che-B01	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	9%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe d).

³ In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-Che-B07	Aufbau der Materie	erfolgreicher Abschluss von BK-Che-B01	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Praktikum (TP, 20%) ⁶	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Teilnahme am Seminar	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	9%
BK-Che-B08	Analytische Methoden der Chemie	erfolgreicher Abschluss von BK-Che-B01	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%) ⁷ Praktikum (TP, 20%) ⁶	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Teilnahme am Seminar	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	9%
BK-Che-B09	Wahlpflicht Chemie ⁸	erfolgreicher Abschluss von BK-Che-B01	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%) ⁷ Praktikum (TP, 20%) ⁶	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Teilnahme am Seminar	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	9%
BK-MNF-B	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung oder Seminar ⁹	keine	schriftlich Klausur 120 Min. oder mündlich Referat 60 Min.	keine	P	3	-	-
BK-Che-BA	Bachelorarbeit ¹⁰	erfolgreicher Abschluss der Basismodule BK-Che-B01 bis BK-Che-B04 und BK-Che-B06, bei einer Bachelorarbeit in der Fachdidaktik auch des Aufbaumoduls BK-Che-B05; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ¹⁰	12	12	-

⁶ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

⁷ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe d).

⁸ In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁹ Das Modul umfasst nach Wahl der Studierenden eine Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur) oder ein Seminar (Prüfungsleistung: Referat bzw. bei Wahl der Grundlegung Geographie Klausur).

¹⁰ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 15
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH CHEMIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule SP-Ch-B1 „Allgemeine Chemie (AC)“ und SP-Ch-B2 „Grundlegende Aspekte der Fachdidaktik“, das Aufbaumodul SP-Ch-B3 „Ausgewählte Aspekte der Fachdidaktik und des Chemieunterrichts“, eines der Schwerpunktmodule SP-Ch-B4 „Organische Chemie“ oder SP-Ch-B5 „Systemische Sichtweisen in der anorganischen Chemie“ sowie das Ergänzungsmodul HR-MNF-B „Grundlagenmodul *Naturwissenschaften*“ zu studieren. In den Basismodulen werden die für das Unterrichtsfach Chemie wesentlichen fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Grundlagen gelegt. In den Aufbaumodulen erfolgen sowohl fachdidaktische als auch fachliche Weiterführungen. Durch Wahl eines der beiden Schwerpunktmodule haben die Studierenden die Möglichkeit, Interessensschwerpunkte zu setzen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-Ch-B1	Allgemeine Chemie	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	2 Vorlesungen Übung 2 Praktika (TP, 10%). ¹	Studienleistungen (V)	kombiniert Klausur/ 180 Min. und praktische Prüfung/ 30 Min.	keine	P	12	-	25%
SP-Ch-B2	Grundlegende Aspekte der Fachdidaktik ²	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%). ³ Seminar (TP, 20%). ³	Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	25%
SP-Ch-B3	Ausgewählte Aspekte der Fachdidaktik und des Chemieunterrichts ⁴	erfolgreicher Abschluss von SP-Ch-B2	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%). ⁵ Seminar (TP, 20%). ⁵	Studienleistungen (V)	schriftlich Hausarbeit 1 LP	keine	P	6	-	15%
SP-Ch-B4	Organische Chemie ⁶	erfolgreicher Abschluss von SP-Ch-B1	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%). ⁵ Praktikum (TP, 10%). ¹	Studienleistungen (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und praktische Prüfung/ Min.	keine	WP	9	9	35%
SP-Ch-B5	Systemische Sichtweisen in der anorganischen Chemie	erfolgreicher Abschluss von SP-Ch-B1	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Praktikum (TP, 10%). ¹	Studienleistungen (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und praktische Prüfung/ 30 Min.	keine	WP	9		

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

² In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁵ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

⁶ Von den Wahlpflichtmodulen „Organische Chemie“ und B5 „Systematische Sichtweisen in der anorganischen Chemie“ muss eines erfolgreich abgeschlossen werden. Sollten beide erfolgreich abgeschlossen werden, zählt für die Ermittlung der Unterrichtsfachnote die bessere der beiden Noten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-MNF-B	Grundlagenmodul Naturwissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	3 Vorlesungen	keine	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	-
SP-Ch-BA	Bachelorarbeit ⁷	erfolgreicher Abschluss von SP-Ch-B1 bis SP-Ch-B3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	keine	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁷	12	-	-

⁷ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkten oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein

Anhang 16
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH DEUTSCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1a "Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur", 1b "Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen", 2 "Fachwissenschaftliche Kompetenzen" und 3 "Sprach- und Literaturgeschichte" sowie die Aufbaumodule 1 "Grundlagen der Literatur- und Sprachdidaktik", 2 "Vertiefung eines deutschdidaktischen Kompetenzbereichs" und 3 "Sprach- und Literaturwissenschaft" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1a	Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	10%
BM 1b	Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	10%
BM 2	Fachwissenschaftliche Kompetenzen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und Seminar b (V)	kombiniert Hausarbeit mit Reflexionsgespräch 2 LP	keine	P	6	-	5%
BM 3	Sprach- und Literaturgeschichte	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	5%
AM 1	Grundlagen der Literatur- und Sprachdidaktik ¹	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jeddes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	25%
AM 2	Vertiefung eines deutschdidaktischen Kompetenzbereichs	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	15%
AM 3	Sprach- und Literaturwissenschaft	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Vorlesung b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in Vorlesung a, Vorlesung b, Seminar c und Seminar d (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	15	-	30%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRG-BA-Deu-BA	Bachelorarbeit ²	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ²	12	12	-

² Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 17
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH DEUTSCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1a "Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur", 1b "Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen", 1c "Grundlagen des Studiums der Älteren deutschen Sprache und Literatur" und 2 "Anwendung fachwissenschaftlicher Kompetenzen (NDL)" sowie die Aufbaumodule 1 "Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Vermittlung, Aspekte der Forschung", 2 "Sprachwissenschaft des Deutschen", 3 "Ältere deutsche Sprache und Literatur" und 4 "Grundlagen der Sprach- und Literaturdidaktik (GyGe, BK)" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1a	Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	8%
BM 1b	Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	8%
BM 1c	Grundlagen des Studiums der Älteren deutschen Sprache und Literatur	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	8%
BM 2	Anwendung fachwissenschaftlicher Kompetenzen (NDL)	erfolgreicher Abschluss von BM 1a	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	kombiniert Hausarbeit mit Reflexionsgespräch 2 LP	keine	P	6	-	8%
AM 1	Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Vermittlung, Aspekte der Forschung	erfolgreicher Abschluss von BM 1a und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	17%
AM 2	Sprachwissenschaft des Deutschen	erfolgreicher Abschluss von BM 1b und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	17%
AM 3	Ältere deutsche Sprache und Literatur	erfolgreicher Abschluss von BM 1c und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	keine	P	9	-	17%
AM 4	Grundlagen der Sprach- und Literaturdidaktik (GyGe, BK). ¹	erfolgreicher Abschluss von zwei der Basismodule 1a, 1b oder 1c	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	17%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-Deu-BA	Bachelorarbeit ²	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ²	12	12	-

² Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Deutsch geschrieben, so kann sie nur in einem der Bereiche Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Neuere Deutsche Literatur oder Sprachwissenschaft des Deutschen angefertigt werden. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 18
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH DEUTSCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1a "Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur", 1b "Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen", 1c "Grundlagen des Studiums der Älteren deutschen Sprache und Literatur" und 2 "Anwendung fachwissenschaftlicher Kompetenzen (NDL)" sowie die Aufbaumodule 1 "Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Vermittlung, Aspekte der Forschung", 2 "Sprachwissenschaft des Deutschen", 3 "Ältere deutsche Sprache und Literatur" und 4 "Grundlagen der Sprach- und Literaturdidaktik (GyGe, BK)" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1a	Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	8%
BM 1b	Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	8%
BM 1c	Grundlagen des Studiums der Älteren deutschen Sprache und Literatur	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	8%
BM 2	Anwendung fachwissenschaftlicher Kompetenzen (NDL)	erfolgreicher Abschluss von BM 1a	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	kombiniert Hausarbeit mit Reflexionsgespräch 2 LP	keine	P	6	-	8%
AM 1	Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Vermittlung, Aspekte der Forschung	erfolgreicher Abschluss von BM 1a und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	17%
AM 2	Sprachwissenschaft des Deutschen	erfolgreicher Abschluss von BM 1b und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	17%
AM 3	Ältere deutsche Sprache und Literatur	erfolgreicher Abschluss von BM 1c und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	keine	P	9	-	17%
AM 4	Grundlagen der Sprach- und Literaturdidaktik (GyGe, BK). ¹	erfolgreicher Abschluss von zwei der Basismodule 1a, 1b oder 1c	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	17%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V)	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-Deu-BA	Bachelorarbeit ²	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ²	12	12	-

² Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Deutsch geschrieben, so kann sie nur in einem der Bereiche Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Neuere Deutsche Literatur oder Sprachwissenschaft des Deutschen angefertigt werden. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 19
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH DEUTSCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1a „Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur“, 1b „Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen“ und 2 „Fachwissenschaftliche Kompetenzen“ sowie die Aufbaumodule 1 „Grundlagen der Literatur- und Sprachdidaktik“ und 2 „Vertiefung eines deutschdidaktischen Kompetenzbereichs“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1a	Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	10%
BM 1b	Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	10%
BM 2	Fachwissenschaftliche Kompetenzen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	kombiniert Hausarbeit mit Reflexionsgespräch 2 LP	keine	P	6	-	10%
AM 1	Grundlagen der Literatur- und Sprachdidaktik ¹	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	45%
AM 2	Vertiefung eines deutschdidaktischen Kompetenzbereichs	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	25%
SP-BA-Deu-BA	Bachelorarbeit ²	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ²	12	12	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 20
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH SPRACHLICHE GRUNDBILDUNG

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1a „Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur“, 1b „Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen“ und 2 „Fachwissenschaftliche Kompetenzen“ sowie die Aufbaumodule 1 „Grundlagen der Literatur- und Sprachdidaktik“ und 2 „Vertiefung eines deutschdidaktischen Kompetenzbereichs“ zu studieren. Wird der Lernbereich Sprachliche Grundbildung gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich das Ergänzungsmodul 1 „Vertiefung Sprach- und Literaturwissenschaften“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1a	Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	10%
BM 1b	Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	10%
BM 2	Fachwissenschaftliche Kompetenzen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	kombiniert Hausarbeit mit Reflexionsgespräch 2 LP	keine	P	6	-	10%
AM 1	Grundlagen der Literatur- und Sprachdidaktik ¹	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	45%
AM 2	Vertiefung eines deutschdidaktischen Kompetenzbereichs	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	25%
EM 1	Vertiefung Sprach- und Literaturwissenschaften	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a oder Seminar b	Studienleistungen in Seminar a oder Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	(WP)	(6)	(6)	(100%)

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-BA-SprGrb-BA	Bachelorarbeit ²	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ²	12	12	-

² Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 21
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
LERNBEREICH SPRACHLICHE GRUNDBILDUNG

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1a „Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur“, 1b „Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen“ und 2 „Fachwissenschaftliche Kompetenzen“ sowie die Aufbaumodule 1 „Grundlagen der Literatur- und Sprachdidaktik“ und 2 „Vertiefung eines deutschdidaktischen Kompetenzbereichs“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1a	Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung /Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	10%
BM 1b	Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung /Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	10%
BM 2	Fachwissenschaftliche Kompetenzen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	kombiniert Hausarbeit mit Reflexionsgespräch 2 LP	keine	P	6	-	10%
AM 1	Grundlagen der Literatur- und Sprachdidaktik ¹	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	45%
AM 2	Vertiefung eines deutschdidaktischen Kompetenzbereichs	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	25%
SP-BA-Deu-BA	Bachelorarbeit ²	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ²	12	12	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 22
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 „Sprachpraxis“ und 2 „Fachwissenschaft“ sowie die Aufbaumodule 1 „Fachwissenschaft“ und 2 „Fachdidaktik“ zu studieren. Wird das Unterrichtsfach Englisch gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Ergänzungsmodule 1 „Sprachwissenschaft“, 2 „Literatur- und Kulturwissenschaften“ oder 3 „Fachdidaktik“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹ Sprachkurs c (TP, 20%) ¹ Sprachkurs d (TP, 20%) ¹ Sprachkurs e (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis e (V)	kombiniert mündliche Prüfung; 15 Min./ Englisch Klausur 120 Min./ Englisch	keine	P	12	-	1%
BM 2	Fachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	kombiniert schriftliche Ausarbeitung Englisch mündliche Prüfung 15 Min./ Englisch insgesamt 2 LP	keine	P	12	-	1%
AM 1	Fachwissenschaft ²	erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP/ Englisch	keine	P	6	-	49%
AM 2	Fachdidaktik ³	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP/ Englisch	keine	P	9	-	49%
EM 1	Sprachwissenschaft	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Klausur 60 Min./ Englisch	keine	(WP)	(6)	(6)	(100%)
EM 2	Literatur- und Kulturwissenschaften	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Klausur 60 Min./ Englisch	keine		(6)		
EM 3	Fachdidaktik	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Klausur 60 Min./ Englisch	keine		(6)		

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-BA-Eng-BA	Bachelorarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1. ⁵	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Englisch. ⁶	2	WP ⁴	12	12	-

⁴ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁵ Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

⁶ Wird die Bachelorarbeit im Bereich Fachdidaktik geschrieben, kann sie nach Wahl der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache geschrieben, ist eine vierseitige Zusammenfassung in englischer Sprache beizulegen.

Anhang 23
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Sprachpraxis", 2 "Sprachwissenschaft", 3 "Literatur- und Kulturwissenschaft" und 4 "Fachdidaktik" sowie die Aufbaumodule 1 "Sprachpraxis", 2 "Fachwissenschaft" und 3 "Fachdidaktik" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹ Sprachkurs c (TP, 20%) ¹ Sprachkurs d (TP, 20%) ¹ Sprachkurs e (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis e (V)	kombiniert mündliche Prüfung: 15 Min./ Englisch Klausur 120 Min./ Englisch	keine	P	12	-	1%
BM 2	Sprachwissenschaft ²	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP/ Englisch	keine	P	9	-	1%
BM 3	Literatur- und Kulturwissenschaft ³	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP/ Englisch	keine	P	9	-	1%
BM 4	Fachdidaktik ⁴	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min./ Englisch	keine	P	6	-	1%
AM 1	Sprachpraxis	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert mündliche Prüfung 20 Min./ Englisch Klausur 45 Min./ Englisch	keine	P	6	-	18%
AM 2	Fachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP Englisch	keine	P	9	-	39%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

² In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 3	Fachdidaktik	erfolgreicher Abschluss von BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min./ Englisch	keine	P	9	-	39%
HRGe-BA-Eng-BA	Bachelorarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1. ⁶	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Englisch. ⁷	2	WP ⁵	12	12	-

⁵ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁶ Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

⁷ Wird die Bachelorarbeit im Bereich Fachdidaktik geschrieben, kann sie nach Wahl der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden. Wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache geschrieben, ist eine vierseitige Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen.

Anhang 24
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Sprachpraxis Sprachgebrauch", 2 "Sprachpraxis Beschreibung und Analyse", eines der Basismodule 3a "Sprachwissenschaft (schriftlich)" oder 3b "Literaturwissenschaft (schriftlich)" und eines der Basismodule 4a "Sprachwissenschaft (mündlich)" oder 4b "Literaturwissenschaft (mündlich)", die Aufbaumodule 1 "Sprachpraxis", 4 "Fachdidaktische Grundlagen", eines der Aufbaumodule 2a "Sprachwissenschaft (schriftlich)" oder 2b "Literaturwissenschaft (schriftlich)" und eines der Aufbaumodule 3a "Sprachwissenschaft (mündlich)" oder 3b "Literaturwissenschaft (mündlich)" sowie das Ergänzungsmodule "Mobilität/Kulturwissenschaft" zu studieren.

Bei Wahl von Basismodul 3a ist das Basismodul 4b, bei Wahl von Basismodul 3b ist das Basismodul 4a verpflichtend zu studieren. Bei Wahl von Aufbaumodul 2a ist das Aufbaumodul 3b, bei Wahl von Aufbaumodul 2b ist das Aufbaumodul 3a verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis Sprachgebrauch	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min./ Englisch	keine	P	6	-	1%
BM 2	Sprachpraxis Beschreibung und Analyse	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min./ Englisch	keine	P	6	-	1%
BM 3a	Sprachwissenschaft (schriftlich)	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP/ Englisch	keine	WP	9	9	1%
BM 3b	Literaturwissenschaft (schriftlich)	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP/ Englisch	keine		9		
BM 4a	Sprachwissenschaft (mündlich)	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ Englisch	keine	WP	9	9	1%
BM 4b	Literaturwissenschaft (mündlich)	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ Englisch	keine		9		
AM 1	Sprachpraxis	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Portfolio und mündliche Prüfung 15 Min./ Englisch insgesamt 2 LP	keine	P	6	-	20%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2a	Sprachwissenschaft (schriftlich). ²	erfolgreicher Abschluss von BM 3a oder BM 4a	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Seminar c Kolloquium d	Studienleistungen in Vorlesung a, den Seminaren b und c und in Kolloquium d (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP Englisch	keine	WP	12	12	28%
AM 2b	Literaturwissenschaft (schriftlich). ³	erfolgreicher Abschluss von BM 3b oder BM 4b	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Seminar c Kolloquium d	Studienleistungen in Vorlesung a, den Seminaren b und c und in Kolloquium d (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP Englisch	keine		12		
AM 3a	Sprachwissenschaft (mündlich). ⁴	erfolgreicher Abschluss von BM 3a oder BM 4a	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Kolloquium c	Studienleistungen in Vorlesung a, Seminar b und Kolloquium c (V)	mündlich mündliche Prüfung Englisch 30Min.	keine	WP	9	9	28%
AM 3b	Literaturwissenschaft (mündlich). ⁵	erfolgreicher Abschluss von BM 3b oder BM 4b	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Kolloquium c	Studienleistungen in Vorlesung a, Seminar b und Kolloquium c (V)	mündlich mündliche Prüfung Englisch 30 Min.	keine		9		
AM 4	Fachdidaktische Grundlagen. ⁶	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a bis b (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	20%
EM	Mobilität/ Kulturwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a/Tutorium a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/Tutorium a und in Seminar b (V)	schriftlich Portfolio 1 LP Englisch	keine	P	6	-	-
				oder Studien- und Prüfungsleistungen in einem Auslandsstudium							

² In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁶ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-Eng-BA	Bachelorarbeit. ⁷	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und des entsprechenden Aufbaumoduls; ⁸ Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2. ⁹	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Woche Englisch. ¹⁰	2	WP ⁷	12	12	-

⁷ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung von 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁸ Wird die Bachelorarbeit im Bereich Sprachwissenschaft geschrieben, muss AM 2a oder AM 3a erfolgreich abgeschlossen sein; wird die Bachelorarbeit im Bereich Literaturwissenschaft geschrieben, muss AM 2b oder AM 3b erfolgreich abgeschlossen sein; wird die Bachelorarbeit im Bereich Fachdidaktik geschrieben, muss AM 4 abgeschlossen sein.

⁹ Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

¹⁰ Wird die Bachelorarbeit im Bereich Fachdidaktik geschrieben, kann sie nach Wahl der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden.

Anhang 25
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Sprachpraxis Sprachgebrauch", 2 "Sprachpraxis Beschreibung und Analyse", eines der Basismodule 3a "Sprachwissenschaft (schriftlich)" oder 3b "Literaturwissenschaft (schriftlich)" und eines der Basismodule 4a "Sprachwissenschaft (mündlich)" oder 4b "Literaturwissenschaft (mündlich)", die Aufbaumodule 1 "Sprachpraxis", 4 "Fachdidaktische Grundlagen", eines der Aufbaumodule 2a "Sprachwissenschaft (schriftlich)" oder 2b "Literaturwissenschaft (schriftlich)" und eines der Aufbaumodule 3a "Sprachwissenschaft (mündlich)" oder 3b "Literaturwissenschaft (mündlich)" sowie das Ergänzungsmodule "Mobilität/Kulturwissenschaft" zu studieren.

Bei Wahl von Basismodul 3a ist das Basismodul 4b, bei Wahl von Basismodul 3b ist das Basismodul 4a verpflichtend zu studieren. Bei Wahl von Aufbaumodul 2a ist das Aufbaumodul 3b, bei Wahl von Aufbaumodul 2b ist das Aufbaumodul 3a verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis Sprachgebrauch	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min./ Englisch	keine	P	6	-	1%
BM 2	Sprachpraxis Beschreibung und Analyse	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min./ Englisch	keine	P	6	-	1%
BM 3a	Sprachwissenschaft (schriftlich)	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP/ Englisch	keine	WP	9	9	1%
BM 3b	Literaturwissenschaft (schriftlich)	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP/ Englisch	keine		9		
BM 4a	Sprachwissenschaft (mündlich)	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ Englisch	keine	WP	9	9	1%
BM 4b	Literaturwissenschaft (mündlich)	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ Englisch	keine		9		
AM 1	Sprachpraxis	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Portfolio und mündliche Prüfung 15 Min./ Englisch insgesamt 2 LP	keine	P	6	-	20%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2a	Sprachwissenschaft (schriftlich). ²	erfolgreicher Abschluss von BM 3a oder BM 4a	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Seminar c Kolloquium d	Studienleistungen in Vorlesung a, den Seminaren b und c und in Kolloquium d (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP Englisch	keine	WP	12	12	28%
AM 2b	Literaturwissenschaft (schriftlich). ³	erfolgreicher Abschluss von BM 3b oder BM 4b	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Seminar c Kolloquium d	Studienleistungen in Vorlesung a, den Seminaren b und c und in Kolloquium d (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP Englisch	keine		12		
AM 3a	Sprachwissenschaft (mündlich). ⁴	erfolgreicher Abschluss von BM 3a oder BM 4a	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Kolloquium c	Studienleistungen in Vorlesung a, Seminar b und Kolloquium c (V)	mündlich mündliche Prüfung Englisch 30Min.	keine	WP	9	9	28%
AM 3b	Literaturwissenschaft (mündlich). ⁵	erfolgreicher Abschluss von BM 3b oder BM 4b	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Kolloquium c	Studienleistungen in Vorlesung a, Seminar b und Kolloquium c (V)	mündlich mündliche Prüfung Englisch 30 Min.	keine		9		
AM 4	Fachdidaktische Grundlagen. ⁶	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a bis b (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	20%
EM	Mobilität/ Kulturwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a/Tutorium a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/Tutorium a und in Seminar b (V)	schriftlich Portfolio 1 LP Englisch	keine	P	6	-	-
				oder Studien- und Prüfungsleistungen in einem Auslandsstudium							

² In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁶ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-Eng-BA	Bachelorarbeit. ⁷	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und des entsprechenden Aufbaumoduls; ⁸ Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1. ⁹	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Englisch. ¹⁰	2	WP ⁷	12	12	-

⁷ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁸ Wird die Bachelorarbeit im Bereich Sprachwissenschaft geschrieben, muss AM 2a oder AM 3a erfolgreich abgeschlossen sein; wird die Bachelorarbeit im Bereich Literaturwissenschaft geschrieben, muss AM 2b oder AM 3b erfolgreich abgeschlossen sein; wird die Bachelorarbeit im Bereich Fachdidaktik geschrieben, muss AM 4 abgeschlossen sein.

⁹ Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

¹⁰ Wird die Bachelorarbeit im Bereich Fachdidaktik geschrieben, kann sie nach Wahl der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden.

Anhang 26
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 „Sprachpraxis“ und 2 „Fachwissenschaft“ sowie die Aufbaumodule 1 „Fachwissenschaft“ und 2 „Fachdidaktik“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹ Sprachkurs c (TP, 20%) ¹ Sprachkurs d (TP, 20%) ¹ Sprachkurs e (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen (V)	kombiniert mündliche Prüfung; 15 Min./ Englisch Klausur 120 Min./ Englisch	keine	P	12	-	1%
BM 2	Fachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	kombiniert schriftliche Ausarbeitung Englisch mündliche Prüfung 15 Min./ Englisch insgesamt 2 LP	keine	P	12	-	1%
AM 1	Fachwissenschaft ²	erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP/ Englisch	keine	P	6	-	49%
AM 2	Fachdidaktik ³	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP/ Englisch	keine	P	9	-	49%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-BA-Eng-BA	Bachelorarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1. ⁵	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Englisch. ⁶	2	WP ⁴	12	12	-

⁴ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁵ Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

⁶ Wird die Bachelorarbeit im Bereich Fachdidaktik geschrieben, kann sie nach Wahl der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache geschrieben, ist eine vierseitige Zusammenfassung in englischer Sprache beizulegen.

Anhang 27
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Methodische Grundlagen", 2 "Grundwissen" und 3 "Fachdidaktik" sowie das Aufbaumodul 1 "Fachwissenschaft" zu studieren. Wird das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich das Ergänzungsmodul 1 "Vertiefung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Methodische Grundlagen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	1%
BM 2	Grundwissen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Vorlesung b Vorlesung c Übung d	Studienleistungen in den Vorlesungen a bis c und in Übung d (V)	schriftlich Klausur 60 Min.	keine	P	9	-	19%
BM 3	Fachdidaktik ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Übung b	Studienleistungen in Seminar a und Übung b	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	30%
AM 1	Fachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d Vorlesung e	Studienleistungen in den Seminaren a bis d und in Vorlesung e	mündlich mündliche Prüfung 25 Min.	keine	P	15	-	50%
EM 1	Vertiefung	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und in Seminar b	schriftlich Essay 1 LP	keine	(WP)	(6)	(6)	(100%)
G-BA-EvRel-BA	Bachelorarbeit ²	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ²	12	12	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 28
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind Basismodule 1b "Methodische Grundlagen", 2 "Grundwissen" und 3 "Fachdidaktik" sowie die Aufbaumodule 1 "Altes Testament/Kirchengeschichte/Religionen" und 2 "Neues Testament/Systematische Theologie" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1b	Methodische Grundlagen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	12	-	1%
BM 2	Grundwissen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Vorlesung b Vorlesung c Vorlesung d Vorlesung e Übung f	Studienleistungen in den Vorlesungen a bis e und in Übung f (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	15	-	24%
BM 3	Fachdidaktik ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Übung b	Studienleistungen in Seminar a und Übung b	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	25%
AM 1	Altes Testament/ Kirchengeschichte/ Religionen	erfolgreicher Abschluss von BM 1b	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	15	-	25%
AM 2	Neues Testament/ Systematische Theologie	erfolgreicher Abschluss von BM 1b	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine	P	12	-	25%
HRGe-BA- EvRel-BA	Bachelorarbeit ²	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ²	12	12	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 29
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind Basismodule 1a "Methodische Grundlagen (Lehramt GyGe)", 2 "Grundwissen" und 3 "Fachdidaktik" sowie die Aufbaumodule 1 "Altes Testament/Kirchengeschichte/Religionen", 2 "Neues Testament/Systematische Theologie" und 3 "Ökumene, Religion, Gesellschaft" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1a	Methodische Grundlagen (Lehramt GyGe)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	12	-	1%
BM 2	Grundwissen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Vorlesung b Vorlesung c Vorlesung d Vorlesung e Übung f	Studienleistungen in den Vorlesungen a bis e und in Übung f (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	15	-	24%
BM 3	Fachdidaktik. ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Übung b	Studienleistungen in Seminar a und Übung b	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	25%
AM 1	Altes Testament/ Kirchengeschichte/ Religionen	erfolgreicher Abschluss von BM 1a	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	15	-	15%
AM 2	Neues Testament/ Systematische Theologie	erfolgreicher Abschluss von BM 1a	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine	P	12	-	25%
AM 3	Ökumene, Religion, Gesellschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1a	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Vorlesung/ Übung b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Vorlesung/ Übung b und Seminar c (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	9	-	10%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA- EvRel-BA	Bachelorarbeit ²	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ²	12	12	-

² Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 30
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind Basismodule 1b "Methodische Grundlagen (Lehramt BK)", 2 "Grundwissen" und 3 "Fachdidaktik" sowie die Aufbaumodule 1 "Altes Testament/Kirchengeschichte/Religionen", 2 "Neues Testament/Systematische Theologie" und 3 "Ökumene, Religion, Gesellschaft" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1a	Methodische Grundlagen (Lehramt BK)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	12	-	1%
BM 2	Grundwissen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Vorlesung b Vorlesung c Vorlesung d Vorlesung e Übung f	Studienleistungen in den Vorlesungen a bis e und in Übung f (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	15	-	24%
BM 3	Fachdidaktik ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Übung b	Studienleistungen in Seminar a und Übung b	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	25%
AM 1	Altes Testament/ Kirchengeschichte/ Religionen	erfolgreicher Abschluss von BM 1a	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	15	-	15%
AM 2	Neues Testament/ Systematische Theologie	erfolgreicher Abschluss von BM 1a	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine	P	12	-	25%
AM 3	Ökumene, Religion, Gesellschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1a	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Vorlesung/ Übung b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Vorlesung/ Übung b und Seminar c (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	9	-	10%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-EvRel-BA	Bachelorarbeit ²	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ²	12	12	-

² Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 31
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Methodische Grundlagen", 2 "Grundwissen" und 3 "Fachdidaktik" sowie das Aufbaumodul 1 "Fachwissenschaft" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Methodische Grundlagen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	1%
BM 2	Grundwissen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Vorlesung b Vorlesung c Übung d	Studienleistungen in den Vorlesungen a bis c und in Übung d (V)	schriftlich Klausur 60 Min.	keine	P	9	-	19%
BM 3	Fachdidaktik ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Übung b	Studienleistungen in Seminar a und Übung b	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	30%
AM 1	Fachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d Vorlesung e	Studienleistungen in den Seminaren a bis d und in Vorlesung e	mündlich mündliche Prüfung 25 Min.	keine	P	15	-	50%
SP-BA-EvRel-BA	Bachelorarbeit ²	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ²	12	12	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 32a
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHEWERPUNKT EMOTIONALE UND SOZIALE ENTWICKLUNG ALS ERSTE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung" und 2 "Spezifische Pädagogik und Didaktik in der schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung" sowie die Basismodule 2 "Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie", 4 "Grundlagen der Beratung" und 5 "Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-E1-SM-1 / 6409E2GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP, 20%). ²	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	30%
SOP-BA-FSP-E1-SM-3/ 6409E2SP00	Spezifische Pädagogik und Didaktik in der schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. ³	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP, 20%) ² Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	40%
SOP-BA-FSP-BM-2/ 6409BBGE00	Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-BM-4 / 6409BMGB00	Grundlagen der Beratung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Übung 1 (TP, 20%). ⁴	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	7,5%
SOP-BA-FSP-BM-5/ 6409BMGD00	Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	7,5%
SOP-BA-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und BM 2 (FSP I) ⁶ sowie von SM 1, SM 2, BM 1 und BM 3 (FSP II); Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁵	12	12	-

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

⁵ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁶ FSP I = Erste sonderpädagogische Fachrichtung; FSP II = Zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Anhang 32b
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHEWERPUNKT EMOTIONALE UND SOZIALE ENTWICKLUNG ALS ZWEITE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung", 2 "Professionalisierung des Lehrer*innenverhaltens im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung" und 3 "Spezifische Pädagogik und Didaktik in der schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung" sowie die Basismodule 1 "Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin" und 3 "Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-E2-SM-1 / 6409E2GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP, 20%) ²	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-E2-SM-2/ 6409E2PL00	Professionalisierung des Lehrer*innenverhaltens im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung ³	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 (TP, 20%) ² Seminar 2 (TP, 20%) ²	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-E2-SM-3/ 6409E2SP00	Spezifische Pädagogik und Didaktik in der schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung ⁴	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP, 20%) ² Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	30%
SOP-BA-FSP-BM-1/ 6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-BM-3/ 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%
SOP-BA-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und BM 2 (FSP I) ⁶ sowie von SM 1, SM 2, BM 1 und BM 3 (FSP II); Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁵	12	12	-

⁵ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁶ FSP I = Erste sonderpädagogische Fachrichtung; FSP II = Zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Anhang 33
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHEWERPUNKT GEISTIGE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Einführung in die Pädagogik und Rehabilitation bei Menschen mit geistiger und Komplexer Behinderung", 2 "Handlungskompetenzen und ausgewählte Fragestellungen der Pädagogik und Rehabilitation von Menschen mit geistiger und Komplexer Behinderung" und 3 "Didaktik und Pädagogik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung" sowie die Basismodule 1 "Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin" und 3 "Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-GE-SM-1/ 6409GEGP01	Einführung in die Pädagogik und Rehabilitation bei Menschen mit geistiger und Komplexer Behinderung. ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-GE-SM-2/ 6409GEGP02	Handlungskompetenzen und ausgewählte Fragestellungen der Pädagogik und Rehabilitation von Menschen mit geistiger und Komplexer Behinderung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-GE-SM-3/ 6409GEP00	Didaktik und Pädagogik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und SM 2	WiSe/SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Übung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min./ 3 LP	3	P	9	-	30%
SOP-BA-FSP-BM-1/ 6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-BM-3/ 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%
SOP-BA-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit ²	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und BM 2 (FSP I) ³ sowie von SM 1, SM 2, BM 1 und BM 3 (FSP II); Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁵	12	12	-

² Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

³ FSP I = Erste sonderpädagogische Fachrichtung; FSP II = Zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Anhang 34
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHWERPUNKT HÖREN UND KOMMUNIKATION

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I", 2 "Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik II" und 3 "Didaktik und Förderung in der Hörbehindertenpädagogik" sowie die Basismodule 1 "Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin" und 3 "Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-HK-SM-1/ 6409HKGH00	Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I. ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Vorlesung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-HK-SM-2/ 6409HKPA00	Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik II. ²	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Übung 1 (TP, 20%). ³	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-HK-SM-3/ 6409HKFR00	Didaktik und Förderung in der Hörbehindertenpädagogik. ⁴	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und SM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min./ 3 LP	3	P	9	-	30%
SOP-BA-FSP-BM-1/ 6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-BM-3/ 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%
SOP-BA-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und BM 2 (FSP I) ⁶ sowie von SM 1, SM 2, BM 1 und BM 3 (FSP II); Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁵	12	12	-

⁵ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁶ FSP I = Erste sonderpädagogische Fachrichtung; FSP II = Zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Anhang 35
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHEWERPUNKT KÖRPERLICHE UND MOTORISCHE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung", 2 "Pädagogisch-therapeutische Konzepte im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung" und 3 "Erziehung und Bildung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung von Unterstützter Kommunikation und Komplexer Behinderung" sowie die Basismodule 1 "Grundlagen der Heilpädagogik" und 3 „Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-KME-SM-1/6409KMEG00	Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-KME-SM-2/6409KMEP00	Pädagogisch-therapeutische Konzepte im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ²	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-KME-SM-3/6409KMEE00	Erziehung und Bildung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung von Unterstützter Kommunikation und Komplexer Behinderung ³	erfolgreicher Abschluss von -SM 1 und SM2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Übung 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 3 LP	3	P	9	-	30%
SOP-BA-FSP-BM-1/6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-BM-3/ 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%
SOP-BA-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und BM 2 (FSP I) ⁵ sowie von SM 1, SM 2, BM 1 und BM 3 (FSP II); Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁵	12	12	-

⁴ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁵ FSP I = Erste sonderpädagogische Fachrichtung; FSP II = Zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Anhang 36a
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHWERPUNKT LERNEN ALS ERSTE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 „Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ und 2 „Interventionskonzepte im Förderschwerpunkt Lernen“ sowie die Basismodule 2 „Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie“ und 4 „Grundlagen der Beratung“ und 5 „Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-L1-SM-1/ 6409L1GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 45 Min./ 2 LP	3	P	6	-	30%
SOP-BA-FSP-L1-SM-2/ 6409L1UK00	Interventionskonzepte im Förderschwerpunkt Lernen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 (TP, 20%) ² Seminar 2 (TP, 20%) ² Seminar 3 (TP, 20%) ²	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 3 LP	3	P	9	-	40%
SOP-BA-FSP-BM-2/ 6409BBGE00	Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%
SOP-BA-FSP-BM-4 / 6409BMGB00	Grundlagen der Beratung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Übung 1 (TP, 20%) ³	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	7,5%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-BM-5/6409BMGD00	Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	7,5%
SOP-BA-BA/7991Bach00	Bachelorarbeit. ⁴	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und BM 2 (FSP I) ⁵ sowie von SM 1, SM 2, BM 1 und BM 3 (FSP II); Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁵	12	12	-

⁴ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁵ FSP I = Erste sonderpädagogische Fachrichtung; FSP II = Zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Anhang 36b
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHEWERPUNKT LERNEN ALS ZWEITE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen", 2 "Planung und Evaluation von Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen" und 3 "Interventionskonzepte im Förderschwerpunkt Lernen" sowie die Basismodule 1 "Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin" und 3 "Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-L2-SM-1/ 6409L1GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 45 Min./ 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-L2-SM-2/ 6409L2PE00	Planung und Evaluation von Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. ²	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 (TP). ³ Seminar 2 (TP) ³	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-L1-SM-2/ 6409L1UK00	Interventionskonzepte im Förderschwerpunkt Lernen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 (TP, 20%). ⁴ Seminar 2 (TP, 20%) ² Seminar 3 (TP, 20%) ²	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 3 LP	3	P	9	-	30%
SOP-BA-FSP-BM-1/ 6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 6 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-BM-3/ 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%
SOP-BA-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und BM 2 (FSP I) ⁶ sowie von SM 1, SM 2, BM 1 und BM 3 (FSP II); Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁵	12	12	-

⁵ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁶ FSP I = Erste sonderpädagogische Fachrichtung; FSP II = Zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Anhang 37
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHWERPUNKT SPRACHE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik", 2 "Grundlagen der Pädagogik, Didaktik und Therapie von Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen" sowie die Basismodule 1 "Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin" und 3 "Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-SP-SM-1/ 6409SPLS00	Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-SP-SM-2/ 6409SPES00	Grundlagen der Pädagogik, Didaktik und Therapie von Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen. ¹	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-SP-SM-3/ 6409SPST00	Spracherwerbsstörungen in Therapie und Unterricht. ²	erfolgreicher Abschluss von SM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 3 LP	3	P	9	-	30%
SOP-BA-FSP-BM-1/ 6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-BM-3/ 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%
SOP-BA-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und BM 2 (FSP I) ⁴ sowie von SM 1, SM 2, BM 1 und BM 3 (FSP II); Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁵	12	12	-

³ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁴ FSP I = Erste sonderpädagogische Fachrichtung; FSP II = Zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Anhang 38
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH FRANZÖSISCH

Erläuterung: Es sind Basismodule 1 "Sprachpraxis I", 2 "Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I", 3 "Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I", 4 "Sprachpraxis II" und eines der Basismodule 5 "Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II" oder 6 "Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II" sowie die Aufbaumodule 1 "Sprachpraxis III", 4 "Fachdidaktik Französisch" und eines der Aufbaumodule 2 "Sprachwissenschaft" oder 3 "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" zu studieren. Bei Wahl von Basismodul 5 ist das Aufbaumodul 2, bei Wahl von Basismodul 6 ist das Aufbaumodul 3 verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis I	Französischkenntnisse Niveau B 1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	1%
BM 2	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 3	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 4	Sprachpraxis II	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	10%
BM 5	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II	Französischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	keine	WP	6	6	1%
BM 6	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II	Französischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	keine		6		
AM 1	Sprachpraxis III	Französischkenntnisse Niveau B 2 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	16%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 5	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Französisch oder Deutsch	keine	WP	6	6	35%
AM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 6	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Französisch oder Deutsch	keine		6		
AM 4	Fachdidaktik Französisch ²	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	12	-	35%
HRGe- BA-Frz- BA	Bachelorarbeit ³	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und eines der Aufbau- module AM 2, AM 3 oder AM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1. ⁴	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Französisch	2	WP ³	12	12	-

² In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁴ Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhan39
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH FRANZÖSISCH

Erläuterung: Es sind Basismodule 1 "Sprachpraxis I", 2 "Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I", 3 "Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I", 4 "Sprachpraxis II", 5 "Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II" und 6 "Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II", die Aufbaumodule 1 "Sprachpraxis III", 4 "Fachdidaktik Französisch" sowie eines der Aufbaumodule 2 "Sprachwissenschaft" oder 3 "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis I	Französischkenntnisse Niveau B 1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	1%
BM 2	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 3	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 4	Sprachpraxis II	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP) ¹ Sprachkurs b (TP) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	10%
BM 5	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II	Französischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	1%
BM 6	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II	Französischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	1%
AM 1	Sprachpraxis III	Französischkenntnisse Niveau B 2 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP) ¹ Sprachkurs b (TP) ¹ Sprachkurs c (TP) ¹ Sprachkurs d (TP) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis d (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	12	-	15%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 5	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Deutsch oder Französisch	keine	WP	9	9	35%
AM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 6	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Deutsch oder Französisch	keine		9		
AM 4	Fachdidaktik Französisch. ²	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	35%
GyGe-BA- Frz-BA	Bachelorarbeit. ³	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und eines der Aufbaumodule AM 2, AM 3 oder AM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2. ⁴	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Französisch	2	WP ³	12	12	-

² In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁴ Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 40
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH FRANZÖSISCH

Erläuterung: Es sind Basismodule 1 "Sprachpraxis I", 2 "Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I", 3 "Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I", 4 "Sprachpraxis II", 5 "Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II" und 6 "Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II", die Aufbaumodule 1 "Sprachpraxis III", 4 "Fachdidaktik Französisch" sowie eines der Aufbaumodule 2 "Sprachwissenschaft" oder 3 "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis I	Französischkenntnisse Niveau B 1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	1%
BM 2	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 3	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 4	Sprachpraxis II	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP) ¹ Sprachkurs b (TP) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	10%
BM 5	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II	Französischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	1%
BM 6	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II	Französischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	1%
AM 1	Sprachpraxis III	Französischkenntnisse Niveau B 2 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP) ¹ Sprachkurs b (TP) ¹ Sprachkurs c (TP) ¹ Sprachkurs d (TP) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis d (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	12	-	15%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 5	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Deutsch oder Französisch	keine	WP	9	9	35%
AM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 6	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Deutsch oder Französisch	keine		9		
AM 4	Fachdidaktik Französisch. ²	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	35%
GyGe-BA- Frz-BA	Bachelorarbeit. ³	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und eines der Aufbaumodule AM 2, AM 3 oder AM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2. ⁴	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Französisch	2	WP ³	12	12	-

² In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁴ Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 41
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH FRANZÖSISCH

Erläuterung: Es sind Basismodule 1 "Sprachpraxis I" und 4 "Sprachpraxis II" und eines der Basismodule 2 "Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft" oder 3 "Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft" sowie die Aufbaumodule 1 "Sprachpraxis III", 4 "Fachdidaktik Französisch" und eines der Aufbaumodule 2 "Sprachwissenschaft" oder 3 "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" zu studieren. Bei Wahl von BM 2 ist AM 2 zu studieren, bei Wahl von BM 2 ist AM 3 zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis I	Französischkenntnisse Niveau B 1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%), ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	1%
BM 2	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und den Seminaren c und d	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 1 LP	keine	WP	9	9	1%
BM 3	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und den Seminaren c und d	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 1 LP	keine		9		
BM 4	Sprachpraxis II	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	9%
AM 1	Sprachpraxis III	Französischkenntnisse Niveau B 2 GeR; erfolgreicher Abschluss von BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	19%
AM 2	Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 2 und BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Französisch und Deutsch	keine	WP	6	6	35%
AM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 3 und BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Französisch und Deutsch	keine		6		

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 4	Fachdidaktik Französisch. ²	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	35%
SP-BA-Frz-BA	Bachelorarbeit. ³	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und eines der Aufbaumodule AM 2, AM 3 oder AM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1. ⁴	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Französisch oder Deutsch	2	WP ³	12	12	-

² In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁴ Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Abs. 3 soll absolviert sein.

Anhang 42
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GEOGRAPHIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule HR-Ggr-B2 "Humangeographie I", HR-Ggr-B3 "Physische Geographie I", HR-Ggr-B4 "Methodik Geographie", HR-Ggr-B5 "Humangeographie II" und HR-Ggr-B6 "Physische Geographie II", die Aufbaumodule HR-Ggr-B7 "Fachdidaktik Geographie I" und HR-Ggr-B8 "Umwelt und Gesellschaft" sowie das Ergänzungsmodul HR-MNF-B "Grundlagenmodul Naturwissenschaften" zu studieren. In den fünf Basismodulen werden die für ein Geographiestudium wesentlichen fachinhaltlichen und fachmethodischen Grundlagen gelegt. In den beiden Aufbaumodulen HR-Ggr-B7 bis B8 erfolgen sowohl fachdidaktische als auch fachliche Weiterführungen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-Ggr-B2	Humangeographie I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%) ¹	Mitgestaltung des Seminars ² (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	11%
HR-Ggr-B3	Physische Geographie I	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%) ¹	Mitgestaltung des Seminars ² (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	11%
HR-Ggr-B4	Methodik Geographie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%) ³ 2 Praktika (TP, 10) ⁴	Mitgestaltung des Seminars ² (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	11%
HR-Ggr-B5	Humangeographie II	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%) ¹	Mitgestaltung des Seminars ² (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	11%
HR-Ggr-B6	Physische Geographie II	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%) ¹	Mitgestaltung des Seminars ² (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	11%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a) und b).

² Aktive Teilnahme im Seminar in Form von Referat, Moderation o.ä.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-Ggr-B7	Fachdidaktik Geographie I ⁵	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 2 Seminare (TP, 20%). ⁶ Exkursion (TP, 10%). ⁷	Studienleistungen in der Vorlesung. ⁸ (V)	Prüfungselemente. ⁹ Klausur (90 Min.)/ 1 LP praktische Prüfung/ 1 LP	3	P	9	-	17%
HR-Ggr-B8	Umwelt und Gesellschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	4 Seminare (TP, 20%). ¹⁰ Praktikum (TP, 10%). ¹¹	keine	Prüfungselemente. ¹² Hausarbeit/ 2 LP mündliche Prüfung/ 30 Min.	3	P	15	-	28%
HR-MNF-B	Grundlagenmodul Naturwissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	3 Vorlesungen	keine	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	-
HR-Ggr-BA	Bachelorarbeit. ¹³	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Englisch	2	WP ¹³	12	12	-

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 6 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁶ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

⁷ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe g).

⁸ Die Studienleistungen umfassen die Teilnahme an Lernaufgaben (u.a. in ILIAS) während des Semesters, die dazu dienen, den Studierenden eine Rückmeldung zu ihrem individuellen Leistungsstand zu geben.

⁹ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur: 50%; praktische Prüfung: 50%.

¹⁰ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a) und b).

¹¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

¹² Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Hausarbeit: 50%; mündliche Prüfung: 50%.

¹³ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Wird sie im Unterrichtsfach Geographie angefertigt, soll sie einen fachinhaltlichen Schwerpunkt aus den Bereichen Physische Geographie, Humangeographie, Mensch und Umwelt oder Regionale Geographie aufweisen. Die Datenbasis wird empirisch erhoben. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 43
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GEOGRAPHIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Einführung in die Geographie", 2 "Grundlagen Physische Geographie" und 3 "Grundlagen Anthropogeographie", die Aufbaumodule 1 "Fachinhaltliche Vertiefung – Umwelt und Gesellschaft", 2 "Fachdidaktik Geographie", 3 "Fachmethodik und Geländeerfahrung" und 4 „Geographisches Kolloquium“ sowie das Ergänzungsmodul "Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Ggr-BAGGBM01	Einführung in die Geographie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar Exkursionen (TP, 20%) ¹	Studienleistungen im Seminar (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	9	-	5%
GG-Ggr-BAGGBM02	Grundlagen Physische Geographie	keine	SoSe jedes 2. Semester 2 Semester	2 Vorlesungen 2 Übungen (TP, 20%) ²	Studienleistungen in den Übungen (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	12	-	20%
GG-Ggr-BAGGBM03	Grundlagen Anthropogeographie ³	keine	SoSe jedes 2. Semester 2 Semester	2 Vorlesungen 2 Übungen (TP, 20%) ²	Studienleistungen in den Übungen (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	12	-	20%
GG-Ggr-BAGGAM01	Fachinhaltliche Vertiefung – Umwelt und Gesellschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1 sowie von BM 2 oder BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 (TP, 20%) ⁴ Seminar 2 (TP, 20%) ⁴ Vorlesung	Studienleistungen in Seminar 1 (V) ⁵	kombiniert Referat und Hausarbeit 2 LP	3	P	9	-	15%
GG-Ggr-BAGGAM02	Fachdidaktik Geographie ⁶	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%) ⁷ Exkursion (TP, 20%) ¹	Teilnahme am Seminar und an der Exkursion (P) Studienleistungen in der Vorlesung (P)	Prüfungselemente ⁸ Klausur 90 Min. Hausarbeit 2 LP	3	P	9	-	15%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e) und g).

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b) und e).

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

⁵ Studienleistungen in Seminar 1: Referat und Hausarbeit.

⁶ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁷ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a) und b).

⁸ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur: 30%; Hausarbeit 70%.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Ggr-BAGGAM03	Fachmethodik und Geländeerfahrung	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und von zweien der Module BM 2, BM 3 oder AM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%) ² Praktikum (TP, 20%) ¹	Teilnahme am Seminar und am Praktikum (P)	schriftlich Praktikumsbericht 2 LP	3	P	9	-	15%
GG-Ggr-BAGGAM04	Geographisches Kolloquium	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2, BM 3 und AM 1	WiSe/ SoSe Jedes Semester 1 Semester	1 Seminar (TP, 20%) ⁴ 1 Kolloquium (TP, 20%) ⁴	Teilnahme am Seminar und am Kolloquium (P)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	3	P	6	-	10%
GG-Ggr-BAGGEM01	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung oder Seminar ⁹	keine	schriftlich Klausur 120 Min. mündlich Referat 60 Min.	keine	P	3	-	-
GG-Ggr-BAGGBA01	Bachelorarbeit ¹⁰	erfolgreicher Abschluss von AM 1 oder AM 3; Sprachkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ¹⁰	12	12	-

⁹ Das Modul umfasst nach Wahl der Studierenden eine Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur) oder ein Seminar (Prüfungsleistung: Referat).

¹⁰Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 44
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GESCHICHTE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Einführung in die Alte Geschichte", 2 "Einführung in die Mittelalterliche Geschichte", 3 "Einführung in die Neuere Geschichte" und 4 "Einführung in die Didaktik der Geschichte" sowie die Aufbaumodule 1 "Epochenspezifische Vertiefungsstudien Epoche 1 (mündliche Prüfung)", 2 "Epochenspezifische Vertiefungsstudien Epoche 2 (Hausarbeit)" und 4 "Didaktik der Geschichte/Geschichtskultur" zu studieren.

Die Aufbaumodule 1 und 2 müssen unterschiedliche Großepochen (Altertum, Mittelalter oder Neuzeit) abdecken.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Einführung in die Alte Geschichte. ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%). ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	1%
BM 2	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte. ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%). ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	1%
BM 3	Einführung in die Neuere Geschichte. ⁴	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%). ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	1%
BM 4	Einführung in die Didaktik der Geschichte. ⁵	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%). ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	1%
AM 1	Epochenspezifische Vertiefungsstudien Epoche 1 (mündliche Prüfung). ⁶	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls der gewählten Großepoche sowie von zwei weiteren Basismodulen	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a/ Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und in Seminar b (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine	P	9	-	34%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁶ Die im Modul absolvierten Lehrveranstaltungen müssen derselben Großepoche angehören.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Epochenspezifische Vertiefungsstudien Epoche 2 (Hausarbeit) ²	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls der gewählten Großepoche sowie von zwei weiteren Basismodulen	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a/ Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und in Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 5 LP	keine	P	9	-	34%
AM 4	Didaktik der Geschichte/ Geschichtskultur	erfolgreicher Abschluss von BM 4 sowie von zwei weiteren Basismodulen	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 4 LP	keine	P	6	-	28%
HRG-BA-Ge-BA	Bachelorarbeit ⁷	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule sowie von AM 2; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁷	12	12	

⁷ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 45
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GESCHICHTE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Einführung in die Alte Geschichte", 2 "Einführung in die Mittelalterliche Geschichte", 3 "Einführung in die Neuere Geschichte" und 4 "Einführung in die Didaktik der Geschichte" sowie die Aufbaumodule 1 "Epochenspezifische Vertiefungsstudien Epoche 1 (mündliche Prüfung)", 2 "Epochenspezifische Vertiefungsstudien Epoche 2 (Hausarbeit)", 3 "Epochenspezifische Vertiefungsstudien Epoche 3 (Klausur)" und 4 "Didaktik der Geschichte/Geschichtskultur" zu studieren.

Die Aufbaumodule 1, 2 und 3 müssen jeweils unterschiedliche Großepochen (Altertum, Mittelalter, Neuzeit) abdecken.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Einführung in die Alte Geschichte. ¹	funktionale Lateinkenntnisse	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%). ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	1%
BM 2	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte. ³	funktionale Lateinkenntnisse	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	1%
BM 3	Einführung in die Neuere Geschichte. ⁴	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	1%
BM 4	Einführung in die Didaktik der Geschichte. ⁵	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	1%
AM 1	Epochenspezifische Vertiefungsstudien Epoche 1. ⁶ (mündliche Prüfung)	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls der gewählten Großepoche sowie von zwei weiteren Basismodulen	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a/ Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und in Seminar b (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine	P	9	-	24%
AM 2	Epochenspezifische Vertiefungsstudien Epoche 2. ⁶ (Hausarbeit)	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls der gewählten Großepoche sowie von zwei weiteren Basismodulen	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a/ Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und in Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 5 LP	keine	P	9	-	24%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁶ Die im Modul absolvierten Lehrveranstaltungen müssen derselben Großepoche angehören.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 3	Epochenspezifische Vertiefungsstudien Epoche 3 ⁶ (Klausur)	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls der gewählten Großepoche sowie von zwei weiteren Basismodulen	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und in Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	24%
AM 4	Didaktik der Geschichte/ Geschichtskultur	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und von zwei weiteren Basismodulen	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 4 LP	keine	P	6	-	24%
GyGe-BA- Ge-BA	Bachelorarbeit. ⁷	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule sowie von AM 2; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁷	12	12	-

⁷ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 46
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GRIECHISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Spracherwerb Griechisch: Graecum", 2 "Einführung in das Studium der Griechischen Philologie", 3 "Epochen und Gattungen der griechischen Literatur I a", 4 "Epochen und Gattungen der griechischen Literatur I b", 5 "Übersetzungsübungen I" und 6 "Erarbeitung griechischer Texte und ihre Vermittlung (Fachdidaktik)", die Aufbaumodule 1 "Übersetzungsübungen II" und 2 "Epochen und Gattungen der griechischen Literatur II" sowie das Ergänzungsmodul 1 "Nachbardisziplinen" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Spracherwerb Griechisch (Graecum)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹ Sprachkurs c (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis c (V)	kombiniert Klausur und mündliche Prüfung bei der Bezirksregierung 180 Min. / 20 Min.	2	P	12	-	-
BM 2	Einführung in das Studium der Griechischen Philologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Übung b	Studienleistungen in Vorlesung a und Übung b (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 3	Epochen und Gattungen der griechischen Literatur I a	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	1%
BM 4	Epochen und Gattungen der griechischen Literatur I b	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	1%
BM 5	Übersetzungsübungen I	erfolgreicher Abschluss von Griechisch I und II in BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur- 180 Min.	keine	P	6	-	1%
BM 6	Erarbeitung griechischer Texte und ihre Vermittlung (Fachdidaktik). ²	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Übung a Übung b	Studienleistungen in den Übungen a und b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	16%
AM 1	Übersetzungsübungen II	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	12	-	50%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe f).

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Epochen und Gattungen der griechischen Literatur II	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	6	-	30%
EM 1	Nachbardisziplinen	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Übung/ Seminar/ Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Übung/ Seminar/ Vorlesung b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine	P	6	-	-
GyGe-BA-Gr-BA	Bachelorarbeit ³	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2. ⁴	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ³	12	12	-

³ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁴ Die Hausarbeit in AM 2 soll bei Zulassung zur Bachelorarbeit bereits verfasst worden sein.

Anhang 47
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ITALIENISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Sprachpraxis I", 2 "Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I", 3 "Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I", 4 "Sprachpraxis II", 5 "Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II" und 6 "Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II", die Aufbaumodule 1 "Sprachpraxis III", 4 "Fachdidaktik Italienisch" sowie eines der Aufbaumodule 2 "Sprachwissenschaft" oder 3 "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis I	Italienischkenntnisse Niveau B 1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Italienisch und Deutsch	keine	P	6	-	1%
BM 2	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 3	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 4	Sprachpraxis II	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP) ¹ Sprachkurs b (TP) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Italienisch und Deutsch	keine	P	6	-	10%
BM 5	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II	Italienischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	1%
BM 6	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II	Italienischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	1%
AM 1	Sprachpraxis III	Italienischkenntnisse Niveau B 2 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP) ¹ Sprachkurs b (TP) ¹ Sprachkurs c (TP) ¹ Sprachkurs d (TP) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis d (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min. Italienisch und Deutsch	keine	P	12	-	15%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 5	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Deutsch oder Italienisch	keine	WP	9	9	35%
AM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 6	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Deutsch oder Italienisch	keine		9		
AM 4	Fachdidaktik Italienisch. ²	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	35%
GyGe-BA-ItI-BA	Bachelorarbeit. ³	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und eines der Aufbaumodule AM 2, AM 3 oder AM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2. ⁴	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Italienisch	2	WP ³	12	12	-

² In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁴ Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 48
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH JAPANISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Grundstufe Japanisch 1", 2 "Grundstufe Japanisch 2", 3 "Grundstufe Japanisch 3", 4 "Grundstufe Japanisch 4", 5 "Fachwissen Japanologie für Lehramt 1" und 6 "Fachdidaktik Japanisch 1" sowie die Aufbaumodule "Fachdidaktik Japanisch 2" und "Fachwissen Japanologie für Lehramt 2" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Grundstufe Japanisch 1	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹	Studienleistungen im Sprachkurs (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Japanisch und Deutsch	keine	P	9	-	5%
BM 2	Grundstufe Japanisch 2	erfolgreicher Abschluss von BM 1	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹	Studienleistungen im Sprachkurs (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Japanisch und Deutsch	keine	P	9	-	5%
BM 3	Grundstufe Japanisch 3	erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹	Studienleistungen im Sprachkurs (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Japanisch und Deutsch	keine	P	9	-	10%
BM 4	Grundstufe Japanisch 4	erfolgreicher Abschluss von BM 3	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹	Studienleistungen im Sprachkurs (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Japanisch und Deutsch	keine	P	9	-	10%
BM 5	Fachwissen Japanologie für Lehramt 1	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar a Übung b	Studienleistungen in Seminar a und Übung b (V)	schriftlich Essay 2 LP	keine	P	6	-	10%
BM 6	Fachdidaktik Japanisch 1. ²	erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Übung b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Übung b und Seminar c (V)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	keine	P	9	-	20%
AM 1	Fachdidaktik Japanisch 2	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 6	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Seminar a Sprachkurs b (TP) ¹ Sprachkurs c (TP) ¹	Studienleistungen in Seminar a und den Sprachkursen b und c (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	9	-	20%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Fachwissen Japanologie für Lehramt 2	erfolgreicher Abschluss von BM 2 und BM 5	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung/ Seminar a und in Seminar b und c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	20%
GyGe-BA-Jap-BA	Bachelorarbeit ³	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2 ⁴	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ³	12	12	-

³ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁴ Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 49
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 „Biblische Theologie“, 2 „Historische Theologie“, 3 „Systematische Theologie“ und 4 „Praktische Theologie“ sowie das Aufbaumodul 1 „Bibel und Systematik“ zu studieren. Wird das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Ergänzungsmodule 1a „Vertiefung Biblische Theologie“, 1b „Vertiefung Historische Theologie“ oder 1c „Vertiefung Systematische Theologie“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Biblische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Vorlesung/ Seminar b Übung c	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a, Vorlesung/ Seminar b und Übung c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 2	Historische Theologie	keine. ¹	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung/ Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung / Seminar b	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	15%
BM 3	Systematische Theologie	keine	WiSe SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Vorlesung/ Seminar c	Studienleistungen in Seminar a und b und in Vorlesung/ Seminar c	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	15%
BM 4	Praktische Theologie. ²	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Vorlesung/ Seminar c	Studienleistungen in Seminar a und b und in Vorlesung/ Seminar c	kombiniert Referat mit Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	15%
AM 1	Bibel und Systematik	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 3. ³	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Vorlesung b	Studienleistungen in Vorlesung a und b	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	54%
EM 1a	Vertiefung Biblische Theologie	erfolgreicher Abschluss von BM 1. ⁴	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	(WP)	(6)	(6)	100%
EM 1b	Vertiefung Historische Theologie	erfolgreicher Abschluss von BM 2 ²	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine		(6)		

¹ Lateinkenntnisse sind erwünscht.

² In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Griechischkenntnisse sind dringend empfohlen.

⁴ Griechischkenntnisse sind erwünscht.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
EM 1c	Vertiefung Systematische Theologie	erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine		(6)		
G-BA- KathRel-BA	Bachelorarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁵	12	12	-

⁵ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 50
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Biblische Theologie", 2 "Historische Theologie", 3 "Systematische Theologie" und 4 "Praktische Theologie" sowie die Aufbaumodule 1 "Bibel und Kirchengeschichte", 2 "Fachdidaktik und Ethik" und 3 "Systematik" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Biblische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Vorlesung/ Seminar b Vorlesung/ Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a, Vorlesung/ Seminar b und Vorlesung/ Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 2	Historische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Übung a Seminar b Vorlesung/ Seminar c Seminar d Vorlesung/ Seminar e	Studienleistungen in Übung a, Seminar b und d sowie in Vorlesung/ Seminar c und Vorlesung/Seminar e (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	12	-	1%
BM 3	Systematische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung/ Seminar b Seminar c Vorlesung/ Seminar d	Studienleistungen in Seminar a und c sowie in Vorlesung/ Seminar b und Vorlesung/ Seminar d (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	12	-	1%
BM 4	Praktische Theologie. ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Seminar b Vorlesung/ Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung/ Seminar a, Seminar b und Vorlesung/ Seminar c (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	9	-	1%
AM 1	Bibel und Kirchengeschichte	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V) Grundkenntnisse in Latein. ² (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	29%
AM 2	Fachdidaktik und Ethik. ³	erfolgreicher Abschluss von BM 3 und BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung/ Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und in Vorlesung/ Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	29%
AM 3	Systematik	erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	38%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Es müssen Lateinkenntnisse auf dem Niveau des am Institut für Katholische Theologie angebotenen zweisemestrigen Lateinkurses beziehungsweise des am Institut für Altertumskunde angebotenen einsemestrigen Kurses Latein I nachgewiesen werden.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRG-BA-KathRel-BA	Bachelorarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁴	12	12	-

⁴ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 51
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Biblische Theologie", 2 "Historische Theologie", 3 "Systematische Theologie" und 4 "Praktische Theologie" sowie die Aufbaumodule 1 "Bibel", 2 "Kirchen- und Dogmengeschichte" und 3 "Systematik" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studiereichsnote
BM 1	Biblische Theologie. ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Vorlesung/ Seminar b Vorlesung/ Seminar c Vorlesung/ Seminar d	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a, Vorlesung/ Seminar b, Vorlesung/ Seminar c und Vorlesung/ Seminar d (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	12	-	1%
BM 2	Historische Theologie	keine. ²	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Übung a Seminar b Vorlesung/ Seminar c Seminar d Vorlesung/ Seminar e	Studienleistungen in Übung a, Seminar b und d sowie in Vorlesung/ Seminar c und Vorlesung/Seminar e (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	12	-	1%
BM 3	Systematische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung/ Seminar b Seminar c Vorlesung/ Seminar d	Studienleistungen in Seminar a und c sowie in Vorlesung/ Seminar b und Vorlesung/ Seminar d (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	12	-	1%
BM 4	Praktische Theologie. ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Seminar b Vorlesung/ Seminar c Vorlesung/ Seminar d Vorlesung/ Seminar e	Studienleistungen in Vorlesung/ Seminar a, Seminar b und Vorlesung/ Seminar c bis e (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	12	-	1%
AM 1	Bibel	erfolgreicher Abschluss von BM1. ⁴	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V) Grundkenntnisse in Griechisch. ⁵ (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	29%

¹ In BM 1 werden im Rahmen der Lehrveranstaltung "Einleitung in die Bibel I: Altes Testament" Grundkenntnisse in Hebräisch erworben. Der erfolgreiche Abschluss von BM 1 gilt als Nachweis ausreichender Hebräischkenntnisse.

² Lateinkenntnisse sind dringend empfohlen.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ Griechischkenntnisse sind dringend empfohlen.

⁵ Es müssen Griechischkenntnisse auf dem Niveau des am Institut für Katholische Theologie angebotenen Sprachkurses "Griechisch I" nachgewiesen werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Kirchen- und Dogmengeschichte	erfolgreicher Abschluss von BM2 ²	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	29%
AM 3	Systematik. ⁶	erfolgreicher Abschluss von BM3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/Seminar a Vorlesung b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung/ Seminar a, Vorlesung b und Seminar c (V)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 3 LP	keine	P	9	-	38%
GyGe-BA- KathRel-BA	Bachelorarbeit. ⁷	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁷	12	12	-

⁶ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁷ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 52
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Biblische Theologie", 2 "Historische Theologie", 3 "Systematische Theologie" und 4 "Praktische Theologie" sowie die Aufbaumodule 1 "Bibel", 2 "Kirchen- und Dogmengeschichte" und 3 "Systematik" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Biblische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Vorlesung/ Seminar b Vorlesung/ Seminar c Vorlesung/ Seminar d	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a, Vorlesung/ Seminar b, Vorlesung/ Seminar c und Vorlesung/ Seminar d (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	12	-	1%
BM 2	Historische Theologie	keine. ¹	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Übung a Seminar b Vorlesung/ Seminar c Seminar d Vorlesung/ Seminar e	Studienleistungen in Übung a, Seminar b und d sowie in Vorlesung/ Seminar c und Vorlesung/Seminar e (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	12	-	1%
BM 3	Systematische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung/ Seminar b Seminar c Vorlesung/ Seminar d	Studienleistungen in Seminar a und c sowie in Vorlesung/ Seminar b und Vorlesung/ Seminar d (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	12	-	1%
BM 4	Praktische Theologie. ²	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Seminar b Vorlesung/ Seminar c Vorlesung/ Seminar d Vorlesung/ Seminar e	Studienleistungen in Vorlesung/ Seminar a, Seminar b und Vorlesung/ Seminar c bis e (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	12	-	1%
AM 1	Bibel	erfolgreicher Abschluss von BM1. ³	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V) Grundkenntnisse in Latein. ⁴ (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	29%

¹ Lateinkenntnisse sind dringend empfohlen.

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Griechischkenntnisse sind dringend empfohlen.

⁴ Es müssen Lateinkenntnisse auf dem Niveau des am Institut für Katholische Theologie angebotenen zweisemestrigen Lateinkurses beziehungsweise des am Institut für Altertumskunde angebotenen einsemestrigen Kurses Latein I nachgewiesen werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Kirchen- und Dogmengeschichte	erfolgreicher Abschluss von BM2 ²	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	29%
AM 3	Systematik. ⁵	erfolgreicher Abschluss von BM3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/Seminar a Vorlesung b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung/ Seminar a, Vorlesung b und Seminar c (V)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 3 LP	keine	P	9	-	38%
BK-BA- KathRel-BA	Bachelorarbeit. ⁶	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁶	12	12	-

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁶ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 53
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 „Biblische Theologie“, 2 „Historische Theologie“, 3 „Systematische Theologie“ und 4 „Praktische Theologie“ sowie das Aufbaumodul 1 „Bibel und Systematik“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Biblische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Vorlesung/ Seminar b Übung c	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a, Vorlesung/ Seminar b und Übung c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 2	Historische Theologie	keine. ¹	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung/ Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung / Seminar b	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	15%
BM 3	Systematische Theologie	keine	WiSe SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Vorlesung/ Seminar c	Studienleistungen in Seminar a und b und in Vorlesung/ Seminar c	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	15%
BM 4	Praktische Theologie. ²	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Vorlesung/ Seminar c	Studienleistungen in Seminar a und b und in Vorlesung/ Seminar c	kombiniert Referat mit Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	15%
AM 1	Bibel und Systematik	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 3. ³	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Vorlesung b	Studienleistungen in Vorlesung a und b	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	54%
SP-BA- KathRel-BA	Bachelorarbeit. ⁴	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁴	12	12	-

¹ Lateinkenntnisse sind erwünscht.

² In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Griechischkenntnisse sind dringend empfohlen.

⁴ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 54
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KUNST

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Künstlerisch-mediale Praxis 1", 2 "Künstlerisch-mediale Praxis 2", 3 "Kunst und ihre wissenschaftlichen Grundlagen" und 4 "Kunstpädagogik" zu studieren. Wird das Unterrichtsfach Kunst gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich das Ergänzungsmodul 1 "Projekt Kunst und Medien" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-BA-KU-BM-1/ 6675BMKM01	Künstlerisch-mediale Praxis 1 ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Seminar 4	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 4 (V; 3 LP)	-	keine	P	12	-	-. ²
G-BA-KU-BM-2/ 6675LBB2KM	Künstlerisch-mediale Praxis 2	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	fachpraktisch Präsentation einer Werkreihe und Dokumentation/ Reflexion der Portfolioarbeit (20 Min.) insgesamt 1 LP	3	P	9	-	40%
G-BA-KU-BM-3/ 6675BMKG00	Kunst und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	30%
G-BA-KU-BM-4/ 6675LBB4KP	Kunstpädagogik. ⁴	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 4 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	mündlich mündliche Prüfung (20 Min.) insgesamt 1 LP	3	P	9	-	30%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Das Modul bleibt unbenotet.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-BA-KU-EM-1/ 6675SMPK00	Projekt Kunst und Medien	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP)	kombiniert fachpraktische Prüfung in Form einer Projektpräsentation 3 LP	3	(WP)	(6)	(6)	(100%)
G-BA-KU-BA/ 7991 Bach00	Bachelorarbeit. ⁵	erfolgreicher Abschluss von drei Basismodulen; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁵	12	12	-

⁵ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 55
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KUNST

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Künstlerisch-mediale Praxis 1", 2 "Künstlerisch-mediale Praxis 2", 3 "Kunst und ihre wissenschaftlichen Grundlagen" und 4 "Kunstpädagogik" sowie das Aufbaumodul 1 "Künstlerisch-mediales Projekt" zu studieren. Im Aufbaumodul sollen individuelle Vertiefungen in Form von eigenen Studienprojekten erfolgen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRGe-BA-KU-BM-1/ 6675BMKM01	Künstlerisch-mediale Praxis 1. ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Seminar 4	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 4 (V; 3 LP)	-	-	P	12	-	- ²
HRGe-BA-KU-BM-2/ 6675LBB2KM	Künstlerisch-mediale Praxis 2	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	fachpraktisch Präsentation einer Werkreihe und Dokumentation/ Reflexion der Portfolioarbeit (20 Min.) insgesamt 1 LP	3	P	9	-	25%
HRGe-BA-KU-BM-3/ 6675BMKG01	Kunst und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 3 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	12	-	25%
HRGe-BA-KU-BM-4/ 6675LBB4KP	Kunstpädagogik. ⁴	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 4 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 3 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	mündlich mündliche Prüfung (20 Min.) insgesamt 1 LP	3	P	12	-	25%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Das Modul bleibt unbenotet.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRGe-BA-KU-AM-1/ 6675LBA1KM	Künstlerisch-mediales Projekt	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Seminar 4 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 4 (V; 3 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	fachpraktisch Präsentation einer Projektarbeit in Form eines Portfolios 20 Min./ 1 LP	3	P	15	-	25%
HRGe-BA-KU-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁵	12	12	-

⁵ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 56
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KUNST

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Künstlerische-mediale Praxis 1", 2 "Künstlerisch-mediale Praxis 2", 3 "Kunst und ihre wissenschaftlichen Grundlagen" und 4 "Kunstpädagogik" sowie die Aufbaumodule 1 "Künstlerisch-mediales Projekt" und 2 "Forschungsprojekt Kunst im Kontext" zu studieren. In den Aufbaumodulen sollen individuelle Vertiefungen in Form von eigenen Studienprojekten erfolgen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-KU-BM-1/ 6675BMKM01	Künstlerisch-mediale Praxis 1 ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Seminar 4	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 4 (V; 3 LP)	--	-	P	12	-	-, ²
GyGe-BA-KU-BM-2/ 6675LBB2KM	Künstlerisch-mediale Praxis 2	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	fach-praktisch Präsentation einer Werkreihe und Dokumentation/ Reflexion der Portfolioarbeit (20 Min.) insgesamt 1 LP	3	P	9	-	20%
GyGe-BA-KU-BM-3/ 6675BMKG01	Kunst und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 3 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	12	-	20%
GyGe-BA-KU-BM-4/ 6675LBB4KP	Kunstpädagogik ⁴	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 4 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 3 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 1 LP	3	P	12	-	20%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Das Modul bleibt unbenotet.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-KU-AM-1/ 6675LBBA1KM	Künstlerisch-mediales Projekt	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Seminar 4 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 4 (V; 3 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	fachpraktisch Präsentation einer Projektarbeit in Form eines Portfolios 20 Min./ 1 LP	3	P	15	-	20%
GyGe-BA-KU-AM-2/ 6675LBA2FP	Forschungsprojekt Kunst im Kontext	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP); Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	kombiniert Präsentation und Reflexion der forschenden Projektarbeit (20 Min.) insgesamt 1 LP	3	P	9	-	20%
GyGe-BA-KU-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁵	12	12	-

⁵ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 57
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH KUNST

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Künstlerisch-mediale Praxis 1", 2 "Künstlerisch-mediale Praxis 2", 3 "Kunst und ihre wissenschaftlichen Grundlagen" und 4 „Kunstpädagogik“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SoP-BA-KU-BM-1/ 6675BMKM01	Künstlerisch-mediale Praxis 1 ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Seminar 4	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 4 (V; 3 LP)	-	keine	P	12	-	- ²
SoP-BA-KU-BM-2/ 6675LBB2KM	Künstlerisch-mediale Praxis 2	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	fachpraktisch Präsentation einer Werkreihe und Dokumentation/ Reflexion der Portfolioarbeit (20 Min.) insgesamt 1 LP	3	P	9	-	40%
SoP-BA-KU-BM-3/ 6675BMKG00	Kunst und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	30%
SoP-BA-KU-BM-4/ 6675LBB4KP	Kunstpädagogik. ⁴	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Portfolioseminar 1 Portfolioseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 4 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Portfolioseminar 2 (V; 1 LP)	mündlich mündliche Prüfung (20 Min.) insgesamt 1 LP	3	P	9	-	30%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Das Modul bleibt unbenotet.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SoP-BA-KU-BA/7991 Bach00	Bachelorarbeit. ⁵	erfolgreicher Abschluss von drei Basismodulen; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁵	12	12	-

⁵ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 58
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH LATEIN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Einführung in das Studium der Lateinischen Philologie", 2 "Spracherwerb Griechisch (Graecum)", 3 "Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur I a", 4 "Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur I b", 5 "Sprachübungen Unterstufe" und 6 "Erarbeitung lateinischer Texte und ihre Vermittlung (Fachdidaktik)", die Aufbaumodule 1 "Übersetzungsübungen Mittelstufe" und 2 "Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur II" sowie das Ergänzungsmodul 1 "Nachbardisziplinen" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Einführung in das Studium der Lateinischen Philologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Übung b	Studienleistungen in Vorlesung a und Übung b (V)	Prüfungselemente ¹ Klausur und mündliche Prüfung 90 Min./ 10 Min. Klausur 60 Min.	keine	P	6	-	1%
BM 2	Spracherwerb Griechisch (Graecum)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ² Sprachkurs b (TP, 20%) ¹ Sprachkurs c (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis c (V)	kombiniert Klausur und mündliche Prüfung bei der Bezirksregierung 180 Min. / 20 Min.	2	P	12	-	-
BM 3	Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur I a	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine	P	6	-	1%
BM 4	Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur I b	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	5%
BM 5	Sprachübungen Unterstufe	bestandenes Prüfungselement 1 in BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ² Sprachkurs b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis b (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 6n	Einführung in die Erarbeitung lateinischer Texte	bestandenes Prüfungselement 1 in BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ² Sprachkurs b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis b (V)	Prüfungselemente. ³ Klausur 1/ 90 Min. Klausur 2/ 90 Min.	keine	P	6	-	1%

¹ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Prüfungselement 1: Klausur; Prüfungselement 2: Klausur und mündliche Prüfung. Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur: 0%; Klausur und mündliche Prüfung: 100%.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe f).

³ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Prüfungselement 1: Klausur; Prüfungselement 2: Klausur. Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 1: 50%; Klausur 2: 50%.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 1	Übersetzungsübungen Mittelstufe	Latinum; erfolgreicher Abschluss von BM 5	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ² Sprachkurs b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis b (V)	Prüfungselemente. ⁴ Klausur 1/ 90 Min. Klausur 2/ 90 Min.	keine	P	9	-	48%
AM 2	Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur II	Latinum; erfolgreicher Abschluss von BM 2 bis 4 und AM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	24%
AM 3	Erarbeitung lateinischer Texte und ihre Vermittlung (Fachdidaktik). ⁵	Latinum; erfolgreicher Abschluss von AM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Übung a Übung b	Studienleistungen in Übung a und b (V)	Prüfungselemente. ⁶ Klausur 1/ 90 Min. Klausur 2/ 90 Min.	keine	P	6	-	19%
GyGe-BA- Lat-BA	Bachelorarbeit. ⁷	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2. ⁸	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁷	12	12	-

⁴ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Prüfungselement 1: Klausur; Prüfungselement 2: Klausur. Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 1: 50%; Klausur 2: 50%.

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁶ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Prüfungselement 1: Klausur; Prüfungselement 2: Klausur. Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 1: 50%; Klausur 2: 50%.

⁷ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁸ Die Hausarbeit in AM 2 soll bei Zulassung zur Bachelorarbeit bereits verfasst worden sein.

Anhang 59
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH MATHEMATIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule HR-M-B1 "Grundlagen der Mathematik" und HR-M-B2 "Grundlagen der Mathematikdidaktik" sowie die Aufbaumodule HR-M-B3 "Geometrie", HR-M-B4 "Mathematische Vertiefung I", HR-M-B5 "Elementare Funktionen und Analysis", HR-M-B6 "Mathematische Vertiefung II" und HR-M-B7 "Entwicklung mathematischen Wissens" zu studieren. Fünf Module sind fachwissenschaftlich, eins fachdidaktisch gestaltet. Im Modul HR-M-B7 werden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Perspektiven direkt aufeinander bezogen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-M-B1	Grundlagen der Mathematik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung. ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	9%
HR-M-B2	Grundlagen der Mathematikdidaktik	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung praktische Übung (TP, 10%). ²	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ² (P)	Prüfungselemente. ³ Klausur/180 Min. Referat/ 1LP	keine	P	12	-	19%
HR-M-B3	Geometrie	erfolgreicher Abschluss von HR-M-B1	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ² (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	20%
HR-M-B4	Mathematische Vertiefung I	erfolgreicher Abschluss von HR-M-B1	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ² (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	10%
HR-M-B5	Elementare Funktionen und Analysis	erfolgreicher Abschluss von HR-M-B3	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ² (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	20%
HR-M-B6	Mathematische Vertiefung II	erfolgreicher Abschluss von HR-M-B3	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ² (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	20%

¹ Parallel zur jeweiligen Vorlesung finden Übungen statt, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

³ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur: 100%; Referat: 0%.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-M-B7	Entwicklung mathematischen Wissens	erfolgreicher Abschluss von HR-M-B2, HR-M-B4 und HR-M-B5	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	2 Seminare (TP, 20%). ⁴	keine	Prüfungselemente. ⁵ 2 Referate je 1 LP	keine	P	6	-	2%
HR-B-BA	Bachelorarbeit. ⁶	erfolgreicher Abschluss von HR-M-B1 bis HR-M-B6 Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁶	12	12	-

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

⁵ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Referat 1: 50%; Referat 2: 50%.

⁶ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 60
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH MATHEMATIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule GG-M-M1 "Mathematik I für Lehramtsstudierende", GG-M-M2 "Mathematik II für Lehramtsstudierende" und GG-M-MDB "Mathematikdidaktik", die Aufbaumodule GG-M-AMP "Algorithmische Mathematik und Programmieren", GG-M-RM1 "Reine Mathematik I", GG-M-RM2 "Reine Mathematik II" und GG-M-St "Einführung in die Stochastik" sowie das Ergänzungsmodul "Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung" zu studieren.

Das Bachelorstudium beginnt mit den fachwissenschaftlichen Basismodulen „Mathematik I für Lehramtsstudierende“ und „Mathematik II für Lehramtsstudierende“, die der Erarbeitung der Grundlagen der Schulmathematik vom höherem Standpunkt aus dienen. Die vier fachwissenschaftlichen Aufbaumodule „Algorithmische Mathematik und Programmieren“, „Reine Mathematik I“, „Reine Mathematik II“ und „Einführung in die Stochastik“ sind dazu gedacht, jeweils eine Einführung in ein für die Schule relevantes Teilgebiet der Mathematik zu geben. Das fachdidaktische Basismodul „Mathematikdidaktik“ soll den Studierenden einen Einblick in die Mathematikdidaktik geben, indem wissenschaftliches Theorie- und Reflexionswissen für eine forschende Grundhaltung bereitgestellt wird. Im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist allen Unterrichtsfächern der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Modul „Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung“ gemeinsam.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-M-M1	Mathematik I für Lehramtsstudierende	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung. ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	3	P	12	-	5%
GG-M-M2	Mathematik II für Lehramtsstudierende	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	3	P	12	-	5%
GG-M-MDB	Mathematikdidaktik. ²	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung Übung Seminar (TP, 20%). ³	Teilnahme am Seminar (P) Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ¹ (P)	Prüfungselemente. ⁴ Klausur/ 180 Min. Referat/ 3 LP	keine	P	9	-	20%
GG-M-AMP	Algorithmische Mathematik und Programmieren	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	13%

¹ Parallel zu der Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.

² Das Basismodul Mathematikdidaktik setzt sich aus einer Vorlesung mit Übung (angeboten jeweils im Wintersemester) und einem Seminar (angeboten jeweils im Sommersemester) zusammen. Die Vorlesung dient zur Schaffung einer inhaltlichen Grundlage zur Einübung des wissenschaftlichen Diskurses im Seminar. Voraussetzung für den Besuch des Seminars ist die bestandene Klausur zur Vorlesung.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

⁴ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur in der Vorlesung: 100%; Referat im Seminar: 0%.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-M-RM1	Reine Mathematik I. ⁵	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	19%
GG-M-RM2	Reine Mathematik II. ⁶	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	19%
GG-M-ST	Einführung in die Stochastik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	19%
G-M-MNG	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung oder Seminar. ⁷	keine	schriftlich Klausur 120 Min. mündlich oder Referat 60 Min.	keine	P	3	-	-
MN-M-BA	Bachelorarbeit. ⁸	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und von zwei Aufbaumodulen Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁸	12	12	-

⁵ Im Aufbaumodul "Reine Mathematik I" besteht die Wahl zwischen den Vorlesungen *Algebra* und *Elementare Differentialgeometrie*.

⁶ Im Aufbaumodul "Reine Mathematik II" besteht die Wahl zwischen den Vorlesungen *Zahlentheorie*, *Darstellungstheorie*, *Algebraische Geometrie*, *Topologie* und *Funktionentheorie*. Eine weitere gleichwertige Lehrveranstaltung kann vom Fachprüfungsausschuss zugelassen werden.

⁷ Das Modul umfasst nach Wahl der Studierenden eine Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur) oder ein Seminar (Prüfungsleistung: Referat bzw. bei Wahl der Grundlegung Geographie Klausur).

⁸ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 61
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH MATHEMATIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule BK-M-M1 "Mathematik I für Lehramtsstudierende", BK-M-M2 "Mathematik II für Lehramtsstudierende" und BK-M-MDB "Mathematikdidaktik", die Aufbaumodule BK-M-AMP "Algorithmische Mathematik und Programmieren", BK-M-RM1 "Reine Mathematik I", BK-M-RM2 "Reine Mathematik II" und BK-M-St "Einführung in die Stochastik" sowie das Ergänzungsmodul "Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung" zu studieren.

Das Bachelorstudium beginnt mit den fachwissenschaftlichen Basismodulen „Mathematik I für Lehramtsstudierende“ und „Mathematik II für Lehramtsstudierende“, die der Erarbeitung der Grundlagen der Schulmathematik vom höherem Standpunkt aus dienen. Die vier fachwissenschaftlichen Aufbaumodule „Algorithmische Mathematik und Programmieren“, „Reine Mathematik I“, „Reine Mathematik II“ und „Einführung in die Stochastik“ sind dazu gedacht, jeweils eine Einführung in ein für die Schule relevantes Teilgebiet der Mathematik zu geben. Das fachdidaktische Basismodul „Mathematikdidaktik“ soll den Studierenden einen Einblick in die Mathematikdidaktik geben, indem wissenschaftliches Theorie- und Reflexionswissen für eine forschende Grundhaltung bereitgestellt wird. Im Lehramt an Berufskollegs ist allen Unterrichtsfächern der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Modul „Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung“ gemeinsam.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-M-M1	Mathematik I für Lehramtsstudierende	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung. ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	3	P	12	-	5%
GG-M-M2	Mathematik II für Lehramtsstudierende	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung. ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	3	P	12	-	5%
GG-M-MDB	Mathematikdidaktik. ²	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung Übung Seminar (TP, 20%). ³	Teilnahme am Seminar (P) Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung. ¹ (P)	Prüfungselemente. ⁴ Klausur/ 180 Min. Referat/ 3 LP	keine	P	9	-	20%
GG-M-AMP	Algorithmische Mathematik und Programmieren	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung. ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	13%

¹ Parallel zu der Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.

² Das Basismodul Mathematikdidaktik setzt sich aus einer Vorlesung mit Übung (angeboten jeweils im Wintersemester) und einem Seminar (angeboten jeweils im Sommersemester) zusammen. Die Vorlesung dient zur Schaffung einer inhaltlichen Grundlage zur Einübung des wissenschaftlichen Diskurses im Seminar. Voraussetzung für den Besuch des Seminars ist die bestandene Klausur zur Vorlesung.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

⁴ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur in der Vorlesung: 100%; Referat im Seminar: 0%.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-M-RM1	Reine Mathematik I. ⁵	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	19%
GG-M-RM2	Reine Mathematik II. ⁶	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	19%
GG-M-ST	Einführung in die Stochastik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	19%
G-M-MNG	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung oder Seminar. ⁷	keine	schriftlich Klausur 120 Min. mündlich oder Referat 60 Min.	keine	P	3	-	-
MN-M-BA	Bachelorarbeit. ⁸	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und von zwei Aufbaumodulen Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁸	12	12	-

⁵ Im Aufbaumodul "Reine Mathematik I" besteht die Wahl zwischen den Vorlesungen *Algebra* und *Elementare Differentialgeometrie*.

⁶ Im Aufbaumodul "Reine Mathematik II" besteht die Wahl zwischen den Vorlesungen *Zahlentheorie*, *Darstellungstheorie*, *Algebraische Geometrie*, *Topologie* und *Funktionentheorie*. Eine weitere gleichwertige Lehrveranstaltung kann vom Fachprüfungsausschuss zugelassen werden.

⁷ Das Modul umfasst nach Wahl der Studierenden eine Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur) oder ein Seminar (Prüfungsleistung: Referat bzw. bei Wahl der Grundlegung Geographie Klausur).

⁸ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 62
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH MATHEMATIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule "Grundlagen der Mathematik" und "Einführung in die Mathematikdidaktik" sowie die Aufbaumodule "Geometrie", "Mathematikdidaktik" und "Mathematische Vertiefung" zu studieren.

Im Basismodul "Grundlagen der Mathematik" werden grundlegende Begriffe sowie Techniken, Schreib- und Arbeitsweisen vermittelt, die typisch für den Umgang mit Schulmathematik von höherem Standpunkt sind. Im Basismodul "Einführung in die Mathematikdidaktik" werden theoretische Grundlagen für die Wahrnehmung und Reflexion von Unterricht aus der Perspektive von Lehrenden gelegt. In den fachwissenschaftlichen Aufbaumodulen "Geometrie" und "Mathematische Vertiefung" wird Schulmathematik von höherem Standpunkt vertieft. Neben dem Aufbaumodul "Geometrie", das direkt auf fachliche Gegenstände der Schule bezogen ist, wird im Aufbaumodul "Mathematische Vertiefung" eine darüber hinausgehende fachliche Vertiefung ermöglicht. Im fachdidaktischen Aufbaumodul "Mathematikdidaktik" werden die Inhalte des Basismoduls "Einführung in die Mathematikdidaktik" vertieft.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen ¹ und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-M-B1	Grundlagen der Mathematik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung. ² (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	9%
SP-M-B2	Einführung in die Mathematikdidaktik	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ² (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	29%
SP-M-B3	Geometrie	erfolgreicher Abschluss von SP-M-B1	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ² (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	30%
SP-M-B4	Mathematikdidaktik	erfolgreicher Abschluss von SP-M-B1 und SP-M-B2	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%). ³ praktische Übung (TP, 20%). ⁴	keine	Prüfungselemente. ⁵ 2 Referate je 1 LP	keine	P	6	-	2%

¹ Die für einzelne Module aufgeführten Lehrveranstaltungsformen können im Einzelfall nach Maßgabe des Fachprüfungsausschusses durch andere Lehrveranstaltungsformen ersetzt werden.

² Parallel zur jeweiligen Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

⁵ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Referat 1: 50%; Referat 2: 50%.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-M-B5	Mathematische Vertiefung	erfolgreicher Abschluss von SP-M-B3	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ² (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	30%
SP-M-BA	Bachelorarbeit ⁶	erfolgreicher Abschluss von SP-M-B1 bis SP-M-B4; erfolgreicher Abschluss der Vorlesung in SP-M-B5; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁷	12	12	-

⁶ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 63
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH MATHEMATISCHE GRUNDBILDUNG

Erläuterung: Es sind die Basismodule "Einführung in die Mathematik" und "Einführung in die Mathematikdidaktik" sowie die Aufbaumodule "Elemente der Geometrie", "Mathematische Vertiefung I" und "Mathematikdidaktik" zu studieren. Wird der Lernbereich Mathematische Grundbildung gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich das Aufbaumodul 6 "Mathematische Vertiefung II" zu studieren. Im Basismodul "Einführung in die Mathematik" werden grundlegende Begriffe sowie Techniken, Schreib- und Arbeitsweisen vermittelt, die typisch für den Umgang mit Schulmathematik von höherem Standpunkt sind. Im Basismodul "Einführung in die Mathematikdidaktik" werden theoretische Grundlagen für die Wahrnehmung und Reflexion von Unterricht aus der Perspektive von Lehrenden gelegt. In den fachwissenschaftlichen Aufbaumodulen "Elemente der Geometrie" und "Mathematische Vertiefung I" wird Schulmathematik von höherem Standpunkt vertieft. Im fachdidaktischen Aufbaumodul "Mathematikdidaktik" werden die Inhalte des Basismoduls und "Einführung in die Mathematikdidaktik" vertieft.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-M-B1	Einführung in die Mathematik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	10%
G-M-B2	Einführung in die Mathematikdidaktik	erfolgreicher Abschluss von G-M-B1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Übung praktische Übung (TP, 20%) ²	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ¹ (P)	Prüfungselemente ³ Klausur/ 120 Min. Referat/ 1 LP	keine	P	9	-	15%
G-M-B3	Elemente der Geometrie	erfolgreicher Abschluss von G-M-B1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ¹ (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	25%
G-M-B4	Mathematische Vertiefung I	erfolgreicher Abschluss von G-M-B3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ¹ (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	25%
G-M-B5	Mathematikdidaktik	erfolgreicher Abschluss von G-M-B2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Übung praktische Übung (TP, 20%) ²	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ¹ (P)	Prüfungselemente ³ Klausur/ 120 Min. Referat/ 1 LP	keine	P	9	-	25%
G-M-B6	Mathematische Vertiefung II	erfolgreicher Abschluss von G-M-B3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ¹ (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	(WP)	(6)	(6)	(100%)

¹ Parallel zur jeweiligen Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

³ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 100%; Referat: 0%.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-M-BA	Bachelorarbeit. ⁴	erfolgreicher Abschluss von G-M-B1 bis G-M-B4 und der Vorlesung in G-M-B5; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁴	12	12	-

⁴ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 64
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
LERNBEREICH MATHEMATISCHE GRUNDBILDUNG

Erläuterung: Es sind die Basismodule "Einführung in die Mathematik" und "Einführung in die Mathematikdidaktik" sowie die Aufbaumodule "Elemente der Geometrie", "Mathematische Vertiefung I" und "Mathematikdidaktik" zu studieren.

Im Basismodul "Einführung in die Mathematik" werden grundlegende Begriffe sowie Techniken, Schreib- und Arbeitsweisen vermittelt, die typisch für den Umgang mit Schulmathematik von höherem Standpunkt sind. Im Basismodul "Einführung in die Mathematikdidaktik" werden theoretische Grundlagen für die Wahrnehmung und Reflexion von Unterricht aus der Perspektive von Lehrenden gelegt. In den fachwissenschaftlichen Aufbaumodulen "Elemente der Geometrie" und "Mathematische Vertiefung I" wird Schulmathematik von höherem Standpunkt vertieft. Im fachdidaktischen Aufbaumodul "Mathematikdidaktik" werden die Inhalte des Basismoduls "Einführung in die Mathematikdidaktik" vertieft.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-LM-B1	Einführung in die Mathematik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ¹ (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	10%
SP-LM-B2	Einführung in die Mathematikdidaktik	erfolgreicher Abschluss von SP-LM-B1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Übung praktische Übung (TP) ²	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ¹ (P)	Prüfungselemente. ³ Klausur/ 120 Min. Referat/ 1 LP	keine	P	9	-	15%
SP-LM-B3	Elemente der Geometrie	erfolgreicher Abschluss von SP-LM-B1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ¹ (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	25%
SP-LM-B4	Mathematische Vertiefung I	erfolgreicher Abschluss von SP-LM-B3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ¹ (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	25%
SP-LM-B5	Mathematikdidaktik	erfolgreicher Abschluss von SP-LM-B2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Übung praktische Übung (TP) ²	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung ¹ (P)	Prüfungselemente ³ Klausur/ 120 Min. Referat/ 1 LP	keine	P	9	-	25%

¹ Parallel zur jeweiligen Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

³ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 100%; Referat: 0%.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-LM-BA	Bachelorarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss von SP-LM-B1 bis SP-LM-B4; erfolgreicher Abschluss der Vorlesung in SP-LM-B5; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁴	12	12	-

⁴ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 65
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH MUSIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 „Musikpraxis und -theorie I“ und 2 „Einführung in die Fachdidaktik und -wissenschaft“ sowie die Aufbaumodule 1 „Musikpraxis II“ und 2 „Musikpädagogik und -wissenschaft I“ zu absolvieren. Wird das Unterrichtsfach Musik gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich das Ergänzungsmodul 1 „Musikpädagogik und -wissenschaft II“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G -BA-MU-BM-1/ 6682LBB1MM	Musikpraxis und -theorie ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Übung 1 (TP, 20%) ² Übung 2 (TP, 20%) ² Übung 3 TP, 20%) ² Übung 4 TP, 20%) ² Übung 5 TP, 20%) ² Übung 6 TP, 20%) ² Übung 7 (TP, 20%) ² Übung 8 TP, 20%) ² Übung 9 TP, 20%) ² Seminar 1	Studienleistung in Übung 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 3 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 4 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 5 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 6 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 7 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 8 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 9 (V; 1 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	-	-	P	12	-	- ³
G -BA-MU-BM-2/ 6682LBB2FD	Einführung in die Fachdidaktik und -wissenschaft ⁴	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	30%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV erhalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e.

³ Das Modul bleibt unbenotet.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV erhalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-BA-MU-AM-1/ 6682LBA1MP	Musikpraxis II. ⁵	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 3 Semester	Übung 1 (TP, 20%) ² Übung 2 (TP, 20%) ² Übung 3 TP, 20%) ² Übung 4 TP, 20%) ² Übung 5 TP, 20%) ² Übung 6 TP, 20%) ² Übung 7 (TP, 20%) ² Übung 8 TP, 20%) ² Übung 9 TP, 20%) ² Übung 10 (TP, 20%) ²	Studienleistung in Übung 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 3 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 4 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 5 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 6 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 7 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 8 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 9 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 10 (V; 1 LP)	Prüfungselemente ⁶ fachpraktische Prüfung Hauptfach 1 LP fachpraktische Prüfung Nebenfach 1 LP	3	P	12	-	40%
G-BA-MU-AM-2/ 6682LBA2MP	Musikpädagogik und -wissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	30%
G-BA-MU-EM-1/ 6682LBA3MP	Musikpädagogik und -wissenschaft II	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3	(WP)	(6)	(6)	(100%)
G-BA-MU-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit ⁷	erfolgreicher Abschluss beider Basismodule und des Aufbaumoduls 2; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁷	12	12	-

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV erhalten.

⁶ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Fachpraktische Prüfung Hauptfach: 60%; Fachpraktische Prüfung Nebenfach 40%.

⁷ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 66
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH MUSIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 „Musikpraxis und -theorie I“ und 2 „Einführung in die Fachdidaktik und -wissenschaft“, sowie die Aufbaumodule 1 „Musikpraxis II“, 2 „Musikpädagogik und -wissenschaft I“, 3 „Musikpädagogik und -wissenschaft II“, 4 „Musiktheorie und -wissenschaft II“ und 5 „Musikpädagogik und -wissenschaft III“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRSGe -BA-MU-BM-1/ 6682LBB1MM	Musikpraxis und -theorie. ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Übung 1 (TP, 20%) ² Übung 2 (TP, 20%) ² Übung 3 TP, 20%) ² Übung 4 TP, 20%) ² Übung 5 TP, 20%) ² Übung 6 TP, 20%) ² Übung 7 (TP, 20%) ² Übung 8 TP, 20%) ² Übung 9 TP, 20%) ² Seminar 1	Studienleistung in Übung 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 3 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 4 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 5 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 6 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 7 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 8 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 9 (V; 1 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	-	-	P	12	-	- ³
HRSGe -BA-MU-BM-2/ 6682LBB2FD	Einführung in die Fachdidaktik und -wissenschaft. ⁴	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV erhalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e.

³ Das Modul bleibt unbenotet.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV erhalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-BA-MU-AM-1/ 6682LBA1MP	Musikpraxis II. ⁵	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 3 Semester	Übung 1 (TP, 20%) ² Übung 2 (TP, 20%) ² Übung 3 TP, 20%) ² Übung 4 TP, 20%) ² Übung 5 TP, 20%) ² Übung 6 TP, 20%) ² Übung 7 (TP, 20%) ² Übung 8 TP, 20%) ² Übung 9 TP, 20%) ² Übung 10 (TP, 20%) ²	Studienleistung in Übung 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 3 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 4 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 5 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 6 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 7 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 8 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 9 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 10 (V; 1 LP)	Prüfungselemente ⁶ fachpraktische Prüfung Hauptfach 1 LP fachpraktische Prüfung Nebenfach 1 LP	3	P	12	-	25%
HRSGe -BA-MU-AM-2/ 6682LBA2MP	Musikpädagogik und -wissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	15%
HRSGe -BA-MU-EM-1/ 6682LBA3MP	Musikpädagogik und -wissenschaft II	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%
HRSGe -BA-MU-AM -4 / 6682LBA4Th	Musiktheorie und -wissenschaft II	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Übung 1 (TP, 20%) ² Übung 2 (TP, 20%) ² Seminar 1	Studienleistung in Übung 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 1 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6		15%
HRSGe -BA-MU-AM -5 / 6682LBA5MP	Musikpädagogik und -wissenschaft III	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Übung 1 (TP, 20%) ² Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Übung 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Präsentation und schriftliche Ausarbeitung 2 LP	3	P	9		15%
HRSGe -BA-MU-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit ⁷	erfolgreicher Abschluss beider Basismodule und des Aufbaumoduls 2; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁷	12	12	-

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV erhalten.

⁶ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Fachpraktische Prüfung Hauptfach: 60%; Fachpraktische Prüfung Nebenfach 40%.

⁷ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 67
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH MUSIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 „Musikpraxis und -theorie I“ und 2 „Einführung in die Fachdidaktik und -wissenschaft“ sowie die Aufbaumodule 1 „Musikpraxis II“ und 2 „Musikpädagogik und -wissenschaft I“ zu absolvieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SoP -BA-MU- BM-1/ 6682LBB1MM	Musikpraxis und -theorie ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Übung 1 (TP, 20%) ² Übung 2 (TP, 20%) ² Übung 3 TP, 20%) ² Übung 4 TP, 20%) ² Übung 5 TP, 20%) ² Übung 6 TP, 20%) ² Übung 7 (TP, 20%) ² Übung 8 TP, 20%) ² Übung 9 TP, 20%) ² Seminar 1	Studienleistung in Übung 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 3 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 4 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 5 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 6 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 7 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 8 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 9 (V; 1 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	-	-	P	12	-	- ³
SoP -BA-MU- BM-2/ 6682LBB2FD	Einführung in die Fachdidaktik und -wissenschaft ⁴	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	30%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV erhalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e.

³ Das Modul bleibt unbenotet.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV erhalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SoP -BA-MU-AM-1/ 6682LBA1MP	Musikpraxis II. ⁵	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 3 Semester	Übung 1 (TP, 20%) ² Übung 2 (TP, 20%) ² Übung 3 TP, 20%) ² Übung 4 TP, 20%) ² Übung 5 TP, 20%) ² Übung 6 TP, 20%) ² Übung 7 (TP, 20%) ² Übung 8 TP, 20%) ² Übung 9 TP, 20%) ² Übung 10 (TP, 20%) ²	Studienleistung in Übung 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 3 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 4 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 5 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 6 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 7 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 8 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 9 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 10 (V; 1 LP)	Prüfungselemente. ⁶ fachpraktische Prüfung Hauptfach 1 LP fachpraktische Prüfung Nebenfach 1 LP	3	P	12	-	40%
SoP -BA-MU-AM-2/ 6682LBA2MP	Musikpädagogik und -wissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	30%
SoP -BA-MU-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit. ⁷	erfolgreicher Abschluss beider Basismodule und des Aufbaumoduls 2; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁷	12	12	-

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV erhalten.

⁶ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Fachpraktische Prüfung Hauptfach: 60%; Fachpraktische Prüfung Nebenfach 40%.

⁷ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 68
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH NATUR- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind das Basismodul "Natur- und Gesellschaftswissenschaften" sowie die Aufbaumodule "Gesellschaftswissenschaften", "Naturwissenschaften" und "Didaktik des Sachunterrichts" zu studieren. Wird der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Schwerpunktmodule "Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Biologie", "Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Chemie", "Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Geographie", "Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Geschichte", "Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Physik", "Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Sozialwissenschaften" oder „Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Didaktik des Sachunterrichts“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
LB-SU-B1	Natur- und Gesellschaftswissenschaften. ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	6 Vorlesungen Seminar (TP, 20%). ²	Studienleistungen in den Vorlesungen (V) Teilnahme am Seminar (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	15	-	10%
LB-SU-B2	Gesellschaftswissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	2 Vorlesungen Seminar	Studienleistungen in den Vorlesungen und im Seminar (V)	schriftlich Hausarbeit 1 LP	keine	P	9	-	25%
LB-SU-B3	Naturwissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%). ³	Teilnahme am Praktikum (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	9	-	25%
LB-SU-B4	Didaktik des Sachunterrichts. ⁴	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	2 Seminare (TP, 20%) ²	Teilnahme an den Seminaren (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	40%
LB-SU-B5-B	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Biologie	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Projektseminar Seminar (TP, 20%). ⁵	Studienleistungen in Seminar und Projektseminar (V)	schriftlich Projektskizze 1 LP	keine	(WP)	(6)	(6)	(100%)
LB-SU-B5-C	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Chemie	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%). ⁶ Praktikum (TP, 10%) ³	Studienleistungen in Seminar und Praktikum (V)	schriftlich Hausarbeit 1 LP	keine		(6)		

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁵ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

⁶ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
LB-SU-B5-G	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Geographie	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	2 Seminare (TP, 20%) ⁶	Studienleistungen in den Seminaren (V)	kombiniert Referat und Hausarbeit 1 LP	keine		(6)	(6)	(100%)
LB-SU-B5-H	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Geschichte	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%) ⁷	Studienleistungen im Seminar (V)	schriftlich Hausarbeit 1 LP	keine		(6)		
LB-SU-B5-P	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Physik	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	2 Praktika (TP, 10%) ⁸	Studienleistungen in den Praktika (V)	kombiniert praktische Prüfung und mündliche Prüfung/ 30 Min. insgesamt 1 LP	keine	WP	(6)		
LB-SU-B5-S	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Sozialwissenschaften	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%) ⁷	Studienleistungen im Seminar (V)	schriftlich Hausarbeit 1 LP	keine		(6)		
LB-SU-B5-D	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Didaktik des Sachunterrichts	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B4	WiSe/ SoSe Jedes Semester 1 Semester	Seminar Praxisprojekt (TP, 20%) ⁹	Teilnahme am Praxisprojekt (P) Studienleistungen im Praxisprojekt und im Seminar (P)	kombiniert Präsentation und mündliche Prüfung 40 Min.	keine		(6)		
LB-SU-BA	Bachelorarbeit ¹⁰	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1; ggf. weitere Voraussetzungen. ¹¹	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ¹⁰	12	12	-

⁷ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

⁸ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

⁹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

¹⁰ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

¹¹ Voraussetzung dafür, die Bachelorarbeit in einem naturwissenschaftlichen Anteilfach des Lernbereichs (Biologie, Chemie, Physik) schreiben zu dürfen, ist der erfolgreiche Abschluss der Module LB-SU-B1 und LB-SU-B3. Voraussetzung dafür, die Bachelorarbeit in einem gesellschaftswissenschaftlichen Anteilfach (Geographie, Geschichte, Sozialwissenschaften) schreiben zu dürfen, ist der erfolgreiche Abschluss der Module LB-SU-B1 und LB-SU-B2. Voraussetzung dafür, die Bachelorarbeit in der Didaktik des Sachunterrichts schreiben zu dürfen, ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls LB-SU-B4. Die Arbeit wird in der Regel in Verbindung mit dem gewählten Schwerpunktmodul LB-SU-B5 geschrieben und enthält die entsprechenden Fachanteile.

Anhang 69
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
LERNBEREICH NATUR- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind das Basismodul "Natur- und Gesellschaftswissenschaften" sowie die Aufbaumodule "Gesellschaftswissenschaften", "Naturwissenschaften" und "Didaktik des Sachunterrichts" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
LB-SU-B1	Natur- und Gesellschaftswissenschaften. ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	6 Vorlesungen Seminar (TP, 20%). ²	Studienleistungen in den Vorlesungen (V) Teilnahme am Seminar (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	15	-	10%
LB-SU-B2	Gesellschaftswissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	2 Vorlesungen Seminar	Studienleistungen in den Vorlesungen und im Seminar (V)	schriftlich Hausarbeit 1 LP	keine	P	9	-	25%
LB-SU-B3	Naturwissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%). ³	Teilnahme am Praktikum (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	9	-	25%
LB-SU-B4	Didaktik des Sachunterrichts. ⁴	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	2 Seminare (TP, 20%) ²	Teilnahme an den Seminaren (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	40%
LB-SU-BA	Bachelorarbeit. ⁵	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁵	12	12	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁵ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 70
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH NIEDERLÄNDISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Spracherwerb 1", 2 "Literaturwissenschaft 1", 3 "Spracherwerb 2" und 4 "Grundlagen der Sprachwissenschaft" sowie die Aufbaumodule 1 "Spracherwerb 3", 2 "Fachdidaktik", 3 "Sprachwissenschaft und Kulturkunde" und 4 "Literaturwissenschaft 2" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Spracherwerb 1	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%). ¹	Studienleistungen im Sprachkurs a (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. mündliche Prüfung/ 10 Min. Niederländisch	keine	P	9	-	1%
BM 2	Literaturwissenschaft 1	erfolgreicher Abschluss von BM 1,2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Tutorium a Seminar b Seminar c Übung d	Studienleistungen in Tutorium a, Seminar b und c und Übung d (V)	schriftlich Hausarbeit 4 LP Deutsch und Niederländisch	keine	P	12	-	1%
BM 3	Spracherwerb 2	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. mündliche Prüfung/ 10 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	1%
BM 4	Grundlagen der Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Deutsch und Niederländisch	keine	P	6	-	1%
AM 1	Spracherwerb 3	erfolgreicher Abschluss von BM 3	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	21%
AM 2	Fachdidaktik	erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Sprachkurs b (TP, 20%) ¹ Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung/ Seminar a, Sprachkurs b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Deutsch und Niederländisch	keine	P	9	-	25%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² Die Moduleinnehmervoraussetzung gilt ausschließlich für die Lehrveranstaltungen des Moduls in niederländischer Sprache.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 3	Sprachwissenschaft und Kulturkunde	erfolgreicher Abschluss von BM 3 und BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Übung b	Studienleistungen in Seminar a und Übung b (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	25%
AM 4	Literaturwissenschaft 2	erfolgreicher Abschluss von BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Niederländisch	keine	P	9	-	25%
HRG-BA- Niederl-BA	Bachelorarbeit ³	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 ⁴	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Niederländisch	2	WP ³	12	12	-

³ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁴ Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 71
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH NIEDERLÄNDISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Spracherwerb 1", 2 "Literaturwissenschaft 1", 3 "Spracherwerb 2", 4 "Grundlagen der Sprachwissenschaft" und 5 "Kultur- und Landeswissenschaft", die Aufbaumodule 1 "Spracherwerb 3", 2 "Fachdidaktik", 3 "Sprachwissenschaft" und 4 "Literaturwissenschaft 2" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Spracherwerb 1	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%). ¹	Studienleistungen in Sprachkurs a (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. mündliche Prüfung/ 10 Min. Niederländisch	keine	P	9	-	1%
BM 2	Literaturwissenschaft 1	erfolgreicher Abschluss von BM 1. ²	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Tutorium a Seminar b Seminar c Übung d	Studienleistungen in Tutorium a, Seminar b und c und Übung d (V)	schriftlich Hausarbeit 4 LP Deutsch und Niederländisch	keine	P	12	-	1%
BM 3	Spracherwerb 2	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. mündliche Prüfung/ 10 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	1%
BM 4	Grundlagen der Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Deutsch und Niederländisch	keine	P	6	-	1%
BM 5	Kultur- und Landeswissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Übung a Seminar b	Studienleistungen in Übung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP Niederländisch	keine	P	6	-	1%
AM 1	Spracherwerb 3	erfolgreicher Abschluss von BM 3	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	20%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² Die Moduleinnehmervoraussetzung gilt ausschließlich für die Lehrveranstaltungen des Moduls in niederländischer Sprache.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Fachdidaktik	erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Sprachkurs b (TP, 20%) ¹ Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung/ Seminar a, Sprachkurs b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Deutsch und Niederländisch	keine	P	9	-	25%
AM 3	Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 3 und BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	25%
AM 4	Literaturwissenschaft 2	erfolgreicher Abschluss von BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Niederländisch	keine	P	9	-	25%
GyGe-BA- Niederl-BA	Bachelorarbeit ³	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2 ⁴	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Niederländisch	2	WP ³	12	12	-

³ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁴ Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 72
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH NIEDERLÄNDISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Spracherwerb 1", 2 "Literaturwissenschaft 1", 3 "Spracherwerb 2", 4 "Grundlagen der Sprachwissenschaft" und 5 "Kultur- und Landeswissenschaft", die Aufbaumodule 1 "Spracherwerb 3", 2 "Fachdidaktik", 3 "Sprachwissenschaft" und 4 "Literaturwissenschaft 2" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Spracherwerb 1	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%). ¹	Studienleistungen in Sprachkurs a (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. mündliche Prüfung/ 10 Min. Niederländisch	keine	P	9	-	1%
BM 2	Literaturwissenschaft 1	erfolgreicher Abschluss von BM 1. ²	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Tutorium a Seminar b Seminar c Übung d	Studienleistungen in Tutorium a, Seminar b und c und Übung d (V)	schriftlich Hausarbeit 4 LP Deutsch und Niederländisch	keine	P	12	-	1%
BM 3	Spracherwerb 2	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. mündliche Prüfung/ 10 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	1%
BM 4	Grundlagen der Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Deutsch und Niederländisch	keine	P	6	-	1%
BM 5	Kultur- und Landeswissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Übung a Seminar b	Studienleistungen in Übung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP Niederländisch	keine	P	6	-	1%
AM 1	Spracherwerb 3	erfolgreicher Abschluss von BM 3	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	20%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² Die Moduleilnahmevoraussetzung gilt ausschließlich für die Lehrveranstaltungen des Moduls in niederländischer Sprache.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Fachdidaktik	erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Sprachkurs b (TP, 20%) ¹ Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung/ Seminar a, Sprachkurs b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Deutsch und Niederländisch	keine	P	9	-	25%
AM 3	Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 3 und BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	25%
AM 4	Literaturwissenschaft 2	erfolgreicher Abschluss von BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Niederländisch	keine	P	9	-	25%
BK-BA- Niederl-BA	Bachelorarbeit ³	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1. ⁴	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Niederländisch	2	WP ³	12	12	-

³ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁴ Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 73
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PÄDAGOGIK

Es sind die Basismodule 1 "Grundlagen der Erziehungswissenschaft", 2 "Forschungsmethoden" und 3 "Bildung und Gesellschaft", die Aufbaumodule 1 "Bildungstheorie, Historische Bildungsforschung, Pädagogische Anthropologie", 2 "Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Diversität", 3 "Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Heterogenität", 4 "Lehren, Lernen und Beraten in außerschulischen Kontexten" und 5 "Fachdidaktik I" sowie eines der Schwerpunktmodule 1 "Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit", Grundlagen und Konzepte frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung", 3 "Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe", 4 "Heilpädagogik und Rehabilitation", 5 "Erwachsenenbildung", 6 "Medienpädagogik", 7 "Musikpädagogik" oder 8 "Beratung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-Paed-BM-1/ 6370BMGE00	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Portfolio 3 LP	3	P	9	-	13%
GyGe-BA-Paed-BM-2/ 6370BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	13%
GyGe-BA-Paed-BM-3/ 6370BMPG00	Bildung und Gesellschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	9%
GyGe-BA-Paed-AM-1/ 6370AMBi00	Bildungstheorie, Historische Bildungsforschung, Pädagogische Anthropologie	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	13%
GyGe-BA-Paed-AM-2/ 6370AMDi00	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Diversität	erfolgreicher Abschluss von BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	9%
GyGe-BA-Paed-AM-3/ 6370AMHE01	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Heterogenität. ¹	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	9%
GyGe-BA-Paed-AM-4/ 6370AMLL00	Lehren, Lernen und Beraten in außerschulischen Kontexten	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	9%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 6 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-Paed-AM-5/ 6370AMFD00	Fachdidaktik I	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min./ 3 LP	3	P	9	-	13%
GyGe-BA-Paed-SM-1/ 6370SMIN03	Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	WP	9	9	12%
GyGe-BA-Paed-SM-2/ 6370SMED03	Grundlagen und Konzepte frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3		9		
GyGe-BA-Paed-SM-3/ 6370SMJU03	Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2 und BM 3	WiSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 4 LP	3		9		
GyGe-BA-Paed-SM-4/ 6370SMHR03	Heilpädagogik und Rehabilitation	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3		9		
GyGe-BA-Paed-SM-5/ 6370SMEB00	Erwachsenenbildung	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3		9		
GyGe-BA-Paed-SM-6/ 6370SMMP00	Medienpädagogik	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3		9		
GyGe-BA-Paed-SM-7/ 6682SMMP01	Musikpädagogik	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Übung 1 (TP, 20%) ² Übung 2 (TP, 20%) ^{2,3}	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 1 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3		9		
GyGe-BA-Paed-SM-8/ 6370SMBe00	Beratung	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 3 LP	3	9			

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA- Paed-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit. ⁴	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und zweier Aufbau- module; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ³	12	12	-

⁴ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 74
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PRAKTISCHE PHILOSOPHIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Grundlagen und Methoden", 2 "Praktische Philosophie 1 Einführung in das Praktische Philosophieren" und 3 "Theoretische Philosophie 1 Erkenntnis und Sprache" sowie die Aufbaumodule 1 "Praktische Philosophie 2 Grundfragen der Praktischen Philosophie" und 2 "Fachdidaktik" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Grundlagen und Methoden. ¹	keine	WiSe SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a und den Seminaren b und c (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	12	-	1%
BM 2	Praktische Philosophie 1 Einführung in das Praktische Philosophieren	keine	WiSe SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a und den Seminaren b und c (V)	mündlich mündliche Prüfung. ² 30 Min.	keine	P	12	-	1%
BM 3	Theoretische Philosophie 1 Erkenntnis und Sprache	keine	WiSe SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a und den Seminaren b und c (V)	mündlich mündliche Prüfung ² 30 Min.	keine	P	12	-	1%
AM 1	Praktische Philosophie 2 Grundfragen der Praktischen Philosophie. ³	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	schriftlich Hausarbeit ^{2, 4} 4 LP	keine	P	12	-	48%
AM 2	Fachdidaktik. ⁵	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	schriftlich Hausarbeit ⁴ 3 LP	keine	P	12	-	49%
HRG-BA-Philo-BA	Bachelorarbeit. ⁶	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁶	12	12	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Im Rahmen der Basismodule 2 und 3 sowie des Aufbaumoduls 1 ist eine Modulprüfung jeweils in den Epochen "Antike", "Mittelalter" und "Neuzeit" zu absolvieren.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ Vor Anfertigung der Hausarbeit ist ein Vorbereitungsgespräch zu führen.

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁶ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein. Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Praktische Philosophie angefertigt, kann sie zu Themen aus einem der Module BM 2 bis AM 2 geschrieben werden.

Anhang 75
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PHILOSOPHIE/PRAKTISCHE PHILOSOPHIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Grundlagen und Methoden", 2 "Praktische Philosophie 1 Einführung in das Praktische Philosophieren" und 3 "Theoretische Philosophie 1 Erkenntnis und Sprache" sowie die Aufbaumodule 1 "Praktische Philosophie 2 Grundfragen der Praktischen Philosophie", 2 "Theoretische Philosophie 2 Anthropologie, Metaphysik und Naturphilosophie" und 3 "Fachdidaktik" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulfteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Grundlagen und Methoden. ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a und den Seminaren b und c (V)	schriftlich Klausur 90 min	keine	P	12	-	1%
BM 2	Praktische Philosophie 1 Einführung in das Praktische Philosophieren	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a und den Seminaren b und c (V)	mündlich mündliche Prüfung. ² 30 Min.	keine	P	12	-	1%
BM 3	Theoretische Philosophie 1 Erkenntnis und Sprache	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a und den Seminaren b und c (V)	mündlich mündliche Prüfung ² 30 Min.	keine	P	12	-	1%
AM 1	Praktische Philosophie 2 Grundfragen der Praktischen Philosophie. ³	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a und den Seminaren b und c (V)	schriftlich Hausarbeit ^{2, 4} 4 LP	keine	P	12	-	34%
AM 2	Theoretische Philosophie 2 Anthropologie, Metaphysik und Naturphilosophie	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Vorlesung b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a und den Seminaren b und c (V)	schriftlich Hausarbeit ^{2, 4} 4 LP	keine	P	12	-	34%
AM 3	Fachdidaktik. ⁵	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und c (V)	schriftlich Hausarbeit ⁴ 3 LP	keine	P	9	-	29%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Im Rahmen der Basismodule 2 und 3 sowie der Aufbaumodule 1 und 2 ist mindestens eine Modulprüfung jeweils in den Epochen "Antike", "Mittelalter" und "Neuzeit" zu absolvieren.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ Vor Anfertigung der Hausarbeit ist ein Vorbereitungsgespräch zu führen.

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-Philo-BA	Bachelorarbeit. ⁶	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁶	12	12	-

⁶ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein. Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie angefertigt, kann sie zu Themen aus einem der Module BM 2 bis AM 3 geschrieben werden.

Anhang 76
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PHYSIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule HR-Phy-B1 "Fachwissen und Basiskonzepte I", HR-Phy-B2 "Fachwissen und Basiskonzepte II", HR-Phy-B3 "Experimentelle und Mathematische Methoden der Physik" und HR-Phy-B4 "Fachdidaktik: Vermittlung Naturwissenschaftlicher Erkenntnisse", die Aufbaumodule HR-Phy-B5 "Moderne Physik I" und HR-Phy-B6 "Schulorientiertes Experimentieren" sowie das Ergänzungsmodul HR-MNF "Grundlagenmodul Naturwissenschaften" zu studieren. In den Basismodulen werden die für das Unterrichtsfach Physik wesentlichen fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Grundlagen gelegt. In den Aufbaumodulen erfolgen sowohl fachdidaktische als auch fachliche Weiterführungen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-Phy-B1	Fachwissen und Basiskonzepte I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20 %). ¹	Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	10%
HR-Phy-B2	Fachwissen und Basiskonzepte II	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%). ¹	Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	10%
HR-Phy-B3	Experimentelle und Mathematische Methoden der Physik	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung 2 Praktika (TP, 10%). ²	Studienleistungen (V)	kombiniert Klausur/ 120 Min. und praktische Prüfung/ 30 Min.	keine	P	9	-	10%
HR-Phy-B4	Fachdidaktik: Vermittlung Naturwissenschaftlicher Erkenntnisse	erfolgreicher Abschluss von HR-Phy-B1 oder HR-Phy-B2	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 2 Praktika (TP, 10%) ² Praxisprojekt (TP, 20%). ³	Studienleistungen (V)	kombiniert Projekt und praktische Prüfung 7 LP	keine	P	12	-	30%
HR-Phy-B5	Moderne Physik I	erfolgreicher Abschluss von HR-Phy-B1 bis B3	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	2 Vorlesungen (mit Seminaranteilen) Seminar (TP, 20%). ⁴ 2 Praktika (TP, 10%). ²	Studienleistungen (V)	kombiniert praktische Prüfung/ 30 Min. und mündliche Prüfung/ 30 Min.	keine	P	15	-	30%
HR-Phy-B6	Schulorientiertes Experimentieren. ⁵	erfolgreicher Abschluss von HR-Phy-B4	SoSe jedes 2. Semester 2 Semester	2 Praktika (TP, 10%). ²	Studienleistungen (V)	praktisch praktische Prüfung 4 LP	keine	P	6	-	10%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a)

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 6 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-MNF-B	Grundlagenmodul Naturwissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	3 Vorlesungen	keine	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	-
HR-Phy-BA	Bachelorarbeit ⁶	erfolgreicher Abschluss von HR-Phy-B1 bis HR-Phy-B4; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen		-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁶	12	12	-

⁶ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 77
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PHYSIK

Erläuterung: Es sind die Module GG-Phy-Expl "Experimentalphysik I", GG-Phy-MaMe "Mathematische Methoden", GG-Phy-ExpII "Experimentalphysik II", GG-Phy-ExpIII "Experimentalphysik III", GG-Phy-TPI "Theoretische Physik I", GG-Phy-PraktA "Praktikum A", GG-Phy-TPII "Theoretische Physik II", GG-Phy-DPI "Didaktik der Physik I" und GG-Phy-MNG "Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Phy-Expl	Experimentalphysik I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben. ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	15% oder 0%. ²
GG-Phy-MaMe	Mathematische Methoden	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	15% oder 0%
GG-Phy-ExpII	Experimentalphysik II	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	15% oder 0%
GG-Phy-ExpIII	Experimentalphysik III	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	15% oder 0%
GG-Phy-TPI	Theoretische Physik I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	15% oder 0%
GG-Phy-PraktA	Praktikum A	keine	SoSe jedes 2. Semester 2 Semester	Praktikum	erfolgreiche Ausführung von 20 Versuchen (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	12	-	20%
GG-Phy-TPII	Theoretische Physik II	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	15% oder 0%
GG-Phy-DPI	Didaktik der Physik I. ³	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar Praktikum	Studienleistungen im Seminar und aktive Teilnahme am Praktikum (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	20%

¹ Es werden Übungsaufgaben gestellt, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.

² Die beiden am schlechtesten bewerteten Module GG-Phy-Expl, GG-Phy-MaMe, GG-Phy-ExpII, GG-Phy-ExpIII, GG-Phy-TPI und GG-Phy-TPII gehen nicht in die Studienbereichsnote ein.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Phy-MNG	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung oder Seminar. ⁴	keine	schriftlich Klausur 120 Min. mündlich oder Referat 60 Min.	keine	P	3	-	-
GG-Phy-BA	Bachelorarbeit. ⁵	Nachweis von 45 LP im Unterrichtsfach Physik; Sprachkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁵	12	12	-

⁴ Das Modul umfasst nach Wahl der Studierenden eine Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur) oder ein Seminar (Prüfungsleistung: Referat bzw. bei Wahl der Grundlegung Geographie Klausur).

⁵ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 78
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH PHYSIK

Erläuterung: Es sind die Module GG-Phy-Expl "Experimentalphysik I", GG-Phy-MaMe "Mathematische Methoden", GG-Phy-ExpII "Experimentalphysik II", GG-Phy-ExpIII "Experimentalphysik III", GG-Phy-TPI "Theoretische Physik I", GG-Phy-PraktA "Praktikum A", GG-Phy-TPII "Theoretische Physik II", GG-Phy-DPI "Didaktik der Physik I" und GG-Phy-MNG "Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-Phy-Expl	Experimentalphysik I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben. ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	15% oder 0%. ²
BK-Phy-MaMe	Mathematische Methoden	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	15% oder 0%
BK -Phy-ExpII	Experimentalphysik II	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	15% oder 0%
BK -Phy-ExpIII	Experimentalphysik III	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	15% oder 0%
BK -Phy-TPI	Theoretische Physik I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	15% oder 0%
BK -Phy-PraktA	Praktikum A	keine	SoSe jedes 2. Semester 2 Semester	Praktikum	erfolgreiche Ausführung von 20 Versuchen (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	12	-	20%
BK -Phy-TPII	Theoretische Physik II	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben ¹ (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	15% oder 0%
BK -Phy-DPI	Didaktik der Physik I. ³	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar Praktikum	Studienleistungen im Seminar und aktive Teilnahme am Praktikum (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	20%

¹ Es werden Übungsaufgaben gestellt, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.

² Die beiden am schlechtesten bewerteten Module GG-Phy-Expl, GG-Phy-MaMe, GG-Phy-ExpII, GG-Phy-ExpIII, GG-Phy-TPI und GG-Phy-TPII gehen nicht in die Studienbereichsnote ein.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK -Phy-MNG	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung oder Seminar. ⁴	keine	schriftlich Klausur 120 Min. oder mündlich Referat 60 Min.	keine	P	3	-	-
BK -Phy-BA	Bachelorarbeit. ⁵	Nachweis von 45 LP im Unterrichtsfach Physik; Sprachkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁵	12	12	-

⁴ Das Modul umfasst nach Wahl der Studierenden eine Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur) oder ein Seminar (Prüfungsleistung: Referat bzw. bei Wahl der Grundlegung Geographie Klausur).

⁵ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 79
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH PHYSIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule SP-Phy-B1 „*Fachwissen und Basiskonzepte I*“, SP-Phy-B2 „*Fachwissen und Basiskonzepte II*“, SP-Phy-B3 „*Experimentelle und Mathematische Methoden der Physik für Sonderpädagogik*“ und SP-Phy-B4 „*Fachdidaktik: Vermittlung Naturwissenschaftlicher Erkenntnisse*“ sowie das Ergänzungsmodul HR-MNF-B „*Grundlagenmodul Naturwissenschaften*“ zu studieren. In den Basismodulen werden die für das Unterrichtsfach Physik wesentlichen fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Grundlagen gelegt.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-Phy-B1	Fachwissen und Basiskonzepte I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%). ¹	Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	30%
SP-Phy-B2	Fachwissen und Basiskonzepte II	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%). ¹	Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	30%
SP-Phy-B3	Experimentelle und Mathematische Methoden der Physik für Sonderpädagogik. ²	keine	WiSe /SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 2 Praktika (TP, 10%). ³	Praktikumsprotokolle (V)	kombiniert Klausur/ 120 Min. und praktische Prüfung/ 30 Min.	keine	P	9	-	10%
SP-Phy-B4	Fachdidaktik: Vermittlung Naturwissenschaftlicher Erkenntnisse	erfolgreicher Abschluss von SP-Phy-B1 oder SP-Phy-B2	SoSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung 2 Praktika (TP, 10%). ³ Praxisprojekt (TP, 20). ⁴	Studienleistungen (V)	kombiniert Projektarbeit und mündliche Prüfung 7 LP	keine	P	12	-	30%
HR-MNF-B	Grundlagenmodul Naturwissenschaften	keine	WiSe /SoSe jedes Semester 1 Semester	3 Vorlesungen	keine	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	0%
SP-Phy-BA	Bachelorarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss von SP-Phy-B1 bis SP-Phy-B3 Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁵	12	-	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

² In diesem Modul sind im Umfang von 6 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

⁵ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 80
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH RUSSISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Allgemeine und Sprachwissenschaftliche Einführung", 2 "Literaturwissenschaftliche Einführung" und eines der Basismodule 3f "Russisch 1 als Fremdsprache", 3h "Russisch 1 als Herkunftssprache", 1b "Bulgarisch 1 als Zusatzsprache", 1p "Polnisch 1 als Zusatzsprache", 1s "Slovakisch 1 als Zusatzsprache" oder 1x "Weitere Zusatzsprache", die Aufbaumodule 1 "Literatur- und sprachwissenschaftliche Methoden", 3 "Fachdidaktik Russisch für Haupt-, Real- und Gesamtschule" und eines der Aufbaumodule 2f "Russisch 2 für Fortgeschrittene" oder 2m "Russisch 2 als Muttersprache" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Allgemeine und sprachwissenschaftliche Einführung	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a und den Seminaren b und c (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 2	Literaturwissenschaftliche Einführung	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 60 Min.	keine	P	6	-	1%
BM 3f	Russisch 1 als Fremdsprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Russisch	keine	WP	12	12	1%
BM 3h	Russisch 1 als Herkunftssprache	Einstufung in das Modul durch Einstufungstest	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹ Sprachkurs c (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis c (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Russisch	keine		12		
EM 1b	Bulgarisch 1 als Zusatzsprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Bulgarisch	keine		12		
EM 1p	Polnisch 1 als Zusatzsprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Polnisch	keine		12		
EM 1s	Slovakisch 1 als Zusatzsprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Slovakisch	keine		12		

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
EM 1x	Weitere Zusatzsprache (nach Angebot)	keine	WiSe oder SoSe nach Angebot 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹ Übung c	Studienleistungen in Sprachkurs a und b und in Übung c (V)	schriftlich Klausur 90 Min. (in der jeweiligen Fremdsprache)	keine	WP	12		1%
AM 1	Literatur- und sprachwissenschaftliche Methoden. ²	keine. ³	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Übung c	Studienleistungen in den Seminaren a und b und in Übung c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	40%
AM 2f	Russisch 2 für Fortgeschrittene	Russisch 1 oder Einstufung in das Modul durch Einstufungstest	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹ Sprachkurs c (TP, 20%) ¹ Sprachkurs d (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis d (V)	kombiniert Klausur /90 Min. und mündliche Prüfung/ 10 Min. Russisch	keine	WP	12	12	27%
AM 2m	Russisch 2 als Muttersprache	Einstufung in das Modul durch Einstufungstest	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Übung a Sprachkurs b (TP, 20%) ¹ Sprachkurs c (TP, 20%) ¹ Sprachkurs d (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in Übung a und Sprachkurs b bis d (V)	kombiniert Klausur /90 Min. und mündliche Prüfung/ 10 Min. Russisch	keine		12		
AM 3	Fachdidaktik Russisch für Haupt-, Real- und Gesamtschule. ⁴	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	mündlich Unterrichtssimulation 2 LP	keine	P	12	-	30%
HRG-BA-Russ-BA	Bachelorarbeit. ⁵	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1. ⁶	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Englisch	2	WP ⁵	12	12	-

² In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss von BM 1 oder BM 2.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁵ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁶ Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 81
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH RUSSISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Allgemeine und sprachwissenschaftliche Einführung", 2 "Literaturwissenschaftliche Einführung" und eines der Basismodule 3f "Russisch 1 als Fremdsprache", 3h "Russisch 1 als Herkunftssprache", 1b "Bulgarisch 1 als Zusatzsprache", 1p "Polnisch 1 als Zusatzsprache", 1s "Slovakisch 1 als Zusatzsprache" oder 1x "Weitere Zusatzsprache", die Aufbaumodule 1a "Literaturwissenschaftliche Methoden", 1b "Sprachwissenschaftliche Methoden", 3 "Fachdidaktik Russisch für Gymnasium und Gesamtschule", eines der Aufbaumodule 2f "Russisch 2 für Fortgeschrittene" oder 2m "Russisch 2 als Muttersprache" sowie eines der Schwerpunktmodule 1a "Literaturwissenschaftliche Vertiefung" oder 1b "Sprachwissenschaftliche Vertiefung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Allgemeine und sprachwissenschaftliche Einführung	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a und den Seminaren b und c (V)	schriftlich Klausur 90 min	keine	P	9	-	1%
BM 2	Literaturwissenschaftliche Einführung	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 60 min	keine	P	6	-	1%
BM 3f	Russisch 1 als Fremdsprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Russisch	keine	WP	12	12	1%
BM 3h	Russisch 1 als Herkunftssprache	Einstufung in das Modul durch Einstufungstest	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹ Sprachkurs c (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis c (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Russisch	keine		12		
EM 1b	Bulgarisch 1 als Zusatzsprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Bulgarisch	keine		12		
EM 1p	Polnisch 1 als Zusatzsprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Polnisch	keine		12		
EM 1s	Slovakisch 1 als Zusatzsprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Slovakisch	keine		12		

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
EM 1x	Weitere Zusatzsprache (nach Angebot)	keine	WiSe oder SoSe nach Angebot 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹ Übung c	Studienleistungen in Sprachkurs a und b und in Übung c (V)	schriftlich Klausur 90 Min. (in der jeweiligen Fremdsprache)	keine	WP	12		1%
AM 1a. ²	Literaturwissenschaftliche Methoden	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar a Übung b	Studienleistungen in Seminar a und Übung b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	10%
AM 1b. ³	Sprachwissenschaftliche Methoden	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	10%
AM 2f	Russisch 2 für Fortgeschrittene	Russisch 1 oder Einstufung in das Modul durch Einstufungstest	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹ Sprachkurs c (TP, 20%) ¹ Sprachkurs d (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis d (V)	kombiniert Klausur /90 Min. und mündliche Prüfung/ 10 Min. Russisch	keine	WP	12	12	22%
AM 2m	Russisch 2 als Muttersprache	Einstufung in das Modul durch Einstufungstest	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Übung a Sprachkurs b (TP, 20%) ¹ Sprachkurs c (TP, 20%) ¹ Sprachkurs d (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in Übung a und Sprachkurs b bis d (V)	kombiniert Klausur /90 Min. und mündliche Prüfung/ 10 Min. Russisch	keine		12		
AM 3. ⁴	Fachdidaktik Russisch für Gymnasium und Gesamtschule	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	mündlich Unterrichtssimulation 2 LP	keine	P	9	-	25%
SM 1a	Literaturwissenschaftliche Vertiefung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	kombiniert Hausarbeit und mündliche Prüfung (20 Min.) insgesamt 3 LP	keine	WP	9	9	30%
SM 1b	Sprachwissenschaftliche Vertiefung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	kombiniert Hausarbeit und mündliche Prüfung (20 Min.) insgesamt 3 LP	keine		9		

² In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA- Russ-BA	Bachelorarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2. ⁶	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Englisch	2	WP ⁵	12	12	-

⁵ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁶ Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 82
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH SPANISCH

Erläuterung: Es sind Basismodule 1 "Sprachpraxis I", 2 "Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I", 3 "Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I", 4 "Sprachpraxis II" und eines der Basismodule 5 "Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II" oder 6 "Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II" sowie die Aufbaumodule 1 "Sprachpraxis III", 4 "Fachdidaktik Spanisch" und eines der Aufbaumodule 2 "Sprachwissenschaft" oder 3 "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" zu studieren. Bei Wahl von Basismodul 5 ist das Aufbaumodul 2, bei Wahl von Basismodul 6 ist das Aufbaumodul 3 verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis I	Spanischkenntnisse Niveau B 1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	1%
BM 2	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 3	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 4	Sprachpraxis II	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	10%
BM 5	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II	Spanischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	keine	WP	6	6	1%
BM 6	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II	Spanischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	keine		6		
AM 1	Sprachpraxis III	Spanischkenntnisse Niveau B 2 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	16%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 5	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Spanisch oder Deutsch	keine	WP	6	6	35%
AM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 6	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Spanisch oder Deutsch	keine		6		
AM 4	Fachdidaktik Spanisch. ²	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	12	-	35%
HRGe-BA-Spa-BA	Bachelorarbeit. ³	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und eines der Aufbau-module AM 2, AM 3 oder AM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1. ⁴	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Spanisch	2	WP ³	12	12	-

² In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁴ Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 83
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH SPANISCH

Erläuterung: Es sind Basismodule 1 "Sprachpraxis I", 2 "Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I", 3 "Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I", 4 "Sprachpraxis II", 5 "Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II" und 6 "Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II", die Aufbaumodule 1 "Sprachpraxis III", 4 "Fachdidaktik Spanisch" sowie eines der Aufbaumodule 2 "Sprachwissenschaft" oder 3 "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" zu studieren

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis I	Spanischkenntnisse Niveau B 1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	1%
BM 2	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 3	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 4	Sprachpraxis II	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP) ¹ Sprachkurs b (TP) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	10%
BM 5	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II	Spanischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	1%
BM 6	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II	Spanischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	1%
AM 1	Sprachpraxis III	Spanischkenntnisse Niveau B 2 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP) ¹ Sprachkurs b (TP) ¹ Sprachkurs c (TP) ¹ Sprachkurs d (TP) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis d (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	12	-	15%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 5	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Deutsch oder Spanisch	keine	WP	9	9	35%
AM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 6	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Deutsch oder Spanisch	keine		9		
AM 4	Fachdidaktik Spanisch ²	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	35%
GyGe-BA- Spa-BA	Bachelorarbeit ³	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und eines der Aufbaumodule AM 2, AM 3 oder AM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2. ⁴	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Spanisch	2	WP ³	12	12	-

² In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁴ Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 84
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH SPANISCH

Erläuterung: Es sind Basismodule 1 "Sprachpraxis I", 2 "Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I", 3 "Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I", 4 "Sprachpraxis II", 5 "Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II" und 6 "Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II", die Aufbaumodule 1 "Sprachpraxis III", 4 "Fachdidaktik Spanisch" sowie eines der Aufbaumodule 2 "Sprachwissenschaft" oder 3 "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis I	Spanischkenntnisse Niveau B 1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	1%
BM 2	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 3	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 4	Sprachpraxis II	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP) ¹ Sprachkurs b (TP) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	10%
BM 5	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II	Spanischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	1%
BM 6	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II	Spanischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	1%
AM 1	Sprachpraxis III	Spanischkenntnisse Niveau B 2 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP) ¹ Sprachkurs b (TP) ¹ Sprachkurs c (TP) ¹ Sprachkurs d (TP) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis d (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	12	-	15%

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 5	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Deutsch oder Spanisch	keine	WP	9	9	35%
AM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 6	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Deutsch oder Spanisch	keine		9		
AM 4	Fachdidaktik Spanisch ²	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	35%
BK-BA- Spa-BA	Bachelorarbeit ³	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und eines der Aufbaumodule AM 2, AM 3 oder AM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 ⁴	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Spanisch	2	WP ³	12	12	-

² In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

⁴ Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 85
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH WIRTSCHAFT-POLITIK

Erläuterung Es sind die Basismodule BM-SW "Einführung in die Sozialwissenschaften und ihre Didaktik", BM-W "Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft", BM-S "Grundlagen der Soziologie", BM-P "Grundlagen der Politikwissenschaft" und BM-ES "Empirische Sozialforschung" sowie die Aufbaumodule AM-FA "Fachdidaktische Analyse", AM-WG "Wirtschaft und Gesellschaft" und AM-PG "Politik und Gesellschaft" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
6370BMSW00	Einführung in die Sozialwissenschaften und ihre Didaktik. ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Tutorium 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Tutorium 1 (V; 2 LP)	-	-	P	6	-	-
6370BMGW22	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3	P	9	-	16%
6370BMGS22	Grundlagen der Soziologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3	P	9	-	16%
6370BMGP22	Grundlagen der Politikwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3	P	9	-	16%
6370BMES00	Empirische Sozialforschung	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	9	-	16%
6370AMFA22	Fachdidaktische Analyse. ²	erfolgreicher Abschluss von BM-SW	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	12%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
6370AMWG00	Wirtschaft und Gesellschaft	erfolgreicher Abschluss von BM-W	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Paper/ Vortrag 2 LP	3	P	6	-	12%
6370AMPG00	Politik und Gesellschaft	erfolgreicher Abschluss von BM-S	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Paper/ Vortrag 2 LP	3	P	6	-	12%
HRGe-BA- WiPo-BA	Bachelorarbeit. ³	erfolgreicher Abschluss von vier Basismodulen; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ³	12	12	-

³ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 86
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH WIRTSCHAFT-POLITIK/SOZIALWISSENSCHAFTEN

Erläuterung Es sind die Basismodule BM-SW "Einführung in die Sozialwissenschaften und ihre Didaktik", BM-W "Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft", BM-S "Grundlagen der Soziologie", BM-P "Grundlagen der Politikwissenschaft" und BM-ES "Empirische Sozialforschung", das Aufbaumodul AM-FA "Fachdidaktische Analyse" sowie drei der Aufbaumodule AM-WG "Wirtschaft und Gesellschaft", AM-KG "Kultur und Gesellschaft" und AM-PD "Politik und Demokratie" zu studieren. Eines der Aufbaumodule AM-WG "Wirtschaft und Gesellschaft", AM-KG "Kultur und Gesellschaft" und AM-PD "Politik und Demokratie" wird im Umfang von 9 Leistungspunkten studiert, die übrigen beiden Aufbaumodule werden im Umfang von 6 Leistungspunkten studiert.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
6370BMSW00	Einführung in die Sozialwissenschaften und ihre Didaktik. ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Tutorium 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Tutorium 1 (V; 2 LP)	-	-	P	6	-	-
6370BMGW22	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3	P	9	-	12%
6370BMGS22	Grundlagen der Soziologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3	P	9	-	12%
6370BMGP22	Grundlagen der Politikwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3	P	9	-	12%
6370BMES00	Empirische Sozialforschung	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	9	-	14%
6370AMFA22	Fachdidaktische Analyse. ²	erfolgreicher Abschluss von BM-SW	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	10%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
6370AMWG00	Wirtschaft und Gesellschaft	erfolgreicher Abschluss von BM-W	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Paper/ Vortrag 2 LP	3	WP ³	6	21	12%
6370AMWG01	Wirtschaft und Gesellschaft	erfolgreicher Abschluss von BM-W	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3		9		16%
6370AMKG00	Kultur und Gesellschaft	erfolgreicher Abschluss von BM-S	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Paper/ Vortrag 2 LP	3		6		12%
6370AMKG01	Kultur und Gesellschaft	erfolgreicher Abschluss von BM-S	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3		9		16%
6370AMPD00	Politik und Demokratie	erfolgreicher Abschluss von BM-P	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Paper/ Vortrag 2 LP	3		6		12%
6370AMPD01	Politik und Demokratie	erfolgreicher Abschluss von BM-P	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3		9		16%
GyGe-BA-WiPo-BA	Bachelorarbeit ⁴	erfolgreicher Abschluss von vier Basismodulen; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁴	12	12	-

³ Eins der drei Aufbaumodule wird im Umfang von 9 studiert, die übrigen beiden werden im Umfang von 6 LP studiert.

⁴ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 87
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH WIRTSCHAFT-POLITIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule "Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft", "Grundlagen der Soziologie", "Grundlagen der Politikwissenschaft" und "Didaktik der Sozialwissenschaften" sowie das Aufbaumodul "Politik, Wirtschaft, Gesellschaft" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
6370BMGW22	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP); Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3	P	9	-	20%
6370BMGS22	Grundlagen der Soziologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP); Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3	P	9	-	20%
6370BMGP22	Grundlagen der Politikwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP); Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3	P	9	-	20%
6370BMDS01	Didaktik der Sozialwissenschaften. 1	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	20%
6370AMPWG0	Politik, Wirtschaft, Gesellschaft. 2	Erfolgreicher Abschluss von mindestens zwei Basismodulen	WiSe / SoSe jedes Semester 1 Semester	2 Seminare. 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Paper/ Vortrag 2 LP	3	P	6	-	20%
SoP-BA-WiPo-BA	Bachelorarbeit. 4	erfolgreicher Abschluss von drei Basismodulen; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁴	12	12	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Die Seminare müssen in zwei verschiedenen der drei Bereiche Politik, Wirtschaft und Gesellschaft absolviert werden.

⁴ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 88
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH POLITIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule BM-SW "Einführung in die Sozialwissenschaften und ihre Didaktik", BM-S "Grundlagen der Soziologie", BM-P "Grundlagen der Politikwissenschaft" und BM-ES "Empirische Sozialforschung" sowie die Aufbaumodule AM-FA "Fachdidaktische Analyse", AM-WG "Wirtschaft und Gesellschaft", AM-KG "Kultur und Gesellschaft" und AM-PD "Politik und Demokratie" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
6370BMSW00	Einführung in die Sozialwissenschaften und ihre Didaktik. ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Tutorium 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Tutorium 1 (V; 2 LP)	-	-	P	6	-	-
6370BMGS22	Grundlagen der Soziologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3	P	9	-	12%
6370BMGP22	Grundlagen der Politikwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3	P	9	-	12%
6370BMES00	Empirische Sozialforschung	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	9	-	14%
6370AMFA22	Fachdidaktische Analyse. ²	erfolgreicher Abschluss von BM-SW	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	10%
6370AMWG01	Wirtschaft und Gesellschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	kombiniert Paper/ Vortrag 3 LP	3	P	9	-	14%
6370AMKG01	Kultur und Gesellschaft	erfolgreicher Abschluss von BM-S	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	kombiniert Paper/ Vortrag 3 LP	3	P	9	-	14%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
6370AMPD02	Politik und Demokratie	erfolgreicher Abschluss von BM-P	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Seminar 4	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP); Studienleistung in Seminar 4 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 4 LP	3	P	12	-	24%
BK-BA-P-BA	Bachelorarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von vier Basismodulen; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ³	12	12	-

³ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 89
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
BERUFLICHE FACHRICHTUNG WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

Erläuterung: Es sind die Basismodule "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre" und "Grundlagen der Volkswirtschaftslehre", fünf der Basismodule "Accounting I", "Corporate Development I", "Finance I", "Marketing I", "Supply Chain Management I", "Unternehmens- und Wirtschaftsethik", "Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht" oder "Grundlagen der Wirtschaftsinformatik" sowie die beiden Schwerpunktmodule "Unterrichtsforschung im Wirtschaftsunterricht" und "Einführung in die Wirtschaftsdidaktik" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1230BBGDB1	BM Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Tutorium	keine	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	12	-	12/69
1289BBGVL1	BM Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Tutorium	keine	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	12	-	12/69
1230BSUFW1	SM Unterrichtsforschung im Wirtschaftsunterricht	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar	keine	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/69
1016BBMAT1	BM Accounting I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Tutorium	keine	schriftlich Klausur 60 Min.	3	WP	6	30	6/69
1253BBMCD1	BM Corporate Development I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Tutorium	keine	schriftlich Klausur 60 Min.	3		6		6/69
1259BBMF11	BM Finance I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min.	3		6		6/69
1266BBMMA1	BM Marketing I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min.	3		6		6/69
1271BBMSC1	BM Supply Chain Management I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Tutorium	keine	schriftlich Klausur 60 Min.	3		6		6/69
1253BBMUW1	BM Unternehmens- und Wirtschaftsethik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min.	3		6		6/69

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1015BBMBR1	BM Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung	keine	schriftlich Klausur 120 Min.	3		6		6/69
1277BBMGW 1	BM Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 90 Min.	3		6		6/69
1230BSEWD1	SM Einführung in die Wirtschaftsdidaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar	keine	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	9/69
7991Bach00	Bachelorarbeit. ¹	Nachweis von 39 LP in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft; Sprachkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ¹	12	12	-

¹ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein. Wird die Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft angefertigt, wird empfohlen, eine Themenstellung aus dem Bereich des Schwerpunktmoduls "Einführung in die Wirtschaftsdidaktik" zu wählen.

Anhang 90
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN, LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN, LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN,
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS, LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
STUDIENBEREICH PRAXISPHASEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Eignungs- und Orientierungspraktikum" und 2 "Berufsfeldpraktikum" zu absolvieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
ZfL-BA-EOP	Eignungs- und Orientierungspraktikum	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester ¹	Seminar Praktikum (TP). ²	Studienleistungen im Seminar (V). ³	schriftlich Portfolio. ⁴ 0,66 LP	keine	P	6	-	-
ZfL-BA-BFP	Berufsfeldpraktikum	keine ⁵	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester ¹	Seminar Praktikum (TP, 10%). ⁶	Studienleistungen im Seminar (V) ³	schriftlich Portfolio ⁴ 0,66 LP	keine	P	6	-	-

¹ Die Module "Eignungs- und Orientierungspraktikum" und "Berufsfeldpraktikum" sollen innerhalb eines Semester abgeschlossen werden. Auf entsprechenden begründeten Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses diese Frist verlängern.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe c) und g). Das Eignungs- und Orientierungspraktikum umfasst gemäß § 12 Absatz 1 LABG wenigstens 25 Praktikumstage.

³ Die Teilnahme an der Abschlusssitzung ist verpflichtend.

⁴ Das Portfolio wird praktikumsbegleitend geführt.

⁵ Es wird dringend empfohlen, das Modul "Berufsfeldpraktikum" erst nach Abschluss des Moduls "Eignungs- und Orientierungspraktikum" zu absolvieren.

⁶ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe c) und g).

Anhang 91
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
FÖRDERSCHEWERPUNKT EMOTIONALE UND SOZIALE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule "Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung", "Professionalisierung des Lehrer*innenverhaltens im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung", "Spezifische Pädagogik und Didaktik in der schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung", eines der Schwerpunktmodule "Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen", "Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung", "Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik" oder "Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I" sowie die Basismodule "Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin", "Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie", "Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern", "Grundlagen der Beratung", "Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik", "Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung" und "Organisationsentwicklung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-E2-SM-1/ 6409E2GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP, 20%). ²	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	10%
BK-BA-FSP-E2-SM-2/ 6409E2PL00	Professionalisierung des Lehrer*innenverhaltens im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. ³	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 (TP, 20%) ² Seminar 2 (TP, 20%) ²	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	10%
BK-BA-FSP-E2-SM-3/ 6409E2SP00	Spezifische Pädagogik und Didaktik in der schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. ⁴	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP, 20%) ² Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	16%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-L1-SM-1 / 6409L1GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. ⁵	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 45 Min./ 2 LP	3	WP	6	6	10%
BK-BA-FSP-KME-SM-1/ 6409KMEG00	Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. ⁶	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-SP-SM-1/ 6409SPLS00	Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik	keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-HK-SM-1/ 6409HKGH00	Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik. ⁷	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Vorlesung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-BM-1 / 6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-2 / 6409BBGE00	Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-3 / 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-4 / 6409BMGB00	Grundlagen der Beratung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Übung 1 (TP, 20%). ⁸	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	4,5%
BK-BA-FSP-BM-5/ 6409BMGD00	Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	4,5%

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁶ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁷ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁸ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-BM-6 / 6409BBSB00	Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-7/ 6409BBOE00	Organisationsentwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit ⁹	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und SM 2 sowie von BM 1, BM 2 und BM 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁹	12	12	-

⁹ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 92
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
FÖRDERSCHWERPUNKT HÖREN UND KOMMUNIKATION

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule "Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I", "Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik II", "Didaktik und Förderung in der Hörbehindertenpädagogik" und "Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung" sowie die Basismodule "Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin", "Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie", "Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern", "Grundlagen der Beratung", "Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik", "Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung" und "Organisationsentwicklung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-FSP-HK-SM-1/6409HKGH00	Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I. ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Vorlesung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	10%
GyGe-BA-FSP-HK-SM-2/6409HKPA00	Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik II. ²	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Übung 1 (TP, 20%) ³	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	10%
GyGe-BA-FSP-HK-SM-3/6409HKFR00	Didaktik und Förderung in der Hörbehindertenpädagogik. ⁴	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und SM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min./ 3 LP	3	P	9	-	16%
GyGe-BA-FSP-KME-SM-1/6409KMEG00	Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. ⁵	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	10%
GyGe-BA-FSP-BM-1/6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
GyGe-BA-FSP-BM-2/6409BBGE00	Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-FSP-BM-3/ 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitations-pädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM-1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
GyGe-BA-FSP-BM-4 / 6409BMGB00	Grundlagen der Beratung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Übung 1 (TP, 20%). ⁶	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	4,5%
GyGe-BA-FSP-BM-5/ 6409BMGD00	Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	4,5%
GyGe-BA-FSP-BM-6/ 6409BBSB00	Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	-	9%
GyGe-BA-FSP-BM-7/ 6409BBOE00	Organisationsentwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
GyGe-BA-FSP-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit ⁷	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und SM 2 sowie von BM 1, BM 2 und BM 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁷	12	12	-

⁶ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

⁷ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 93
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
FÖRDERSCHWERPUNKT HÖREN UND KOMMUNIKATION

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule "Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I", "Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik II", "Didaktik und Förderung in der Hörbehindertenpädagogik", eines der Schwerpunktmodule "Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen", "Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung", "Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung" oder "Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik" sowie die Basismodule "Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin", "Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie", "Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern", "Grundlagen der Beratung", "Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik", "Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung" und "Organisationsentwicklung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen (TP, Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-HK-SM-1/ 6409HKGH00	Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I... ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Vorlesung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	10%
BK-BA-FSP-HK-SM-2/ 6409HKPA00	Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik II... ²	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Übung 1 (TP, 20%) ³	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	10%
BK-BA-FSP-HK-SM-3/ 6409HKFR00	Didaktik und Förderung in der Hörbehindertenpädagogik... ⁴	erfolgreicher Abschluss von SM-1 und SM-2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min./ 3 LP	3	P	9	-	16%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-L-SM-1/6409L1GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. ⁵	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 45 Min./ 2 LP	3	WP	6	6	10%
BK-BA-FSP-KME-SM-1/6409KMEG00	Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. ⁶	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-E-SM-1/6409E1GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. ⁷	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP). ⁸	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-SP-SM-1/6409SPLS00	Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik	keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-BM-1/6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-2/6409BBGE00	Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-3/6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM-1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-4/6409BMGB00	Grundlagen der Beratung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Übung 1 (TP) ⁸	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	4,5%
BK-BA-FSP-BM-5/6409BMGD00	Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	4,5%
BK-BA-FSP-BM-6/6409BBSB00	Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	-	9%

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁶ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁷ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁸ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-BM-7/ 6409BBOE00	Organisationsentwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit ⁹	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und SM 2 sowie von BM 1, BM 2 und BM 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁹	12	12	-

⁹ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 94
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
FÖRDERSCHEWERPUNKT KÖRPERLICHE UND MOTORISCHE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule "Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung", "Pädagogisch-therapeutische Konzepte im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung", "Erziehung und Bildung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung von Unterstützter Kommunikation und Komplexer Behinderung" und "Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I" sowie die Basismodule "Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin", "Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie", "Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern", "Grundlagen der Beratung", "Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik", "Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung" und "Organisationsentwicklung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-FSP-KME-SM-1/6409KMEG00	Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	10%
GyGe-BA-FSP-KME-SM-2/6409KMEP00	Pädagogisch-therapeutische Konzepte im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. ²	erfolgreicher Abschluss von SM1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	10%
GyGe-BA-FSP-KME-SM-3/6409KMEE00	Erziehung und Bildung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung von Unterstützter Kommunikation und Komplexer Behinderung. ³	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und -SM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Übung 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 3 LP	3	P	9	-	16%
GyGe-BA-FSP-HK-SM-1 / 6409HKGH00	Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I. ⁴	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Vorlesung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	10%
GyGe-BA-FSP-BM-1 / 6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-FSP-BM-2/ 6409BBGE00	Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
GyGe-BA-FSP-BM-3/ 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
GyGe-BA-FSP-BM-4 / 6409BMGB00	Grundlagen der Beratung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Übung 1 (TP, 20%). ⁵	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	4,5%
GyGe-BA-FSP-BM-5/ 6409BMGD00	Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	4,5%
GyGe-BA-FSP-BM-6/ 6409BBSB00	Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	-	9%
GyGe-BA-FSP-BM-7/ 6409BBOE00	Organisationsentwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
GyGe-BA-FSP-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit. ⁶	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und SM 2 sowie von BM 1, BM 2 und BM 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁶	12	12	-

⁵ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

⁶ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 95
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
FÖRDERSCHEWERPUNKT KÖRPERLICHE UND MOTORISCHE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule "Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung", "Pädagogisch-therapeutische Konzepte im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung", "Erziehung und Bildung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung von Unterstützter Kommunikation und Komplexer Behinderung", eines der Schwerpunktmodule "Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen", "Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I", "Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung" oder "Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik" sowie die Basismodule "Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin", "Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie", "Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern", "Grundlagen der Beratung", "Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik", "Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung" und "Organisationsentwicklung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-KME-SM-1/ 6409KMEG00	Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	10%
BK-BA-FSP-KME-SM-2/ 6409KMEP00	Pädagogisch-therapeutische Konzepte im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. ²	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	10%
BK-BA-FSP-KME-SM-3/ 6409KMEE00	Erziehung und Bildung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung von Unterstützter Kommunikation und Komplexer Behinderung. ³	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und SM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Übung 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 3 LP	3	P	9	-	16%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-L-SM-1/6409L1GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. ⁴	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 45 Min./ 2 LP	3	WP	6	6	10%
BK-BA-FSP-HK-SM-1/6409HKGH00	Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I. ⁵	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Vorlesung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-E-SM-1/6409E1GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. ⁶	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP, 20%). ⁷	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-SP-SM-1/6409SPLS00	Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik	keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-BM-1/6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-2/6409BBGE00	Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-3/6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-4/6409BMGB00	Grundlagen der Beratung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Übung 1 (TP, 20%). ⁷	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	4,5%

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁶ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁷ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-BM-5/ 6409BMGD00	Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6		4,5%
BK-BA-FSP-BM-6/ 6409BBSB00	Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-7/ 6409BBOE00	Organisationsentwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit ⁸	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und SM 2 sowie von BM 1, BM 2 und BM 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁸	12	12	-

⁸ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 96
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSSKOLLEGS
FÖRDERSCHEWERPUNKT LERNEN

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule "Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen", "Planung und Evaluation von Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen", "Interventionskonzepte im Förderschwerpunkt Lernen", eines der Schwerpunktmodule "Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung", "Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung", "Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik" oder "Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik" sowie die Basismodule "Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin", "Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie", "Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern", "Grundlagen der Beratung", "Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik", "Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung" und "Organisationsentwicklung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-L-SM-1 / 6409L2GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 45 Min./ 2 LP	3	P	6	-	10%
BK-BA-FSP-L-SM-2/ 6409L2PE00	Planung und Evaluation von Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. ²	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 (TP, 20%) ³ Seminar 2 (TP, 20%) ³	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3	P	6	-	10%
BK-BA-FSP-L-SM-3/ 6409L2UK00	Interventionskonzepte im Förderschwerpunkt Lernen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 (TP, 20%) ⁴ Seminar 2 (TP, 20%) ⁴ Seminar 3 (TP, 20%) ⁴	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 3 LP	3	P	9	-	16%

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 6 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a)

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b)

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-E-SM-1/6409E1GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. ⁵	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP, 20%). ⁶	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	WP	6	6	10%
BK-BA-FSP-KME-SM-1/6409KMEG00	Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. ⁷	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-SP-SM-1/6409SPLS00	Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik	keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-HK-SM-1/6409HKGH00	Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I. ⁸	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Vorlesung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-BM-1/6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-2/6409BBGE00	Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-3/6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-4/6409BMGB00	Grundlagen der Beratung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Übung 1 (TP, 20%) ⁶	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	4,5%
BK-BA-FSP-BM-5/6409BMGD00	Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	4,5%
BK-BA-FSP-BM-6/6409BBSB00	Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	-	9%

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁶ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

⁷ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁸ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-BM-7/ 6409BBOE00	Organisationsentwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit. ⁹	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und SM 2 sowie von BM 1, BM 2 und BM 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁹	12	12	-

⁹ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 97
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
FÖRDERSCHEWERPUNKT SPRACHE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule "*Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik*", "*Grundlagen der Pädagogik, Didaktik und Therapie von Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen*", "*Spracherwerbsstörungen in Therapie und Unterricht*", eines der Schwerpunktmodule "*Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen*", "*Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung*", "*Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung*" oder "*Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik*" sowie die Basismodule "*Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin*", "*Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie*", "*Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern*", "*Grundlagen der Beratung*", "*Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik*", "*Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung*" und "*Organisationsentwicklung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-SP-SM-1/ 6409SPLS00	Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik	keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	10%
BK-BA-FSP-SP-SM-2/ 6409SPES00	Grundlagen der Pädagogik, Didaktik und Therapie von Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen ¹	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	10%
BK-BA-FSP-SP-SM-3/ 6409SPST00	Spracherwerbsstörungen in Therapie und Unterricht ²	erfolgreicher Abschluss von SM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 3 LP	3	P	9	-	16%
BK-BA-FSP-E-SM-1/ 6409E1GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP, 20%) ⁴	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	WP	6	6	10%
BK-BA-FSP-KME-SM-1/ 6409KMEG00	Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ⁵	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-L-SM-1/ 6409L1GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. ⁶	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 45 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-HK-SM-1/ 6409HKGH00	Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik. ⁷	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Vorlesung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-BM-1/ 6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-2/ 6409BBGE00	Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-3/ 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BA-FSP-BM-4/ 6409BMGB00	Grundlagen der Beratung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Übung 1 (TP, 20%). ⁸	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	4,5%
BK-BA-FSP-BM-5/ 6409BMGD00	Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6		4,5%
BK-BA-FSP-BM-6/ 6409BBSB00	Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-7/ 6409BBOE00	Organisationsentwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit ⁹	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und SM 2 sowie von BM 1, BM 2 und BM 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP ⁹	12	12	-

⁶ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁷ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁸ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

⁹ Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

